

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) dient gemäß Art. 8 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung („**PVO**“)) in deutscher Sprache für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“, „**Instrumente**“ oder „**Wertpapiere**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „**Emittentin**“).

Dieser Basisprospekt wurde gemäß der PVO bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) als der zuständigen Behörde im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) (die „**Zuständige Behörde**“) gemäß Art. 6 (1) des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières et portant mise en oeuvre du règlement (UE) 2017/1129), in seiner jeweils gültigen Fassung, (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin oder Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden. Jeder Investor sollte seine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittentin gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 des Luxemburger Prospektgesetzes.

Die Emittentin hat gemäß Art. 25 der PVO zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Basisprospekts bei der CSSF eine Notifizierung des Basisprospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Basisprospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Art. 25 PVO zu übermitteln („**Notifizierung**“). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Basisprospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“ und zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) bei der CSSF beantragen. Die Schuldverschreibungen sind und werden auch in der Zukunft nicht unter dem United States Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) registriert.

Dieses Basisprospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig (d.h. bis einschließlich 15. Juni 2022).

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten entfällt, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/>) veröffentlicht.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu und die Endgültigen Bedingungen gemeinsam gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	4
1. Generelle Informationen	4
2. Platzierung.....	4
3. Verbriefung der Schuldverschreibungen	4
4. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen	4
II. RISIKOFAKTOREN	6
1. Risiken in Bezug auf die Emittentin	6
1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten	6
1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	11
1.3 Regulatorische Risiken.....	18
1.4 Weitere Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin	21
2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	23
2.1 Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen	23
2.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Status der Schuldverschreibungen.....	27
2.3 Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen	28
2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Verlängerung der Fälligkeit bei Pfandbriefen	30
2.5 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in die der Schuldverschreibungen	31
III. Verantwortung	35
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –	36
1. Unabhängiger Abschlussprüfer	36
2. Allgemeine Informationen über die Emittentin.....	36
3. Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	37
4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	39
5. Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen.....	41
6. Organisationsstruktur.....	46
7. Trendinformationen.....	47
8. Organe der Emittentin.....	48
9. Emittentenstruktur (Träger).....	52
10. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	53
11. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	55
12. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	56
13. Wesentliche Verträge	56
14. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen.....	56
V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	59
VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN	71
1. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	72
[Option I: Nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Schuldverschreibungen	72
[Option II: Nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte (non-preferred) Schuldverschreibungen	147
[Option III: Nachrangige Schuldverschreibungen	180
[Option IV: Verzinsliche Pfandbriefe.....	232
[Option V: Nullkupon Pfandbriefe	273
2. Muster der Endgültigen Bedingungen	279
VII. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER PFANDBRIEFE	312
VIII. BESTEUERUNG WARNHINWEIS	319

IX. ÜBERNAHME UND VERKAUF	320
1. Verkaufsbeschränkungen	320
2. Berechnung der Rendite	321
3. Potentielle Anleger	322
4. Bestimmung des Verkaufskurses	322
5. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	322
X. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT	324
XI. GENERELLE INFORMATIONEN	326
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	326
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	326
3. Börseneinführung	326
4. Ermächtigung	326
5. Einsehbare Dokumente	326
6. Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises	327
7. Angaben von Seiten Dritter	328
8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	329
9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind	329

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Generelle Informationen

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 1 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „**Delegierte Verordnung**“) dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind daher nur möglich, wenn die öffentlichen Emissionsbedingungen der jeweiligen Einzelemission (die „**Endgültigen Bedingungen**“) zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die „**Emissionsspezifische Zusammenfassung**“) und mit allen Teilen dieses Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) gelesen werden.

2. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Das Ausstellen einzelner Urkunden, effektiver Stücke und Urkunden auf den Namen des Gläubigers ist nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

4. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Ablauf der Emission

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind in den folgenden 5 Optionen aufgeführt (jeweils eine „**Option**“ und gemeinsam die „**Optionen**“):

Option I findet Anwendung auf nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Schuldverschreibungen.

Option II findet Anwendung auf nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte (non-preferred) Schuldverschreibungen.

Option III findet Anwendung auf nachrangige Schuldverschreibungen.

Option IV findet Anwendung auf verzinsliche Pfandbriefe.

Option V findet Anwendung auf nicht verzinsliche Pfandbriefe.

Typ A und Typ B

Jedes Set von Emissionsbedingungen enthält in Bezug auf die maßgebliche Option und bestimmten Stellen Platzhalter oder Variablen. Diese sind mit eckigen Klammern und entsprechenden Arbeitsanweisungen versehen.

Die Emissionsbedingungen finden in Form von „Typ A“ bzw. „Typ B“ auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Typ A

Falls Typ A auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis V auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem diese Option in Teil I. der Endgültigen Bedingungen eingesetzt wird und (ii) vervollständigen die eingesetzte Option entsprechend.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ A werden ausschließlich die Bedingungen an die Globalurkunde angehängt.

Typ B

Falls Typ B auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis V auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet und (ii) ergänzen die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Platzhalter und Variablen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen, indem die aufgeführten Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ B werden sowohl (i) die vervollständigten Angaben des Teil I der Endgültigen Bedingungen als auch der maßgebliche Satz der Emissionsbedingungen Option I bis V an die Globalurkunde angehängt. In diesem Fall müssen Gläubiger die Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit den Emissionsbedingungen lesen, indem die relevanten Angaben in die Platzhalter in den maßgeblichen Emissionsbedingungen hineingelesen werden. Bezugnahmen in Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 24. Juni 2020 (der "**Basisprospekt 2020**") angeboten oder am regulierten Markt einer Börse notiert wurden, gelten die in dem Basisprospekt 2020 enthaltenen Emissionsbedingungen in folgenden Fällen:

- (i) wenn eine Aufstockung eines erstmals unter dem Basisprospekt 2020 begebenen Wertpapiers nach Ablauf des Basisprospekt 2020 erfolgen soll, oder,
- (ii) wenn das öffentliche Angebot eines erstmals unter dem Basisprospekt 2020 begebenen Wertpapiers nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Basisprospekt 2020 weitergeführt werden soll.

Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgebasisprospekt („**Nachfolgender Basisprospekt**“) für die unter (i) bis (ii) benannten Fälle. Für diesen Zweck werden die in dem Basisprospekt 2020 enthaltenen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen.

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (auch die „**NORD/LB**“ oder die „**Emittentin**“) sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken.

Im Folgenden wird auf die im Rahmen dieses Basisprospekts zu emittierenden Schuldverschreibungen der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - Bezug genommen und es wird eine Beschreibung der wesentlichen Risiken gegeben, die für die Emittentin spezifisch sind und/oder ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen beeinträchtigen können und die für die im Rahmen des Basisprospekts emittierten Schuldverschreibungen wesentlich sind, um das mit diesen Schuldverschreibungen verbundene Marktrisiko zu bewerten. Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten diese Risikofaktoren zusammen mit den anderen Informationen in diesem Basisprospekt berücksichtigen, bevor sie sich für den Kauf von im Rahmen des Basisprospekts emittierten Schuldverschreibungen entscheiden.

Diese Risikofaktoren werden je nach ihrer Art in Risikokategorien und Unterkategorien dargestellt. In jeder Risikokategorie und Unterkategorie werden zunächst die wichtigsten Risikofaktoren beschrieben. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren wurde von der Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und des erwarteten Ausmaßes ihrer negativen Auswirkungen vorgenommen.

Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Anlegern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen können.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Anleger ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Das Geschäftsmodell der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und bis zum 1. Juli 2021 auch die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) gehören (die „**NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften**“) kann mit Risikofaktoren verbunden sein, die sich auf die Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage, oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen können. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterscheiden als wesentliche Risikoarten zwischen den Risikofaktoren, die sich auf die Emittentin beziehen können, je nach ihrer Art, in die sie in die folgenden Kategorien eingeteilt werden, wobei der wesentlichste Risikofaktor in jeder Kategorie zuerst dargestellt wird:

- Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten
- Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin
- Regulatorische Risiken
- Weitere Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin

1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten

Die Inhaber der Schuldverschreibungen der Emittentin können ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren und riskieren ihr investiertes Kapital in Folge von Abwicklungsmaßnahmen vollständig zu verlieren.

Die Gläubiger der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden der NORD/LB Abwicklungsmaßnahmen unter dem sog. „Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“ (Single Resolution Mechanism ("SRM")), das durch die Verordnung (EU) Nr. 806 /2014 ("SRM-Verordnung") für Kreditinstitute, die am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EU ("SSM") teilnehmen, einschließlich der Emittentin, eingeführt wurde.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin können aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren. Der Marktwert der Schuldverschreibungen der Emittentin kann auch durch Abwicklungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden - bis hin zu einer Wertminderung auf Null. Die Abwicklungsmaßnahmen können daher zu einem Totalverlust für den Anleger führen.

Bereits vor der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin kann es zu erheblichen Werteinbußen oder Beeinträchtigungen der Möglichkeit der Veräußerung der Wertpapiere kommen. Dies ist der Fall, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten der Emittentin vorliegen oder vermutet werden und Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin drohen oder befürchtet werden.

In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch Folgendes bedenken:

- Aufgrund des Bankenabwicklungsregimes können die Wertpapiere der Emittentin sensibler als Wertpapiere von Emittenten, die nicht dem Bankenabwicklungsregime unterliegen, auf tatsächliche oder nur vermutete oder befürchtete Schwierigkeiten der Emittentin oder ihrer Branche – insbesondere eine Störung des Finanzmarktes oder der Finanzstabilität – reagieren. In diesem Fall können Wertverluste und eine Beeinträchtigung der Liquidität der Wertpapiere der Emittentin sehr früh, sehr schnell und in sehr hohem Ausmaß eintreten.
- Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Emittentin oder ein Dritter Market Making-Aktivitäten für die Wertpapiere der Emittentin unternimmt. Etwaige Market Making-Zusagen gelten zumeist nur unter normalen Marktbedingungen und können daher im Fall von Marktverwerfungen oder in einem drohenden Abwicklungsszenario in der Regel eingestellt werden. In keinem Fall bietet Market Making einen Schutz gegen das Wertverlustrisiko.

Voraussetzung für die Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin werden unter folgenden Bedingungen angenommen:

- die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt;
- es besteht keine hinreichende Aussicht, den Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch andere alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden abzuwenden;
- die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Im Rahmen des Abwicklungssystems für Banken gilt ein Ausfall, das Abwicklungsmaßnahmen rechtfertigen würde, als gegeben, wenn (i) die Emittentin gegen die Anforderungen für eine fortdauernde Zulassung in einer Weise verstößt, die den Entzug ihrer Zulassung rechtfertigen würde; (ii) die Vermögenswerte der Emittentin geringer sind als ihre Verbindlichkeiten; (iii) die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihre Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen; oder (iv) eine außerordentliche öffentliche finanzielle Unterstützung erforderlich ist. Ein wahrscheinlicher Ausfall der Emittentin, das die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen rechtfertigen würde, gilt als gegeben, wenn es objektive Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Ausfall der Emittentin in naher Zukunft eintreten wird. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist, um die Kontinuität kritischer Funktionen zu gewährleisten, den Einsatz öffentlicher Mittel zur Rettung der Emittentin oder zum Schutz der Anleger auf ein Mindestmaß zu beschränken und wenn diese Ziele nicht gleichermaßen gut durch ein Insolvenzverfahren erreicht werden können.

Neben der Überschuldung und der Unfähigkeit, fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, kann auch die Nichterfüllung regulatorischer Anforderungen - wie das Unterschreiten der Anforderungen an Eigenmittel, anrechenbare Verbindlichkeiten oder Liquiditätsrückstellungen - oder ein Kapitalbedarf, der durch öffentliche Mittel gedeckt werden müsste, zur Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen führen. Es sei darauf hingewiesen, dass es bereits ausreichend ist, wenn eines dieser Szenarien vorhersehbar ist. Abwicklungsmaßnahmen sind daher bereits vor und unabhängig von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin möglich.

Anleger sollten beachten, dass das Abwicklungssystem für Banken strenge Beschränkungen für die Höhe der öffentlichen Mittel vorsieht, die den Kreditinstituten, denen Abwicklungsmaßnahmen auferlegt werden sollen,

zur Verfügung gestellt werden können. Die Verwendung öffentlicher Mittel zur Unterstützung notleidender Kreditinstitute ist im Allgemeinen erst nach Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen zulässig. Investoren dürfen sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin mit öffentlichen Mitteln gerettet wird, wenn sie die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt.

Wenn die Voraussetzungen für die Abwicklung vorliegen, steht den zuständigen Abwicklungsbehörden ein breites Spektrum an Abwicklungsmaßnahmen und Befugnissen zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem:

- Herabschreibung des Nennwerts oder des noch ausstehenden Restbetrags oder Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals („Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente“);
- Herabschreibung des Nennwerts oder des noch ausstehenden Restbetrags oder Umwandlung von sog. „bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals („Bail-in-Instrument“);
- Übertragung von allen oder einzelnen Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein Brückeninstitut (d.h. ein Institut zum Betrieb kritischer Funktionen), eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft (d.h. eine Gesellschaft zum Abbau problembehafteter Vermögenswerte, eine sog. „Bad Bank“) oder einen sonstigen Erwerber („Instrument des Brückeninstituts“, „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“ und „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- Änderung des Zeitpunkts, zu dem Zins- oder Kapitalzahlungen auf von der Emittentin ausgegebene Schuldverschreibungen und andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten der Emittentin zu zahlen sind, oder des zahlbaren Zinsbetrags auf solche Schuldtitel und anderen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten;
- Vorübergehende Aussetzung von Beendigungsrechten (einschließlich Kündigungsrechten) einer Partei aus Verträgen der Emittentin (einschließlich Wertpapieren).

Die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen kann daher zu schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte der Inhaber der Wertpapiere führen. Besonders hervorzuheben ist die Befugnis der Abwicklungsbehörden, den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere dauerhaft zu reduzieren - auch auf einen Wert von Null. Die Wertpapiere können auch unwiderruflich in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Solche Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals dürften in solchen Szenarien nur einen geringen Marktwert haben (auch bis zu einem Wert von Null). Darüber hinaus sind unter Umständen wesentliche Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere möglich. Beispielsweise können die Abwicklungsbehörden unter anderem den Fälligkeitstermin oder die Zinszahlungstermine der Wertpapiere verschieben, die Höhe der Zinsen reduzieren oder die Zahlungen oder Kündigungsrechte der Inhaber der Instrumente vorübergehend aussetzen.

Darüber hinaus kann die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen zu weitreichenden Eingriffen in die wirtschaftliche Position der Inhaber von Wertpapieren führen. Die Anwendung des Instruments des Brückeninstituts oder des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten oder des Instruments der Unternehmensveräußerung kann dazu führen, dass die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen neuen Schuldner ersetzt wird. Die Geschäftstätigkeit, die Aktiva und Passiva, die Finanz- und Ertragslage, das Risikoprofil und die Bonität eines solchen Ersatzemittenten können sich grundlegend - sogar zu seinem Nachteil - von denen der Emittentin unterscheiden. Die Anwendung dieser Abwicklungsmaßnahmen kann jedoch auch dazu führen, dass die Emittentin Schuldnerin der Wertpapiere bleibt, und die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das Risikoprofil und die Kreditwürdigkeit der Emittentin nach der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen können sich ebenfalls grundlegend - auch nachteilig - von denen vor der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen unterscheiden. Der Marktwert der Wertpapiere kann dadurch erheblich beeinträchtigt werden - bis hin zu einem Marktwert von oder nahe Null.

Anleger sollten beachten, dass die für die Abwicklung zuständigen Behörden bei der Auswahl der verfügbaren Abwicklungsinstrumente und -maßnahmen über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, so dass nicht vorhersehbar ist, welche konkreten Maßnahmen im Falle einer Abwicklung zur Anwendung kommen. Wenn sich die Emittentin in finanziellen Schwierigkeiten befindet, ist es zudem schwierig, den genauen Zeitpunkt der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen im Voraus abzuschätzen.

Da die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen keine Vertragsverletzung der Emittentin darstellt, können die Inhaber der Wertpapiere infolge von Abwicklungsmaßnahmen nicht vorzeitig eine Rückzahlung verlangen, noch können sie Schadenersatz- oder andere Ansprüche gegen die Emittentin geltend machen.

Die Wahrscheinlichkeit, im Falle von Abwicklungsmaßnahmen Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren, und die potenzielle Höhe eines Verlusts, den ein Inhaber von Wertpapieren erleidet, hängen von der Position der Wertpapiere in der Haftungskaskade ab.

Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß, in dem die Inhaber von Wertpapieren von der Anwendung des Instruments der Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten in Bezug auf Kapitalinstrumente oder des Bail-in-Instruments betroffen sein können, hängt insbesondere von Folgendem ab

- (i) den zur Verlustabsorption und Rekapitalisierung erforderlichen Beträgen, die von den zuständigen Beschlussbehörden in Übereinstimmung mit dem umzusetzenden Beschlussplan festgelegt werden;
- (ii) der Stellung der jeweiligen Wertpapiere in der sogenannten Haftungskaskade;
- (iii) dem Gesamtbetrag der gemäß der Kapitalstruktur der Emittentin zum Zeitpunkt der Beschlussfassung verfügbaren Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten, die gemäß der Haftungskaskade vor oder gleichzeitig mit den Wertpapieren zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung verwendet werden.

Für die Zwecke der obigen Punkte (ii) und (iii) werden gemäß den Bestimmungen über die Haftungskaskade Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten im Falle eines Bail-In in der folgenden Reihenfolge für Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungszwecke verwendet:

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 - CET1) der Emittentin
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 - AT 1) der Emittentin
3. Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2 – T2) der Emittentin
4. Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht von der Anwendung des Bail-in-Tools ausgeschlossen sind ("Bail-in-fähige Verbindlichkeiten"), entsprechend dem Rang, den sie in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin einnehmen würden (Rang in der Insolvenzhierarchie), d.h. in der folgenden Reihenfolge
 - 4.1 Nachrangige Verbindlichkeiten, die den Rang gemäß § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung entsprechend ihrem Rang in einem regulären Insolvenzverfahren haben (Rang in der Insolvenzhierarchie), sofern sie nicht in die oben genannten Kategorien 1 bis 3 fallen
 - 4.2 Nicht nachrangige Schuldtitel (§ 46f Abs. 6 des Kreditwesengesetzes), die den niedrigeren der in § 46f Abs. 5 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes festgelegten Ränge haben (nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Verpflichtungen, wie z.B. nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Instrumente, die im Rahmen des Programms ausgegeben wurden)
 - 4.3 Nicht nachrangige Verbindlichkeiten, die den höheren der in § 46f Abs. (5) des deutschen Kreditwesengesetzes festgelegten Ränge haben (nicht nachrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten wie z.B. nicht nachrangige bevorrechtigte Instrumente, die im Rahmen des Programms ausgegeben wurden)

Gemäß den Bestimmungen über die Haftungskaskade wird eine Kategorie nur dann für Verlustabsorptions- oder Rekapitalisierungszwecke verwendet, wenn und soweit der für Verlustabsorptions- oder Rekapitalisierungszwecke erforderliche Betrag nicht durch die Verwendung der nächsthöheren Kategorie für diesen Zweck gedeckt ist.

Dementsprechend gilt: Je früher die Instrumente eines Inhabers zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung im Rahmen der Haftungskaskade eingesetzt werden können, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er im Falle einer Rettungsaktion seine Ansprüche aus den Wertpapieren verliert, und desto größer ist die potenzielle Höhe seines Verlustes.

Vor diesem Hintergrund sollten die Inhaber nachrangiger Instrumente berücksichtigen, dass nachrangige Instrumente der Emittentin als Tier-2-Kapitalinstrumente der Kategorie 3 vorgesehen sind. Als solche werden sie zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung vor nicht nachrangigen Instrumenten und allen nachrangigen Verbindlichkeiten, die keine Eigenmittelinstrumente sind, wie sie unter den Kategorien 1 bis 3 aufgeführt sind, eingesetzt. Darüber hinaus sollten die Inhaber nachrangiger Instrumente berücksichtigen, dass die Anwendung des Instruments der Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten obligatorisch ist, wenn der Emittent die Bedingungen für eine Auflösung erfüllt.

Inhaber von nicht nachrangigen Instrumenten mit Ausnahme von Pfandbriefen sollten berücksichtigen, dass solche Instrumente bail-in-fähige Verbindlichkeiten im Sinne der oben genannten Kategorie 4 sind und dass die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Instrumente zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung verwendet werden, und die potenzielle Höhe des Verlustes entscheidend davon abhängen, ob sie als bevorrechtigte nicht nachrangige bevorrechtigte Instrumente oder als nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten ausgegeben wurden (siehe auch den Risikofaktor „Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht nachrangigen nicht-

bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen werden den Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sein, wie z.B. nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Gläubiger, die nicht in nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen investierten.").

Inhaber von Pfandbriefen sollten berücksichtigen, dass Pfandbriefe bail-in-fähige Verbindlichkeiten darstellen, die in die obige Kategorie 4.3 fallen, soweit sie nicht zumindest durch den Wert der ihnen zugeordneten Deckungswerte gedeckt sind.

Inhaber von Wertpapieren der Emittentin können infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin alle oder einen Teil ihrer Rechte aus den Wertpapieren verlieren.

Zusätzlich zur Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen kann es möglich sein, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird. Ein Insolvenzverfahren ist insbesondere dann ein mögliches Szenario, wenn eine Auflösung der Emittentin nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Inhaber der Wertpapiere Risiken ausgesetzt, die sich aus der Insolvenzhierarchie ergeben. Der Rang einer Forderung innerhalb der Insolvenzhierarchie bestimmt die Position, aus der der Gläubiger im Falle der Insolvenz der Emittentin aus der Insolvenzmasse befriedigt wird. Forderungen mit dem ranghöchsten Insolvenzrang werden zuerst befriedigt. Nachrangige Forderungen gegenüber Forderungen mit einem höheren Rang werden nur befriedigt, wenn und soweit nach vollständiger Befriedigung aller Forderungen des höheren Ranges noch Vermögenswerte in der Insolvenzmasse verbleiben. Die Rate, mit der Forderungen aus den Instrumenten befriedigt werden (falls zutreffend) und der Betrag, der im Falle der Insolvenz der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere definitiv nicht gezahlt wird, hängt daher entscheidend ab von (i) dem Gesamtwert der Insolvenzmasse; (ii) der Position der jeweiligen Wertpapiere in der Insolvenzrangfolge und (iii) dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die gemäß der Insolvenzrangfolge vor oder innerhalb desselben Ranges der Forderungen aus den jeweiligen Wertpapieren befriedigt werden.

Die Rangfolge in der Insolvenz entspricht im Wesentlichen der umgekehrten Reihenfolge der oben im Risikofaktor „*Die Wahrscheinlichkeit, im Falle von Abwicklungsmaßnahmen Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren, und die potenzielle Höhe eines Verlusts, den ein Inhaber von Wertpapieren erleidet, hängen von der Position der Wertpapiere in der Haftungskaskade ab.*“ genannten Haftungskaskade. Inhaber von nachrangigen Wertpapieren der Emittentin sollten daher berücksichtigen, dass diese Wertpapiere erst dann und nur dann erfüllt werden, wenn und nachdem alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und die nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung erfüllt sind. Anleger sollten beachten, dass dies unabhängig davon gilt, ob die nachrangigen Instrumente als Tier-2-Kapitalinstrumente anerkannt werden. Inhaber von nicht nachrangigen Wertpapieren sollten berücksichtigen, dass der Rang ihrer Forderungen innerhalb der Insolvenzrangfolge davon abhängt, ob ihre Wertpapiere als nicht nachrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten oder als nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten emittiert wurden (siehe auch den Risikofaktor „*Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht nachrangigen nicht-bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen werden den Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sein, wie z.B. nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Gläubiger, die nicht in nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen investierten.*“).

Die Rechte der Inhaber von Instrumenten könnten infolge eines Moratoriums, der Aussetzung von Bank- und Börsengeschäften beeinträchtigt werden.

Besteht Grund zu der Befürchtung, dass Kreditinstitute - d.h. nicht notwendigerweise bei der Emittentin selbst - in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten, die geeignet sind, die Wirtschaft insgesamt und insbesondere das ordnungsgemäße Funktionieren des allgemeinen Zahlungsverkehrssystems ernsthaft zu gefährden, kann die BaFin durch Rechtsverordnung (i) einem Kreditinstitut eine Fristverlängerung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einräumen, (ii) anordnen, dass Zwangsvollstreckungspfändungen und einstweilige Verfügungen gegen das Kreditinstitut sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditinstituts für die Dauer der Verlängerung unzulässig sind, (iii) anordnen, dass Kreditinstitute vorübergehend für Geschäfte mit Kunden geschlossen werden und/oder (iv) anordnen, dass Börsen vorübergehend geschlossen werden.

Derartige Maßnahmen der BaFin können dazu führen, dass die Emittentin vorübergehend nicht in der Lage ist, Zahlungen oder physische Lieferungen in Bezug auf ihre Wertpapiere vorzunehmen. Ein Moratorium kann auch dazu führen, dass Inhaber von Wertpapieren nicht in der Lage sind, durchsetzbare Ansprüche durchzusetzen. Ein Moratorium kann auch dazu führen, dass der Börsenhandel mit den Wertpapieren der Emittentin vorübergehend ausgesetzt wird.

1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit eines Kreditinstituts ist unabdingbar mit dem bewussten Eingehen von Risiken verbunden.

Als Risiko definiert der NORD/LB Konzern aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Möglichkeit direkter oder indirekter finanzieller Verluste aufgrund unerwarteter negativer Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse von den prognostizierten Ergebnissen der Geschäftstätigkeit.

Der NORD/LB Konzern führt mindestens einmal jährlich bzw. anlassbezogen einen mehrstufigen Prozess zur Herleitung eines Risikoinventars nach den gesetzlichen Vorgaben durch. Das Risikoinventar bildet die für den NORD/LB Konzern relevanten Risikoarten ab. Ergänzend erfolgt eine weitere Differenzierung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Risiken. Wesentlich sind in diesem Zusammenhang alle relevanten Risikoarten, welche die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage, die Liquiditätslage oder das Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns wesentlich beeinträchtigen können.

Als übergeordnete Kategorie für Zinsrisiken, Credit-Spread-Risiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken und Volatilitätsrisiken nehmen Marktpreisrisiken einen hohen Stellenwert ein. Aufgrund der Positionierung der NORD/LB als Kreditbank nehmen Adressrisiken ebenfalls einen bedeutenden Stellenwert ein. Weitere wesentliche Risikoarten sind das Liquiditätsrisiko, das Operationelle Risiko und das Geschäfts- und Strategische Risiko.

1.2.1 Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken sind ihrem Umfang nach die wesentlichsten Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des NORD/LB Konzerns.

Das Marktpreisrisiko bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen von Marktparametern ergeben können. Das Marktpreisrisiko wird untergliedert in Zins-, Credit-Spread-, Währungs-, Aktienkurs- und Volatilitätsrisiko:

- Ein Zinsrisiko besteht immer dann, wenn der Wert einer Position oder eines Portfolios auf Veränderungen von einem oder mehreren Zinssätzen bzw. auf Veränderungen von kompletten Zinskurven reagiert und diese Veränderungen zu einer Wertminderung der Position führen können (barwertige Sichtweise), der auch eine Modellierung der Pensions- und Beihilfezusagen beinhaltet, oder zu einem verminderten Zinsertrag (ertragsorientierte Sichtweise). Das Zinsrisiko beinhaltet dabei insbesondere auch das Risiko aus Veränderungen von Zins-Basis-Spreads, aus Veränderungen in den Zinsstrukturkurven sowie Repricing-Risiken und Zinsrisiken aus optionalen Komponenten. Nach Art. 362 CRR erfolgt darüber hinaus für die NORD/LB eine Unterscheidung der Zinsrisiken des Handelsbuchs in allgemeine und spezifische Risiken.
- Credit-Spread-Risiken ergeben sich, wenn sich der für den jeweiligen Emittenten, Kreditnehmer oder Referenzschuldner gültige Credit Spread verändert, der im Rahmen einer Marktbewertung oder einer Modellbewertung der Position verwendet wird. Credit-Spread-Risiken resultieren daher aus Wertpapieren, Kreditderivaten sowie zu Handelszwecken gehaltenen Schuldscheindarlehen. Darüber hinaus sind auch Kreditprodukte relevant, die mit dem Ziel der Ausplatzierung gehalten werden.
- Zu den weiteren für die NORD/LB relevanten Teilrisiken zählt die Möglichkeit, dass der Wert einer Position auf Veränderungen eines oder mehrerer Devisen-Wechselkurse (Währungsrisiko), Aktienkurse bzw. Aktienindizes (Aktienkursrisiko) oder der für die Optionsbewertung herangezogenen Volatilitäten (Volatilitätsrisiko) reagiert und die Veränderungen jeweils zu einer Wertminderung der Position führen.

Marktpreisrisiken stellen das wesentlichste Risiko für die NORD/LB hinsichtlich der Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), Ertragslage, Liquiditätslage oder dem Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns dar.

1.2.2 Adressrisiken

Adressrisiken sind ihrem Umfang nach ebenfalls wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des NORD/LB Konzerns.

Im Adressrisiko ist das Kredit- und Beteiligungsrisiko in einer konsolidierten Betrachtung zusammengefasst.

1.2.2.1 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko und das Adressrisiko des Handels.

1.2.2.1.1 Klassische Kreditrisiko

Das klassische Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners ein Verlust eintritt.

1.2.2.1.2 Adressrisiko des Handels

Das Adressrisiko des Handels bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Schuldners bzw. eines Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust eintritt. Es gliedert sich in das Ausfallrisiko im Handel, das Wiedereindeckungs-, das Settlement- und das Emittentenrisiko:

- Das Ausfallrisiko im Handel bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Schuldners ein Verlust eintritt. Es entspricht dem klassischen Kreditrisiko und bezieht sich auf Geldhandelsgeschäfte.
- Das Wiedereindeckungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass in einer schwebenden Transaktion mit positivem Marktwert der Vertragspartner ausfällt und diese Transaktion mit Verlust wiedereingedeckt werden muss.
- Das Settlementrisiko untergliedert sich in das Vorleistungs- und das Abwicklungsrisiko. Das Vorleistungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass bei Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter eigener (Vor-) Leistung keine Gegenleistung durch den Vertragspartner erfolgt bzw. bei gegenseitiger Aufrechnung der Leistungen die Ausgleichszahlung nicht erbracht wird. Das Abwicklungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass Transaktionen zum oder nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Erfüllungszeitpunkts beidseitig nicht abgewickelt werden können.
- Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Emittenten oder eines Referenzschuldners ein Verlust eintritt.

Neben dem originären Kreditrisiko tritt bei grenzüberschreitenden Transaktionen das Länderrisiko (Transferisiko) auf. Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht.

1.2.2.2 Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko ist ebenfalls Bestandteil des Adressrisikos. Es bezeichnet die Gefahr, dass aus der Bereitstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen. Darüber hinaus ist ein potenzieller Verlust aufgrund von sonstigen finanziellen Verpflichtungen Bestandteil des Beteiligungsrisikos, soweit er nicht bei den anderen Risiken berücksichtigt wurde. Die NORD/LB besitzt ein historisch gewachsenes Beteiligungsportfolio mit einer Vielzahl von Beteiligungen, die in unterschiedlichen Branchen tätig sind. In der Regel dient das Eingehen von Beteiligungen der gezielten Stärkung der universellen Banktätigkeit sowie der Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben aus der Landesbank- bzw. Sparkassenzentralbankfunktion. Im Beteiligungsportfolio der NORD/LB liegt der Schwerpunkt der Beteiligungen somit in den Branchen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen, aber auch im Bereich Immobilien.

Ausfälle oder Bonitätsänderungen der Schuldner oder Wertveränderungen gestellter Sicherheiten für Ansprüche der NORD/LB gegen Schuldner oder die Verwirklichung eines Beteiligungsrisikos können bei der NORD/LB zu Wertverlusten führen. Jeder Verlust infolge der Verwirklichung eines Adressrisikos hat einen entsprechenden negativen Effekt auf die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage, die Liquiditätslage oder das Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns.

Die Wahrscheinlichkeit für eine Verwirklichung von Adressrisiken hängt auch von der Konjunktur – also der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds der Emittentin – ab. Sie steigt deutlich in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession.

Bei entsprechend großem Umfang der verwirklichten Adressrisiken kann die Fähigkeit der Emittentin vorübergehend beeinträchtigt oder sogar dauerhaft aufgehoben sein, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen. Das kann sich – u.U. auch in erheblichem Umfang – nachteilig auf den Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Verwirklichen sich Adressrisiken in erheblichem Umfang, kann dies für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere führen.

1.2.3. Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlagen- oder Emissionsgeschäft oder aus Veränderungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Die Untergliederung des Liquiditätsrisikos umfasst zwei Unterrisikoarten: das klassische Liquiditätsrisiko (enthält auch das Intraday-Liquiditätsrisiko) und das Liquiditäts-Spread-Risiko:

- Als klassisches Liquiditätsrisiko wird die Gefahr bezeichnet, dass Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen werden kann. In der NORD/LB liegt dabei der Fokus einerseits auf einer Betrachtung der nächsten zwölf Monate und andererseits auf dem untertägigen (Intraday)-Liquiditätsrisiko. Für die längerfristige Betrachtung kann die potenzielle Ursache für Risiken eine allgemeine Störung in der Liquidität der Geldmärkte sein, die einzelne Institute oder den gesamten Finanzmarkt betrifft.
In der untertägigen Betrachtung (auch Intraday-Liquiditätsrisiko) tritt das Intradayrisiko dann ein, wenn Zahlungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden können und somit die eigene oder die Liquiditätssituation von anderen beeinflusst wird. Mögliche Ursachen für Risiken können Marktstörungen wie z. B. verzögerte oder ausgefallene Zahlungsflüsse von Marktteilnehmern sein sowie die nicht ausreichende Fähigkeit, jederzeit die eigene, untertägige Liquiditätssituation korrekt einschätzen zu können, um möglichst umfangreiche Prognosen über erwartete Zahlungsflüsse hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt zu treffen. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die untertägige Disposition und Steuerung der Liquidität und der Fähigkeit des Instituts, den eigenen Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachzukommen.
- Als Liquiditäts-Spread-Risiko werden die potenziellen Ergebniseinbußen bezeichnet, die sich durch die Veränderung der eigenen Refinanzierungsbedingungen am Geld- oder Kapitalmarkt ergeben. Ursache dafür kann eine veränderte Einschätzung der Bonität der Bank durch andere Marktteilnehmer sein oder eine allgemeine Marktentwicklung.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen diesen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss oder einer nicht permanent gegebenen uneingeschränkten Verfügbarkeit von langfristigem ungedecktem Funding ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können.

1.2.4. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind mögliche und aus Sicht des NORD/LB Konzerns unbeabsichtigte Ereignisse, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern, Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten und zu einem Schaden oder einer deutlich negativen Konsequenz für den NORD/LB Konzern führen. Rechtsrisiken sind enthalten, nicht einbezogen sind strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken.

Dieser Definition folgend sind Rechts- und Rechtsänderungsrisiken, Compliance-Risiken, Outsourcing-Risiken, Insourcing-Risiken, Conduct Risk, Fraud-Risiken, Modellrisiken, IT-Risiken, Informationssicherheitsrisiken und Verwundbarkeiten im Rahmen des Notfall- und Krisenmanagements sowie Personalrisiken im Operationellen Risiko enthalten.

Es besteht das Risiko, das die für die Redimensionierung veranschlagten Restrukturierungsaufwendungen sich als nicht ausreichend erweisen. Sollte die Umsetzung der geplanten Ertrags- und Kostenmaßnahmen nicht wie vorgesehen erfolgen, kann dies zu operationellen Risiken sowie Belastungen der Ergebnisse und Kennziffern des NORD/LB Konzerns führen.

Operationellen Risiken können negative Auswirkungen auf die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage, die Liquiditätslage oder das Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns haben.

1.2.5. Geschäfts- und Strategisches Risiko

Das Geschäfts- und Strategische Risiko bezeichnet das Risiko finanzieller Verluste aufgrund einer unerwarteten negativen Abweichung des Geschäftsverlaufs von der Erwartung, das nicht bereits explizit oder implizit durch andere in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigte Risikoarten erfasst ist.

Vom Jahr 2020 an bis Ende 2023 erfolgt eine weitreichende Transformation der NORD/LB in Richtung auf ein risikoärmeres und schlankeres Geschäftsmodell. Flankierend werden umfangreiche Anpassungen von Prozessen sowie der IT-Infrastruktur vorgenommen. Die erfolgreiche Umsetzung des Transformationsprozesses hat einen erheblichen Einfluss auf die Ertragskraft sowie die Profitabilität der NORD/LB. Vor diesem Hintergrund wurde das Geschäfts- und Strategische Risiko in 2020 auf Ebene der NORD/LB Gruppe als wesentliche Risikoart klassifiziert.

Da das Geschäfts- und Strategische Risiko erheblichen Einfluss auf die Ertragskraft haben kann, birgt es die Gefahr, dass die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage, die Liquiditätslage oder das Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns beeinträchtigt werden.

Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin und der Anpassung des Geschäftsmodells - Transformationsprogramm NORD/LB 2024

Die geringe Eigenkapitalausstattung, die mit dem Abbau eines nicht unerheblichen Anteils notleidender Schiffsfinanzierungen und dem damit verbundenen Rating einhergehend, hat eine Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells der NORD/LB erforderlich gemacht.

Zur Umsetzung der damit verbundenen Ziele wurde im Jahr 2020 das Transformationsprogramm „NORD/LB 2024“ aufgesetzt, in welches ebenfalls die damaligen Programme Blossom (Rekapitalisierung und Geschäftsmodell der NORD/LB) und One Bank (Optimierung der Konzernstrukturen und -prozesse) überführt wurden.

Im Rahmen von drei im Geschäftsjahr 2019 abgeschlossenen Garantieverträgen übernimmt das Land Niedersachsen zu Gunsten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und der NORD/LB Luxemburg S.A. Covered Bond Bank die unbedingte, unwiderrufliche und nicht nachrangige Garantie zur Absicherung von Verlustrisiken bestimmter Schiffs- und Flugzeugfinanzierungsportfolios.

Die Garantieverträge umfassen zwei Referenzportfolios aus dem Segment Schiffskunden / Maritime Industrie Kunden und ein Referenzportfolio von Flugzeugfinanzierungen aus dem Segment Spezialfinanzierungen mit entsprechenden Darlehen einschließlich der dazugehörigen Kundenderivate und einer Anzahl an Kreditzusagen, Avalen und Kontokorrentkrediten. Dabei ist die Gesamtsumme, bis zu der Zahlungsverpflichtungen durch das Land Niedersachsen verbürgt werden, pro Vertrag individuell festgelegt. Bei dem Kreditportfolio aus dem Bestand der Schiffskunden / Maritime Industrie Kunden erstrecken sich die Garantien auf den Nettobuchwert eines Portfolios mit Non-Performing Loans (NPL) in Höhe von insgesamt ca. EUR 0,2 Mrd (EUR 0,9 Mrd) zur Abschirmung eines Gesamtportfoliobetrags von maximal EUR 0,4 Mrd (EUR 1,5 Mrd) sowie auf ein weiteres Portfolio zur Abschirmung des Bruttobuchwerts mit einem Gesamtgarantiebetrag in Höhe von ca. EUR 1,0 Mrd (EUR 1,4 Mrd) zuzüglich Eventualverbindlichkeiten von EUR 0,1 Mrd (EUR 0,4 Mrd). Bei dem Kreditportfolio aus dem Bestand der Flugzeugkunden erfolgt die Absicherung des Bruttobuchwerts eines Portfolios mit einem Gesamtgarantiebetrag in Höhe von ca. EUR 1,1 Mrd (EUR 1,7 Mrd). Die Garantiebeträge, die sich auf die Absicherung der Bruttobuchwerte beziehen, ergeben sich u.a. aus auf Fremdwährung lautenden Originaldarlehensbeträgen. Durch die Garantieverträge entstehen bei Eintritt eines oder mehrerer Garantiefälle Zahlungsansprüche in Höhe des eingetretenen Verlusts gegenüber dem Land Niedersachsen.

Die Garantieverträge umfassen folgende Sachverhalte:

- Fehlbetrag aus ganz oder teilweise nicht per Fälligkeitstag geleisteten Beträgen,
- Vertragsgemäße Herabsetzung des geschuldeten Nominalbetrags ohne entsprechende Ausgleichszahlung und/oder
- Verlust aus vorzeitiger Tilgung von Kapitalbeträgen bzw. eines negativen Marktwerts bei vorzeitiger Veräußerung eines Kundenderivats.

In der Konzernbilanz der NORD/LB werden die Garantievereinbarungen als Kreditderivate ausgewiesen und zum Fair Value bewertet, da sie - einzeln betrachtet - jeweils nicht die Voraussetzungen geltender Bilanzierungsstandards für das Vorliegen einer Finanzgarantie erfüllen. Diese Derivate können in der Bilanzierung unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatzes nicht bereits risikovorsorgemindernd als Sicherheiten für die in den abgesicherten Portfolios enthaltenen Geschäfte angesetzt werden. Darum unterliegen alle Geschäfte in den Garantieportfolios auch nach Abschluss der Garantieverträge unverändert der Risikovorsorgebildung bzw. der fortlaufenden Fair-Value-Bewertung. Die Absicherungswirkung der Derivate wird auf Ebene der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des NORD/LB Konzerns im Wege der kompensierenden Erfassung der durch die abgesicherten Risiken entstehenden gegenläufigen Bewertungseffekte (Risikovorsorge- und Fair-Value-Veränderungen) der Garantieportfolios und der Wertentwicklung der Derivate in den Folgeperioden sichtbar. Hierbei können während der Laufzeit der Garantien aufgrund von methodischen Bewertungsunterschieden Periodenverschiebungen im Hinblick auf die Kompensationswirkung eintreten. Es handelt sich hierbei um lediglich temporäre Unterschiede, da sich der Marktwert der Derivate über die Laufzeit der jeweiligen Garantie dem endgültigen Abrechnungsbetrag annähert, der der Summe der aus Garantiefällen entstandenen vertraglichen Leistungsverpflichtungen des Garantiegebers entspricht.

Als Gegenleistung für die Gewährung der Garantien zahlt die NORD/LB an das Land Niedersachsen jeweils eine Provision. Diese bestimmt sich bei der Garantie für das NPL-Portfolio variabel als Prozentsatz des im Rahmen des Portfolioabbaus abschmelzenden Gesamtgarantiebetrages und ist monatlich zu berechnen. Für die beiden sonstigen Portfolios ist jeweils eine fixe Garantiegebühr festgelegt, die in feststehenden quartärlchen Raten zu zahlen ist.

Neben den drei erläuterten Garantieverträgen sieht der Stützungsvertrag des Weiteren eine Freistellung der Bank durch das Land Niedersachsen von Risiken im Zusammenhang mit ggf. erhöhten Gesundheitsbeihilfeleistungen der NORD/LB an ihre Pensionäre und Mitarbeiter bis zu einem Betrag von EUR 200 Mio vor.

Neben den Kapitalmaßnahmen hat die NORD/LB sich Ende 2019 mit den Trägern, der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) und der Bankenaufsicht auf die Grundzüge eines neuen Geschäftsmodells verständigt.

Zum Ende des zweiten Halbjahres 2020 wurde die Integration der Deutschen Hypothekbank in die NORD/LB von Seiten der Träger beschlossen. Die Deutsche Hypothekbank wird am 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - fusioniert. Mit dieser Entscheidung wird die Konzernstruktur weiter verschlankt.

Die Trägerversammlung hat die Konzeption der Infrastruktur zur „Neuen Banksteuerung“ beschlossen, welche das technologische und prozessuale Kernstück der Transformation im Rahmen von NORD/LB 2024 ist. Der Beschluss der Trägerversammlung ist von herausragender strategischer Bedeutung und aus Sicht des Vorstandes erforderlich, um die deutlich gestiegenen Anforderungen der Aufsicht an die Steuerung der Bankgeschäfte und an das Reporting darüber für Bilanzierung, Meldewesen, Steuern, Finanz- und Risikocontrolling und Treasury erfüllen zu können.

Auf Basis der vorhandenen Projektplanung wurden weitere Restrukturierungsmaßnahmen konkretisiert, für die Umsetzung vorbereitet und von den Gremien der NORD/LB beschlossen. Diese umfassen Projekte zum Personalabbau, zur Redimensionierung der NORD/LB sowie zur Neugestaltung der operativen Struktur der Bank. Auf Basis der aktuellen Planung haben die Maßnahmen zum Personalabbau im NORD/LB Konzern eine Reduktion der Vollzeitstellen um circa 1.850 Stellen zum Ziel. Inklusiv der Umsetzung des Programms OneBank wird die Anzahl der Vollzeitstellen auf circa 2.800 reduziert. Dabei soll der Abbau von Stellen möglichst sozialverträglich erfolgen. Die NORD/LB hat auf der im Jahr 2019 geschlossenen Dienstvereinbarung Verträge mit Mitarbeitern im Umfang von ca. 1.100 MAK abgeschlossen. Die betroffenen Mitarbeiter werden bis Jahresende 2023 aus der Bank ausscheiden. Der im Rahmen von NORD/LB 2024 geplante Personalabbau der NORD/LB AöR im Inland ist abgeschlossen. Im Jahr 2020 hat der Vorstand auf Basis von Instrumenten wie vorruhestandsnahen Regelungen und Aufhebungsangeboten sowie der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Personalabbaus eine Ergänzung zum Restrukturierungsplan verabschiedet. Diese Ergänzung zum Restrukturierungsplan erfasst Maßnahmen bei Tochterunternehmen sowie den ausländischen Niederlassungen.

Risiken bestehen bei der Umsetzung der Redimensionierung der NORD/LB, die allerdings erst in 2024 voll umgesetzt sein wird. Diese zielt ab auf den Portfolioabbau in ausgewählten Geschäftsfeldern, die Reduzierung der Mitarbeiteranzahl und damit einhergehend auf eine Vereinfachung von Konzernstruktur und Prozessen. Es besteht das Risiko, dass die für die Redimensionierung veranschlagten Restrukturierungsaufwendungen sich als nicht ausreichend erweisen. Sollte die Umsetzung der geplanten Ertrags- und Kostenmaßnahmen nicht wie vorgesehen erfolgen, kann dies zu operationellen Risiken sowie Belastungen der Ergebnisse und Kennziffern des NORD/LB Konzerns führen.

Hinsichtlich der Kapitalmaßnahmen und hier für die drei Garantien besteht ein Risiko für die Bewertung darin, dass die der Bewertung der Garantiederivate zugrunde liegenden Modelle, Annahmen und (Bewertungs-)Parameter nicht sachgerecht und nachvollziehbar abgeleitet werden und die Garantiederivate daher fehlerhaft bewertet werden.

Die drei Garantieverträge weisen zum 31. Dezember 2020 kumuliert einen positiven Zeitwert von EUR 66 Mio auf. Die Veränderungen der Zeitwerte im Vergleich zum Vorjahr werden im Handelsergebnis für Kreditderivate ergebniswirksam bilanziert, das innerhalb des Ergebnisses aus der Fair-Value-Bewertung ausgewiesen wird. Im Geschäftsjahr 2020 ergibt sich aus den Zeitwertveränderungen der drei Kreditderivate ein Bewertungsgewinn von insgesamt EUR 115 Mio.

Ein wesentliches Risiko besteht darin, dass sich die für den Redimensionierungsprozess vorgeschlagenen Restrukturierungsaufwendungen als nicht ausreichend erweisen werden.

Dieser Redimensionierungsprozess zielt darauf ab, die Portfolios in ausgewählten Geschäftsbereichen abzubauen, die Anzahl der Mitarbeiter zu reduzieren und damit die Struktur des Konzerns und seine Prozesse zu vereinfachen. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden, könnte dies zu operationellen Risiken und zu einer Belastung der Profitabilität und der Leistungskennzahlen des NORD/LB Konzerns führen.

Auch das Risiko des Verlustes von Schlüsselkompetenzen kann sich durch die Personalmaßnahmen erhöhen. Darüber hinaus besteht selbst bei erfolgreicher Neuausrichtung des Geschäftsmodells das Risiko, dass dieses von Marktteilnehmern und Kunden nicht akzeptiert wird und somit die Ertrags- und Kostenentwicklung negativ beeinflusst wird.

1.2.6 Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen aktueller politischer, wirtschaftlicher und anderer Entwicklungen

In Anbetracht der ungewissen weltwirtschaftlichen Entwicklung wie dem weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie, geopolitischer Spannungen und der Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen wie zum Beispiel der US-Handelspolitik, Auswirkungen des Brexits, einer Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise sowie der weiter anhaltenden Niedrigzinsphase kann es im Jahr 2021 zu Abweichungen von den Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose hinsichtlich Zinskurven, Wechselkursprognosen und Konjunkturlage mit entsprechenden Chancen und Risiken für die Ertragslage der NORD/LB kommen.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Eintrübung der ökonomischen Gesamtsituation infolge der COVID-19-Pandemie wurden Modellanpassungen in Höhe von rund EUR 386 Mio. in der Risikovorsorge in den Segmenten Flugzeug-, Immobilien- und Unternehmensfinanzierungen sowie Spezialfinanzierungen für das Jahr 2020 berücksichtigt. Die Risikovorsorgeplanung aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie sowie die Neugeschäftserwartungen bergen bei länger anhaltenden COVID-19-bedingten wirtschaftlichen Einschränkungen Risiken, das Ergebnis vor Steuern der NORD/LB stärker zu belasten. Solche oder ähnliche Ereignisse können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NORD/LB auswirken.

1.2.7. Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde im letzten Jahr die wirtschaftliche Aktivität in fast allen Ländern der Welt in einem beispiellosen Maße eingeschränkt. Der weitere Konjunkturverlauf hängt maßgeblich von den Erfolgen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ab.

Die Entwicklung der Konjunktur, der Zinssätze, der Wechselkurse, der Preissteigerungsraten und der Finanzmärkte kann sich daher anders als geplant entwickeln und die Verwirklichung der verschiedenen Risikoarten - Marktpreisrisiko, Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko und geschäftliches und strategisches Risiko - können daher drohen.

Eine grundlegende Verschlechterung der Kreditqualität als Folge der Pandemie führt dazu, dass Banken verstärkt Risikovorsorge für Geschäfte bilden, die sich signifikant in ihrer Kreditqualität verschlechtert haben oder ausgefallen sind. Folglich können die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu erhöhter Volatilität in der Risikovorsorge der Banken führen. In Anwendung des IFRS 9 ist bilanzielle Risikovorsorge für erwartete Kreditverluste zu bilden. Dabei ist u.a. die Werthaltigkeit von Kreditsicherheiten zu untersuchen. Kreditrisikomodelle und Prognosen zur Schätzung dieser erwarteten Kreditverluste sind an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Aufgrund der COVID-19-bedingten wirtschaftlichen Unsicherheiten hat sich für die NORD/LB die Notwendigkeit zur Bildung eines Management Adjustments (MAC-19) entschieden.

Einrichtung eines Krisenpräventionsmanagements

Im Zuge der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 hat die NORD/LB seit März 2020 im Rahmen einer projekthaften Struktur, bestehend aus Managementteam, Lageteam und themenspezifischen Task Forces umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter und des Geschäftsbetriebes implementiert, darunter eine rollierende Split-Organisation.

Nach zwischenzeitlichen Lockerungsmaßnahmen im Verlauf des Jahres 2020 hat die NORD/LB die Maßnahmen wegen der steigenden Dynamik beim Infektionsgeschehen zum Jahresende wieder verstärkt. Im Ergebnis arbeiten derzeit mehr als 70 Prozent der Mitarbeiter aus dem Home-Office, ohne dass hierbei die Prozessstabilität maßgeblich beeinträchtigt ist. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Maskenpflicht für Mitarbeiter in der Bank auf allen Verkehrsflächen, wurden eingeführt.

Die NORD/LB pflegt im Kontext mit COVID-19 einen engen Austausch mit den wesentlichen Dienstleistern, um auch hier auf ggf. anfallende Störungen frühzeitig reagieren zu können.

Alle diese Maßnahmen haben bisher dazu geführt, dass die Fallzahlen in der NORD/LB proportional weniger stark ansteigen als in Deutschland und eine Störung des Geschäftsbetriebs in der NORD/LB erfolgreich verhindert werden konnte.

Der weitere Verlauf und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden die NORD/LB auch im Jahr 2021 beschäftigen. Durch das Eingreifen der Notenbanken sind Liquiditätsengpässe zwar unwahrscheinlich, dennoch ist eine genaue Beobachtung der Entwicklung insbesondere im Hinblick auf mögliche Zahlungsverzüge aus dem Kreditrisiko unbedingt notwendig.

Auswirkungen auf das Kreditqualitätsrisiko

Neben den Maßnahmen im Rahmen des Krisenpräventionsmanagements, sind innerhalb des NORD/LB Konzerns diverse Maßnahmen ergriffen worden, um die ökonomischen Auswirkungen zu minimieren oder zu mildern. So hat die Bank im ersten Lockdown frühzeitig eine umfassende Kundenbefragung in wesentlich betroffenen Geschäftsfeldern (z.B. Firmenkunden, Privat-, Geschäftskunden sowie Verbundkunden und Immobilienkunden) durchgeführt. Als Folge hat die NORD/LB im Verlauf der Pandemie mit Verschlechterungen der

Bonitäten im Kreditgeschäft gerechnet. Mit Beginn des zweiten Lockdowns wurde die Kundenbefragung erneuert, um Erkenntnisse über mögliche Risiken außerhalb der üblichen Reporting-Zyklen der Kunden zu erhalten. Lockdownübergreifend wurden zudem relevante Branchen nach Portfoliobetroffenheit individuellen Reviews unterzogen (wie Spezialfinanzierungen oder gewerbliche Immobilienfinanzierungen oder besonders betroffene Branchen wie Touristik). Des Weiteren wurden für einzelne besonders betroffene Segmente die Finanzierungsgrundsätze für Neugeschäfte an die neuen Rahmenbedingungen temporär angepasst. Im Rahmen von Szenarioanalysen (gesamthaft oder sektorbezogen) wurde zudem die Wirkung auf wesentliche Kreditportfolios der Bank betrachtet. Die Angemessenheit von Ratings wurde regelmäßig im Zuge der Kreditüberwachung überprüft und, sofern erforderlich, wurden Anpassungen vorgenommen. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Kreditnehmer und deren Schuldendienstfähigkeit beeinflussen den Umfang der bilanziell zu erfassenden Risikovorsorge. Im Rahmen der Beurteilung des Kreditqualitätsrisikos hat die NORD/LB Maßnahmen ergriffen, um die Schuldendienstfähigkeit unter Berücksichtigung der Wirkung COVID-19-bedingter staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen zu beurteilen. Aufgrund der anhaltenden dynamischen Entwicklung der Pandemie hat die Bank den Risiken des weiteren Verlaufs und möglicher Auswirkungen auf die Kreditqualität der Kreditnehmer bilanziell Rechnung getragen.

Bildung eines Management Adjustments (MAC-19)

Wie oben beschrieben, hat sich die NORD/LB zur Bildung eines Management Adjustments (MAC-19) mit der Folge einer Erhöhung der modellbasierten Risikovorsorge für Kreditforderungen in den Impairmentstufen 1 und 2 gemäß IFRS 9 entschieden. Ziel des MAC-19 ist es, für stark von der Pandemie betroffene Branchen die zukünftig zu erwartenden, gegenwärtig jedoch noch nicht realisierten Effekte durch COVID-19 in der Risikovorsorge der Bank zu berücksichtigen, die zum 31. Dezember 2020 nicht über die Stufe 1- und Stufe 2-Modellierungen abgebildet werden.

Die Basis dafür bildete zunächst das U-Szenario des COVID-19-Stresscases, welches auf volkswirtschaftlichen Prognosen der NORD/LB resultiert und in Rating- sowie Verlustquotenshifts transformiert wurde. Die Ergebnisse wurden anschließend für das Management Adjustment auf besonders stark von der Pandemie betroffene Branchen eingegrenzt. Im Verlauf der COVID-19-Pandemie hat die NORD/LB darauf aufbauend eine umfangreiche Szenarioanalyse durchgeführt, welche die Grundlage für das MAC-19 zum Konzernabschluss bildet. Unter Zugrundelegung von drei makroökonomischen Szenarios unterschiedlicher Schweregrade (Szenario 1, 2 und 3) und daraus abgeleiteter Risikoparameter wurde eine Analyse der daraus resultierenden Effekte in den einzelnen Risikoarten durchgeführt. Der Projektionszeitraum schließt dabei die Jahre 2020 bis 2022 ein. Für das Kreditrisiko wurden auf Basis der Prognosen von der NORD/LB Auswirkungen für die Ratings (in Form von Ratingveränderungen) auf Wirtschaftszweigebene erstellt. Die Verlustquoten wurden basierend auf Marktwertverschlechterungen bei Asset-Finanzierungen gestresst. Darüber hinaus wurden für die Segmente Spezialfinanzierungen und Firmenkunden dezidierte Vorgaben auf Kundenebene erstellt.

Die Szenarioanalyse hat gezeigt, dass einige Bereiche stärker betroffen sind, wodurch eine Aktualisierung des MAC-19 Portfolios auf Basis der dazugewonnenen Informationen im Verlauf der Pandemie durchgeführt wurde. Der Fokus wurde im Zuge dessen erweitert und liegt auf den Segmenten Spezialfinanzierungen, Immobilien- und Firmenkunden sowie Markets. Im Konzernabschluss beläuft sich das MAC-19 auf rund EUR 386 Mio. Aufgeteilt nach Segmenten entfallen auf das Segment Spezialfinanzierungen rund EUR 163 Mio., auf Firmenkunden rund EUR 122 Mio., auf Immobilienkunden rund EUR 88 Mio. und auf Markets rund EUR 13 Mio.

Aufgrund der einzigartigen gegenwärtigen Wirtschaftslage und der in der jüngeren Geschichte beispiellosen Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, sind jedoch alle Annahmen und Projektionen bezüglich der möglichen Auswirkungen auf die Emittentin und den NORD/LB Konzern zeitpunktbezogene Szenarieneinschätzungen und folglich mit einem sehr hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Sie werden im Laufe der Zeit aktualisiert und sollten als solche interpretiert werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die weitere Entwicklung der Corona-Krise und darüber hinaus geplanten Ertragszahlen der einzelnen Segmente und des NORD/LB Konzerns insgesamt erheblich negativ beeinflussen wird. Negative Auswirkungen können sich insbesondere auf die Risikovorsorge, den Zinsüberschuss und das Fair-Value-Ergebnis mit entsprechenden Konsequenzen für das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Eigenkapital und die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen ergeben. Dies kann auch zu erheblichen Liquiditätsrisiken aufgrund von Beschränkungen auf den Geld- und Interbankenkreditmärkten und zu einem möglichen Anstieg der Gläubiger, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Emittenten nicht nachkommen, führen.

1.3 Regulatorische Risiken

Die Emittentin unterliegt umfangreichen Regulierungen, die sich wahrscheinlich weiterhin ändern werden und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben könnten.

Unternehmen, die in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind, einschließlich der Emittentin, arbeiten unter einem umfassenden Regulierungsregime. Die Emittentin unterliegt den Gesetzen und Vorschriften, Verwaltungsmaßnahmen und -richtlinien sowie der damit verbundenen Aufsicht durch die örtlichen Aufsichtsbehörden in jeder der Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist. Die Emittentin steht unter der direkten Aufsicht und unterliegt den Vorschriften der Europäischen Zentralbank (die "**EZB**") im Rahmen des SSM, das unter anderem auf der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben an die Europäische Zentralbank im Zusammenhang mit der Politik der Beaufsichtigung von Kreditinstituten ("**SSM-Verordnung**") beruht. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsmaßnahmen und -richtlinien, die für die Emittentin gelten oder sich auf sie auswirken könnten, sind Änderungen unterworfen und können von Zeit zu Zeit erhebliche Kosten für ihre Einhaltung erfordern. Darüber hinaus können sie eine Neuanpassung des Geschäftsplans der Emittentin erforderlich machen oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Ergebnisse des normalen Geschäftsbetriebs oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts werden sich die folgenden regulatorischen Entwicklungen höchstwahrscheinlich kurz- bis mittelfristig auf die Emittentin auswirken:

- Die Emittentin wurde und wird in Zukunft Stresstests unterzogen, die von der deutschen Finanzaufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") und der Deutschen Bundesbank (die "**Deutsche Bundesbank**"), der Europäischen Bankaufsichtsbehörde ("**EBA**"), der EZB und/oder jeder anderen zuständigen Behörde initiiert und/oder durchgeführt werden. Die Geschäftsergebnisse der Emittentin können nachteilig beeinflusst werden, wenn die Emittentin oder eines der Finanzinstitute, mit denen die Emittentin Geschäfte tätigt, negative Ergebnisse bei solchen Stresstests erhält. Die EBA hat angekündigt, dass der nächste EU-weite Stresstest, der ursprünglich für 2020 geplant war, aber aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben wurde, nun im Jahr 2021 durchgeführt werden soll, und hat den Entwurf der Methodik für den Stresstest 2021 im Januar 2021 veröffentlicht.
- Der Stresstest 2021 wird die Widerstandsfähigkeit gegenüber einem ungünstigen wirtschaftlichen Schock bewerten und im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process ("**SREP**")) berücksichtigt werden. Die Emittentin ist zwar nicht in diesen Stresstest einbezogen, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie in zukünftige Stresstests und ähnliche Prüfungen einbezogen wird. Sollte das Kapital der Emittentin am Ende der Stresstestperiode unter die vordefinierte Schwelle in diesem bestimmten Stresstest fallen und/oder andere Mängel im Zusammenhang mit einem Stresstest festgestellt werden, kann es sein, dass der Emittentin Abhilfemaßnahmen ergreifen muss, einschließlich potenzieller Anforderungen zur Stärkung der Kapitalsituation der Emittentin und/oder anderer aufsichtlicher Interventionen (und selbst wenn die Emittentin einen Stresstest besteht, könnten die Ergebnisse den Eindruck erwecken, dass die Emittentin im Vergleich zu seinen Konkurrenten unterkapitalisiert ist und eine Kapitalstärkung erforderlich machen). Darüber hinaus könnten die Ergebnisse zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Emittentin im Zusammenhang mit dem SREP führen.
- Im Laufe des Jahres 2018 veröffentlichten die EZB und die Europäische Kommission Leitlinien und Verordnungsentwürfe zur künftigen aufsichtsrechtlichen Behandlung notleidender Kredite. Auch im Jahr 2019 wurden weitere Regelungen in diesem Bereich getroffen, z.B. durch die Fertigstellung eines Vorschlags im Hinblick auf die Mindestdeckung für notleidende Risikopositionen und damit einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (in der jeweils gültigen Fassung, der Eigenkapitalverordnung, der "**CRR**"). Die Änderungen führen zu früheren und höheren Mindestdeckungsanforderungen für notleidende Kredite und im Falle einer unzureichenden Risikovorsorge zu höheren Abzügen vom harten Kernkapital der Banken. Es ist wahrscheinlich, dass diese Anforderungen zu weiteren zusätzlichen Schwierigkeiten für die Emittentin hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kapital- und sonstigen regulatorischen Anforderungen in diesem Zusammenhang führen werden.
- Am 20. Mai 2019 billigte das Europäische Parlament Abänderungen zu (i) dem CRD IV/CRR-Gesetzespaket (die CRR, die CRD IV sowie das jeweilige Durchführungsgesetz, jeweils in der von Zeit zu

Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung, und zusammen mit den zugehörigen regulatorischen technischen Standards (RTS) und technischen Durchführungsstandards (ITS), Richtlinien und anderen Auslegungshilfen das "CRD IV/CRR-Paket"), (ii) der Abwicklungsrichtlinie (Richtlinie 2014/59/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, (Bank Recovery and Resolution Directive „BRRD“) und (iii) die SRM-Verordnung (zusammen das "Bankenreformpaket"). Während einige Teile des Bankenreformpakets bereits am 27. Juni 2019 in Kraft getreten sind, werden die meisten Überarbeitungen, die sich aus dem Bankenreformpaket ergeben, ab dem 28. Juni 2021 anwendbar sein. Diese Überarbeitungen werden für die Emittentin voraussichtlich zu zusätzlichen Anforderungen bei der Erfüllung ihrer Kapital- und sonstigen regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang damit führen. Die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen wurden risikointensiver gestaltet, eine verbindliche Leverage Ratio und eine strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio) wurden eingeführt. Dies könnte zu zusätzlichen regulatorischen Kosten mit negativen Auswirkungen auf die Rentabilität der Emittentin führen.

- Am 7. Dezember 2017 veröffentlichte der Baseler Ausschuss die Basel-III-post-crisis-Reformen (sog. "Basel IV") mit dem Ziel, bestimmte Komponenten des regulatorischen Rahmens zu stärken (z. B. Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen) und die Glaubwürdigkeit bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva wiederherzustellen. Die überarbeiteten Standards sollen ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten und werden schrittweise über fünf Jahre eingeführt. Neben der Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva zielen sie auch auf die Verbesserung der Vergleichbarkeit der Eigenkapitalquoten von Banken ab, indem (i) die Robustheit und die Risikosensitivität der Standardansätze für das Kreditrisiko, das Risiko von Kreditbewertungsanpassungen und das operationelle Risiko verbessert wird; (ii) Einschränkung der Verwendung der internen Modellansätze, indem bestimmte Inputs, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko verwendet werden, begrenzt werden und die Verwendung der internen Modellansätze für das Risiko von Kreditbewertungsanpassungen und für das operationelle Risiko abgeschafft wird; (iii) Einführung eines Puffers für die Verschuldungsquote, um die Verschuldung global systemrelevanter Banken weiter zu begrenzen; und (iv) Ersetzung der bestehenden Basel-II-Outputuntergrenze durch eine robustere risikosensitive Untergrenze, die auf dem vom Basler Ausschuss überarbeiteten Basel-III-Standardansatz basiert. Als Folge dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen besteht ein hohes Maß an Unsicherheit in Bezug auf die vorgeschlagenen neuen Rahmenwerke und in der Folge, wie und wann diese in der EU umgesetzt werden. Während es zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts daher noch zu früh ist, um endgültige Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen der potenziellen zukünftigen Kapitalanforderungen zu ziehen, erscheint es wahrscheinlich, dass die Mindestanforderungen an die Eigenmittel aufgrund höherer Kapitalanforderungen weiter deutlich erhöht werden könnten. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin zusätzliches Kapital aufnehmen muss, das möglicherweise nicht oder nur zu höheren Kosten zur Verfügung steht.

Jede Verwirklichung des Vorstehenden könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was sich wiederum negativ auf die Wertpapiere auswirkt und sich nachteilig auf die Inhaber der Wertpapiere auswirkt (einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts der von den Inhabern der Instrumente investierten Zinsen und des Kapitals).

Eine potenzielle Nichteinhaltung der Eigenmittel, des MREL und der Liquiditätsbestimmungen kann eine erhebliche Belastung für die Emittentin darstellen, einschließlich aufsichtsrechtlicher Maßnahmen

Als ein Kreditinstitut, das von der EZB und dem Single Resolution Board (das "SRB") beaufsichtigt wird, muss die Emittentin eine Reihe von Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen erfüllen, die sich hauptsächlich aus der CRR, aber auch aus der BRRD und den daraus resultierenden MREL-Anforderungen ergeben. Das Bankenreformpaket hat dazu geführt und wird weiterhin dazu führen, dass sich die Regeln für die Festsetzung der MREL und der Anwendungsbereich einer gesetzlichen Mindestanforderung ändern, insbesondere seit dem 28. Dezember 2020 (d. h. dem Datum der Anwendung der Änderungen der SRM-Verordnung (wie oben definiert) und dem Datum, an dem die Änderungen in Bezug auf die BRRD in deutsches nationales Recht umgesetzt werden mussten). Darüber hinaus gilt für sogenannte Top-Tier-Banken, wie die Emittentin, eine Nachrangigkeitsanforderung in Bezug auf MREL, was zu einem Szenario führt, in dem die Emittentin ihre MREL-Anforderung, vorbehaltlich bestimmter in der CRR festgelegter Ausnahmen, mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen muss, z.B. nicht-vorrangige Instrumente, die unter diesem Prospekt begeben werden (siehe den Risikofaktor „Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht nachrangigen nicht-bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen werden den Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sein, wie z.B. nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Gläubiger, die nicht in nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen investiert haben.“ unten).

Die Nichteinhaltung oder drohende Nichteinhaltung der Eigenmittel-, MREL- oder Liquiditätsanforderungen löst zahlreiche Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden aus. Abgesehen von der Möglichkeit, Anordnungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und verschiedene andere Befugnisse (wie z.B. Anordnungen zur Verbesserung der Kapitaladäquanz oder Maßnahmen in Bezug auf das Management der Institution) zu erlassen, könnte eine zuständige Behörde je nach den besonderen Umständen des Falles als letztes Mittel die Befugnis haben, der Emittentin die Bankerlaubnis zu entziehen oder die Auflösung und Liquidation der Emittentin anzuordnen. Darüber hinaus kann die Nichteinhaltung tatsächlicher oder unmittelbar bevorstehender Eigenmittelanforderungen die Einleitung von Beitreibungs- oder Abwicklungsverfahren auslösen, die insbesondere, aber nicht ausschließlich, die obligatorische Ausübung von Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen beinhalten können.

Zusätzlich zu den oben genannten Risiken können die Eigenmittelanforderungen die Emittentin zwingen, Eigenmittelinstrumente zu beschaffen, andere Kapitalformen zu erhöhen oder seine risikogewichteten Aktiva in größerem Umfang zu reduzieren, was sich wiederum nachteilig auf die langfristige Rentabilität der Emittentin auswirken kann. Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Kapitalaufstockung durch die Emittentin insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme der EBA zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Altinstrumenten vom 21. Oktober 2020 erforderlich sein könnte. Ende 2021 endet die vorteilhafte Behandlung durch die CRR-Besitzstandsbestimmungen der Altinstrumente. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die EBA in der Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 zwei Hauptprobleme identifiziert hat, die das sogenannte Infektionsrisiko schaffen könnten, d. h. das Risiko, dass andere Schichten von Eigenmitteln oder Instrumenten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten disqualifiziert werden. Das erste Problem bezieht sich auf das Prinzip der Flexibilität von Ausschüttungszahlungen, während das zweite Problem Klauseln betrifft, die dem Anerkennungskriterium der Nachrangigkeit widersprechen könnten und daher sogar die Anerkennung bestehender Eigenmittelinstrumente beeinträchtigen könnten.

Infolgedessen könnten sich steigende Eigenmittelanforderungen nachteilig auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers auswirken. Eine solche Änderung kann auch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben. Generell besteht das Risiko, dass durch die (angebliche) Nichteinhaltung oder drohende Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin (selbst wenn eine solche (angebliche oder drohende) Nichteinhaltung nur eine fehlerhafte Marktwahrnehmung wäre) eine Kausalkette ausgelöst wird, die zur Insolvenz der Emittentin führen könnte, auch weil Gläubiger ihre Gelder von der Emittentin abziehen könnten oder die Liquidität oder Refinanzierung der Emittentin möglicherweise nicht mehr gewährleistet wäre. Die Nichteinhaltung oder drohende Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin kann daher nicht nur negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sondern könnte schließlich dazu führen, daß die Gläubiger ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

Während die CRR (Stand 26. Juni 2013) von den Banken nicht die Einhaltung einer bestimmten Leverage Ratio verlangte, sind die Banken verpflichtet, bestimmte Eigenmittelanforderungen in Bezug auf ihre risikogewichteten Aktiva zu erfüllen und ihre Leverage Ratios für zukünftige Beurteilungen und Kalibrierungen zu melden und zu veröffentlichen. Die Einführung einer rechtsverbindlichen Leverage Ratio war Teil des Bankenreformpakets. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine rechtlich verbindliche Leverage Ratio auf Vorschlag des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (der "**BCBS**") im Dezember 2018 eingeführt wurde. Die Einführung weiterer Anforderungen in Bezug auf eine rechtlich verbindliche, nicht risikobasierte Leverage Ratio kann die Fähigkeit der Emittentin, in Zukunft zu wachsen, einschränken oder die Emittentin sogar dazu zwingen, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren, was sich wiederum negativ auf die Wertpapiere auswirken würde und für die Gläubiger von Wertpapieren nachteilig wäre.

Die Emittentin unterliegt weiteren aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Überwachung der Liquiditätsanforderungen, wie z.B. der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio (die "**LCR**")) und ab Juni 2021 der Stablen Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio (die "**NSFR**")). Die Emittentin ist verpflichtet, seit dem 1. Januar 2018 eine Mindest-LCR von 100 Prozent einzuhalten. Die NSFR (verbindliche Mindestquoten, die durch das Bankenreformpaket eingeführt wurden), die als Verhältnis der verfügbaren Finanzierungsmittel über alle Laufzeiten hinweg zur erforderlichen Finanzierung berechnet wird, legt der Emittentin weitere Verpflichtungen auf. Die Nichteinhaltung dieser Liquiditätsquoten würde die Emittentin aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich Reduzierung des Geschäftsvolumens) aussetzen, die für sie nachteilig sein könnten und sich wiederum negativ auf die Wertpapiere auswirken würden und für die Gläubiger von Wertpapieren nachteilig wären (einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts der vom Gläubiger investierten Zinsen und des Kapitals).

Zusätzliche Belastungen können sich aus der Einführung weiterer Bankabgaben und Beiträge ergeben, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken können.

Darüber hinaus schreibt die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme bereits vor, dass die finanziellen Mittel zur Entschädigung der Einleger in Stresssituationen bis zum 3. Juli 2024 0,8 Prozent des Betrags der gedeckten Einlagen betragen müssen. Die Berechnung der Beiträge erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Risikoprofils der einzelnen Bank. Aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes, mit dem die Richtlinie 2014/49/EU in deutsches Recht umgesetzt wurde, sind die damit verbundenen Systeme der Beitragsberechnung aktualisiert worden, was zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung durch neue Jahresbeiträge für die Emittentin von 2015 bis 2024 führt. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 24. November 2015 vorgeschlagen, ein einheitliches eurozonenweites Einlagensicherungssystem für Bankeinlagen ("EDIS") zu schaffen, das auch die Einrichtung des Europäischen Einlagensicherungsfonds umfasst, der durch Beiträge des Bankensektors finanziert werden soll. Vorbehaltlich der endgültigen Vereinbarung und der anschließenden Umsetzung kann die Schaffung des EDIS erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Die oben genannten vorgeschlagenen und umgesetzten Regelungen und/oder andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung der für die Emittentin geltenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu zusätzlichen regulatorischen Anforderungen, erhöhten Kosten für die Einhaltung der Vorschriften und Berichtspflichten führen sowie die Emittentin verpflichten, zusätzlich zu den bestehenden Bankabgaben oder Beiträgen zu den Abwicklungskosten Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu leisten; insbesondere könnte die Emittentin verpflichtet sein, weitere Beiträge zu leisten, falls eine andere Bank Abwicklungsmaßnahmen im Rahmen des SRM unterliegt. Solche zusätzlichen Belastungen können nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin haben, was sich wiederum negativ auf die Inhaber von Instrumenten auswirken und für die Inhaber von Instrumenten nachteilig sein könnte (einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts der von den Inhabern von Instrumenten investierten Zinsen und des Kapitals).

1.4 Weitere Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin

Risiken einer Ratingherabstufung

Die Emittentin wird durch die Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main („**Moody's**“), Fitch Rating Ireland Limited, 38 Upper Mount Street, Dublin 2, Ireland („**Fitch**“) und DBRS Ratings GmbH, Neue Mainzer Straße 75, D-60311 Frankfurt am Main („**DBRS**“) gerated.

Moody's, Fitch und DBRS haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's, Fitch und DBRS sind in der „**CRA Authorisation**“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<https://www.esma.europa.eu/>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Ungünstige Entwicklungen des Ratings der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten erheblich beeinträchtigen.

Risiken eines Kontrollwechsels, Änderung in der Trägerstruktur

Sollten die derzeitigen Eigentümer sich entscheiden, ihre Trägerschaft aufzugeben und es zu anderen Mehrheitsbeteiligungen an der Emittentin kommen, könnten sich infolge der neuen Eigentümerstruktur Änderungen an den strategischen Zielen und Plänen ergeben. Des Weiteren könnten sich wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Planung und den zugrunde liegenden Annahmen und Prämissen ergeben. Dieses könnte Auswirkungen auf die Ertragslage, das Rating, die Refinanzierung, die Eigenmittel und die Liquiditätslage sowie das Erreichen der strategischen Ziele der Emittentin haben.

Risiken aus der Zugehörigkeit zur Sparkassen-Finanzgruppe

Risiken ergeben sich auch aus der Mitgliedschaft der Bank in der institutsspezifischen Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe. Von den Instituten der Sicherungseinrichtung könnten im Zuge von Aus-

gleichs- und Stützungsmaßnahmen Sonderzahlungen verlangt werden, die sich auf das Ergebnis der Emittentin auswirken. Dies gilt entsprechend für mögliche Nachzahlungsverpflichtungen zu den Restrukturierungsfonds für Finanzinstitute. Ob und in welcher Höhe solche Zahlungen erfolgen werden, ist derzeit nicht absehbar. Sollte die Emittentin im Rahmen der Sicherungseinrichtung zu Sonderzahlungen verpflichtet werden, könnte sich dies negativ auf die Finanzlage der NORD/LB auswirken.

2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten, mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken dar.

Potentielle Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können je nach ihrer Art in die folgenden Kategorien eingeteilt werden, wobei der wesentlichste Risikofaktor in jeder Kategorie an erster Stelle steht:

- Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen
- Risiken im Zusammenhang mit dem Status der Schuldverschreibungen
- Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen
- Risiken im Zusammenhang mit der Verlängerung der Fälligkeit bei Pfandbriefen
- Risiken im Zusammenhang mit der Investition in die der Schuldverschreibungen

2.1 Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen und Reset Schuldverschreibungen auswirken

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und von Stufenzinsanleihen werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen feste Zinssätze gezahlt. Bei diesen Schuldverschreibungen wirkt sich ein Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen aus.

Wenn sich der jeweilige Marktzinssatz erhöht, fällt der Kurs einer festverzinslichen Schuldverschreibung und von Stufenzinsanleihen üblicherweise, bis die Rendite der entsprechenden Schuldverschreibung in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Im Fall vorzeitiger Rückzahlung von Schuldverschreibungen in einer Phase eines rückläufigen Marktzinssatzes unterliegt der Gläubiger dem Risiko, dass er eine niedrigere Rendite erzielt und dass eine Folgeinvestition zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt als dem vereinbarten festen Zinssatz. Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

In Bezug auf Reset Schuldverschreibungen besteht das folgende zusätzliche Risiko: Ungeachtet dessen, dass der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz am von der Emittentin festgelegten vorzeitigen Rückzahlungstag (der „**Kündigungstag**“) angepasst wird, besteht bei einer Investition in die Schuldverschreibungen das Risiko, dass Änderungen der Marktzinssätze während des Zeitraums vom Begebungstag bis zum Kündigungstag oder während des Zeitraums vom Kündigungstag bis zum Fälligkeitstag den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen können.

Weiterhin sind die Gläubiger von Reset Schuldverschreibungen dem Risiko eines sich verändernden Zinssatzes und nicht feststehender Zinsbeträge ausgesetzt. Der Zinssatz auf Reset Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Kündigungstag bis zum Fälligkeitstag kann niedriger sein als der Zinssatz vom Begebungstag bis zum Kündigungstag und kann den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn die Verzinsung auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt ist, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diese Schwelle hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich „Benchmarks“ betroffen sein.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit (zeitweise) mit einem variablen Zinssatz verzinst, der auf einem Referenzzinssatz oder einem CMS Zinssatz basiert und ggf. eine Marge enthält. Die variable Zinsperiode kann jeweils drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz wird auf Grundlage der Entwicklungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes zu Beginn oder vor Beginn der

jeweils betreffenden Zinsperiode festgestellt; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variablen Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgesetzt. Die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt sein (der „**Höchstzinssatz**“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diesen Höchstzinssatz hinaus. Daher kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Fall eines Anstiegs des Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus niedriger sein als die Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen bzw. fest- zu variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die keinem Höchstzinssatz unterliegen.

Da der variable Zinssatz auf Grundlage eines Basiszinssatzes (Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz) ermittelt wird, der von den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Basiszinssatzes auch den Wert null annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Basiszinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den maßgeblichen Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt null beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Wenn an einem Tag, an dem der Referenzzinssatz festgestellt werden soll, der entsprechende Referenzzinssatz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach bestimmten Ausweichregelungen festlegen. Ungeachtet dieser Ausweichregelungen kann die Nichtfortsetzung des entsprechenden Referenzzinssatzes den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen.

Gläubiger von fest- zu variabel oder variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer festverzinslichen Schuldverschreibung als auch denen einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung unterliegen.

Die künftige Umstellung der Verzinsung hat Auswirkungen auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen. Wenn die Emittentin von einer festen in eine variable oder variablen zu festen Verzinsung wechselt, kann der Spread bei Schuldverschreibungen mit einer fest- zu variablen oder variabel zu festen Verzinsung weniger vorteilhaft sein als die vorherrschenden Spreads bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen hinsichtlich desselben Referenz- oder CMS-Zinssatzes. Außerdem kann die neue variable oder feste Verzinsung geringer ausfallen als die Verzinsung, die bei anderen Schuldverschreibungen gezahlt wird.

Bei fest- zu variabel oder variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf einen Wechsel der Verzinsungsart, kann sich die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen dafür entscheiden, den Festzinssatz in einen variablen Zinssatz bzw. den variablen Zinssatz in einen Festzinssatz umzuwandeln. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen sind den Risiken aus festverzinslichen Schuldverschreibungen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ausgesetzt

Bei fest- zu variabel verzinslichen bzw. variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Bei diesen Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Gläubiger zu einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen der maßgeblichen Emission festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer festen Verzinsung in eine variable Verzinsung oder von einer variablen zu einer festen zu ändern. Im Voraus kann jedoch keine eindeutige Aussage dazu getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable bzw. feste

Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste bzw. variable Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel der Verzinsungsart.

Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, für festverzinsliche sowie für variabel verzinsliche bzw. variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen verwiesen, die entsprechend auch für fest- zu variabel verzinslichen bzw. variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin gelten.

Zinsbezogene Risiken im Falle von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren (Reverse Floater)

Bei gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren tragen Gläubiger das Risiko, dass der Marktpreis dieser Wertpapiere grundsätzlich volatiler ist als der Marktpreis von variabel verzinslichen Wertpapieren, die auf dem gleichen Referenzsatz basieren (und auch andere vergleichbare Bedingungen haben), da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes des Wertpapiers bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es zudem unmöglich, die Erträge von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen. Der Zinssatz kann auch den Wert Null betragen. Auch bei gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren können die Verzinsung bzw. die für die Verzinsung maßgeblichen Formelbestandteile von einem Spread oder von einem oder mehreren Referenzwerten abhängen oder davon, dass ein bestimmter Höchstzinssatz die Verzinsung begrenzt.

In diesem Fall ist das vorstehend unter „Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn die Verzinsung auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt ist, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diese Schwelle hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich „Benchmarks“ betroffen sein.“ dargestellte Risiko entsprechend zu berücksichtigen.

Veränderungen der Marktpreise und -zinssätze sowie die in der Regel in den Wertpapieren vorgesehene maximal erzielbaren Erträge können somit einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktwert dieser Wertpapiere haben. Sollte in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null sein, können auf diese Wertpapiere nur geringe Erträge und im ungünstigsten Fall überhaupt keine Erträge anfallen.

Risiken im Zusammenhang mit Referenzzinssätzen und der Reform von LIBOR, EURIBOR und anderen Zinsbenchmarks

Die London Interbank Offered Rate ("LIBOR®") und der Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR®") oder ein anderer Referenzzinssatz, wie sie in den endgültigen Bedingungen festgelegt sind, die als Benchmarks gelten (jeweils eine "Benchmark" und zusammen die "Benchmarks"), sind Gegenstand aktueller nationaler, internationaler und anderer regulatorischer Vorschriften und Reformvorschlägen. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere noch nicht umgesetzt sind. Zu den wichtigsten internationalen Vorschlägen für die Reform der Benchmarks gehören (unter anderem): Die Grundsätze der IOSCO für Finanzmarktbenchmarks (Juli 2013) ("IOSCO-Benchmarkprinzipien"), die EU-Verordnung 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "Benchmark-Verordnung"), die seit dem 1. Januar 2018 gilt, und die von der britischen Financial Conduct Authority (die "FCA") vorgeschlagene Umsetzung weg vom LIBOR auf einen oder mehrere alternative Benchmarks.

Gemäß der Benchmark-Verordnung darf der Emittent als beaufsichtigtes Unternehmen Benchmarks nur dann als Referenzsätze verwenden, wenn der Referenzwert oder der Administrator des jeweiligen Referenzwerts in ein von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der EU-Referenzwertverordnung eingerichtetes und geführtes Register eingetragen ist. Für Administratoren von kritischen Referenzwerten und Administratoren mit Sitz außerhalb der Union (sogenannte Drittland-Administratoren) ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Diese Reformen können dazu führen, dass solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit abschneiden, ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben, die mit einer solchen Benchmark verbunden sind oder auf diese referenzieren. Insbesondere hat die FCA, die den LIBOR reguliert, im Juli 2017 und nach der Umsetzung solcher Reformen angekündigt, dass sie nicht beabsichtigt, die Panelbanken weiterhin zu animieren oder von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, die Panelbanken zu zwingen, Zinssätze für die Berechnung der LIBOR-Benchmark über das Ende des Jahres 2021 hinaus zu übermitteln, und dass es daher keine Garantie dafür gibt, dass der LIBOR nach 2021 auf derselben Grundlage wie derzeit ermittelt wird, wenn überhaupt. Darüber hinaus bestätigte die FCA am 5. März 2021, dass alle LIBOR-Einstellungen unmittelbar

nach dem 31. Dezember 2021 entweder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden oder nicht mehr repräsentativ sind (mit Ausnahme des US-Dollar-LIBOR in Bezug auf die Tagesgeld-, Ein-, Drei-, Sechs- und Zwölfmonatssätze, die voraussichtlich nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr veröffentlicht werden).

Ebenso leiden auch andere Interbank Offered Rates, insbesondere EURIBOR® (zusammen mit LIBOR, die "IBORs"), unter ähnlichen Schwächen wie LIBOR. So kündigte das European Money Markets Institute ("EMMI") beispielsweise die Veröffentlichung der zweiten Konsultation der Interessengruppen zur hybriden Methodik für den EURIBOR am 17. Oktober 2018 an und veröffentlichte seine Zusammenfassung zur Konsultation über eine hybride Methodik zusammen mit einem Plan für die Methodik im Februar 2019, was Teil der Verpflichtung des EMMI war, eine reformierte und robuste Methodik für den EURIBOR zu liefern, die darauf abzielt, die Erwartungen der Regulierungsbehörden und Interessengruppen zu erfüllen. EMMI hat zwischenzeitlich bei der belgischen Financial Services and Markets Authority eine Genehmigung beantragt und erhalten. Zwischenzeitlich ist eine Umstellung der alten EURIBOR-Methodik auf die Hybrid-Methodik erfolgt. Eine gewisse Unsicherheit verbleibt, ob das Ergebnis der EURIBOR®-Reform und der reformierte EURIBOR als Referenzzinssatz gemäß der Benchmark-Verordnung oder anderer geltender Gesetze oder Richtlinien zur Regulierung von Benchmarks verwendet werden kann.

Potenzielle Investoren von Schuldverschreibungen sollten jedoch beachten, dass, während Alternativen zu bestimmten IBORs (einschließlich Sterling Overnight Index Average ("SONIA") und Sätzen, die von SONIA abgeleitet werden können) entwickelt werden, in Ermangelung gesetzgeberischer Maßnahmen ausstehende Schuldverschreibungen, die mit einem IBOR verbunden sind oder auf die sich auf einen beziehen, nur in Übereinstimmung mit ihren Emissionsbedingungen den IBOR geändert werden können. Insbesondere können die Marktteilnehmer aufgrund dieser Reformen davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Benchmarks zu verwalten oder Änderungen an den jeweiligen Regeln und Methoden vorzunehmen. Daher können solche Reformen dazu führen, dass sich diese Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es ist zu beachten, dass im Falle der Einstellung oder Nichtverfügbarkeit einer Benchmark der Zinssatz für Schuldverschreibungen, die mit diesem Benchmark verbunden sind, für den betreffenden Zeitraum durch die für diese Schuldverschreibungen geltenden Rückfallbestimmungen bestimmt wird, die unter anderem zu den folgenden Risiken führen könnten:

- Im Falle eines Referenzwert-Ereignisses gemäß den Bedingungen für variabel verzinsliche Instrumente (d.h. Wegfall, wesentliche Änderung in der Methodik oder Verwendungsverbot hinsichtlich des dem anwendbaren Zinssatz zugrundeliegenden Referenzzinssatzes) könnte die Anwendung solcher Aufangregelungen dazu führen, dass der ursprüngliche Referenzzinssatz durch einen neuen Referenzzinssatz ersetzt wird. Alternative oder reformierte Referenzzinssätze befinden sich jedoch noch in der Entwicklung, es kann nicht garantiert werden, dass in einer solchen Situation ein angemessener Nachfolge-Referenzzinssatz zur Verfügung steht und bestimmt wird und dass der Nachfolge-Referenzzinssatz Zinszahlungen im Rahmen der Instrumente generiert, so dass der Inhaber der Instrumente die gleiche Rendite erhält, die er bei Anwendung des ursprünglichen Referenzzinssatzes für die Restlaufzeit der Instrumente erhalten hätte.
- Darüber hinaus sollten die Inhaber von variabel verzinslichen Instrumenten darauf achten, ob die anwendbaren Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses vorsehen (d.h. Wegfall, wesentliche Änderung in der Methodik oder Verwendungsverbot hinsichtlich des dem anwendbaren Zinssatz zugrundeliegenden Referenzzinssatzes). In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitsdatum zu kündigen, was die im Risikofaktor "*In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen*"
- Wenn im Falle eines Benchmark-Ereignisses kein Nachfolge-Referenzzinssatz festgelegt wird und die Emittentin von ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen keinen Gebrauch macht, werden die im Rahmen der Instrumente zu zahlenden Zinsen auf der Grundlage des üblichen Rückfallmechanismus ermittelt, nach dem die Berechnungsstelle die Referenzbanken auffordert, Angebote für den jeweiligen Benchmark vorzulegen. Dies könnte letztendlich dazu führen, dass bis zur Fälligkeit der jeweiligen Instrumente der gleiche Zinssatz angewendet wird, wodurch der variable Zinssatz effektiv in einen festen Zinssatz umgewandelt wird.

Eine solche Folge oder weitere Folgeänderungen des LIBOR, des EURIBOR oder eines anderen Referenzzinssatzes infolge der Regulierung und Reform von Benchmarks könnte einen wesentlichen negativen Einfluss

auf die Kosten der Refinanzierung einer Benchmark sowie auf den Marktwert und die Rendite aller mit einem solchen Referenzsatz verbundenen Schuldverschreibungen haben.

Änderungen der Marktzinssätze können nachteilige Auswirkungen auf den Wert von Nullkupon-Schuldverschreibungen haben, und diese Auswirkungen können stärker sein als die auf den Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen

Nullkupon Schuldverschreibungen können in aufgezinster oder abgezinster Form begeben werden und es erfolgen bis zur Fälligkeit keine periodischen Zinszahlungen. Der Diskont – die Differenz zwischen Emissionspreis und Rückzahlungspreis (mindestens 100 Prozent des Nennbetrages) – legt den Zins fest, den der Anleger bis zur Fälligkeit erhält, und trägt dem Marktzinssatz Rechnung.

Die Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des allgemeinen Marktzinsniveaus fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen und reagieren wahrscheinlich in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Laufzeit und periodischen Zinszahlungen.

2.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Status der Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht nachrangigen nicht-bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen werden den Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sein, wie z.B. nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Gläubiger, die nicht in nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen investiert haben.

Die Verpflichtungen der Emittentin im Falle von nicht nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (*non-preferred*) Schuldverschreibungen stellen ungesicherte Verpflichtungen dar, die nachrangig gegenüber Verpflichtungen im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen sind, die nicht nicht-bevorrechtigt sind. Im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen können die Verpflichtungen aus den nicht nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (*non-preferred*) Schuldverschreibungen nur erfüllt werden, nachdem Forderungen von Gläubigern nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, die nicht nicht-bevorrechtigt sind, erfüllt wurden, so dass in einem solchen Fall keine Beträge zu zahlen sind. Diese Verbindlichkeiten sind zu begleichen, bis die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger von Instrumenten, die nicht nicht-bevorrechtigt sind, vollständig erfüllt sind. Potenzielle Investoren der Schuldverschreibungen sollten daher besonders darauf achten, ob Schuldverschreibungen als bevorrechtigt (*preferred*) oder als nicht bevorrechtigte (*non-preferred*) Instrumente ausgegeben werden.

Ansprüche von Gläubigern aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin

Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang, soweit durch geltendes Recht oder die Bedingungen der nachrangigen Verbindlichkeiten nichts anderes bestimmt ist. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Fall eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten jedoch insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Dies hat zur Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind. In einem solchen Fall sind Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen mithin einem größeren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten zudem beachten, dass sie nicht berechtigt sind, Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen, und dass im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen weder jetzt noch in Zukunft Sicherheiten zur Besicherung der Rechte der Gläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person bestellt werden.

Weiterhin unterliegen die Kündigung, der Rückkauf und die (vorzeitige) Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen Beschränkungen. Diese Beschränkungen können Einfluss auf die Entwicklung des Marktwerts nachrangiger Schuldverschreibungen haben, mit der Folge, dass der Marktwert nachrangiger Schuldverschreibungen eines Emittenten in der Regel geringer ist, als der Marktwert nicht nachrangiger Schuldverschreibungen desselben Emittenten mit gleicher Ausstattung.

Schuldverschreibungen, die für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL") in Frage kommen, unterliegen weiteren Risiken.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL") als anrechnungsfähige Instrumente gelten, sind nicht berechtigt, Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder Dritte, die in enger Verbindung mit der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer anderen Person, die Rechte an der Gesellschaft hält, stehen, werden zu keinem Zeitpunkt Sicherheiten irgendeiner Art zur Sicherung der Ansprüche von Inhabern solcher Schuldverschreibungen bereitstellen.

Des Weiteren unterliegen die Kündigung, die Rücknahme, der Rückkauf und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen spezifischen Beschränkungen, die in den spezifischen Bedingungen aufgeführt sind. Diese spezifischen Beschränkungen zeigen insbesondere Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, so dass der Marktwert von Schuldverschreibungen desselben Emittenten mit denselben spezifischen Bedingungen, die nicht für die Zwecke von MREL infrage kommen, im Allgemeinen höher sein dürfte.

Am 27.6.2019 ist die geänderte CRR in Kraft getreten. In dieser werden u.a. gemäß Art. 72a ff CRR neue Anforderungen an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, d.h. an Verbindlichkeiten, die auf die MREL-Quote eines Instituts angerechnet werden dürfen, gestellt, wie im Risikofaktor „***Eine potenzielle Nichteinhaltung der Eigenmittel, des MREL und der Liquiditätsbestimmungen kann eine erhebliche Belastung für die Emittentin darstellen, einschließlich aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.***“ näher beschrieben wird. Gemäß der in diesem Zusammenhang neu eingeführten Art. 77 Abs. 2 und Art. 78a CRR muss ein Institut die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde (SRB) einholen, wenn es Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor ihrer vertraglichen Fälligkeit kündigen, tilgen, zurückzahlen oder zurückkaufen will (inkl. für Zwecke der Marktpflege).

Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen und für die Gläubiger von Schuldverschreibungen, die für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („MREL“)(„Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“)

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sehen keine Rechte der Gläubiger vor, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu beschleunigen. Wenn die Emittentin es zum Beispiel unterlässt an einem vorgesehenen Zinszahlungstag Zinszahlungen zu leisten, sind Gläubiger berechtigt, die Emittentin auf Zahlung der Zinsen zu verklagen, sie sind aber nicht zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt.

Gläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen zur Verlustabdeckung erforderlich sind

In Bezug auf Risiken, die Anleger im Zusammenhang mit einer Verlustabdeckung bei Eintritt der Nicht-Überlebensfähigkeit der Emittentin und entsprechender Beschlussfassung betreffen sowie weitere Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Aspekten, welche Finanzinstitute allgemein betreffen, wird auf den oben genannten Absatz „Regulatorische Risiken“ verwiesen.

2.3 Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen

Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen

Im Fall von Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) kann die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen und zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt sein, wenn sie aus steuerlichen Gründen zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call)

Die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vorzeitig zurück zu zahlen. Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag ihrer Begebung vorzeitig zurückgezahlt werden.

Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung durch die Emittentin für Schuldverschreibungen im Falle einer dauerhaften Einstellung eines Referenzzinssatzes

Für Schuldverschreibungen, für die die Zinsen auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes ermittelt werden, kann die Emittentin im Falle eines Benchmark-Ereignisses (einschließlich einer Beendigung, eines Entzugs oder einer Aussetzung der Zulassung, einer wesentlichen methodischen Änderung in Bezug auf den maßgeblichen Referenzzinssatz oder eines Verbots der Verwendung des maßgeblichen Referenzzinssatzes für den Zinssatz) das Recht haben, diese Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitsdatum zu kündigen, wenn die Emittentin keinen Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmen kann.

Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung durch die Emittentin bei einem MREL-Ereignis

Die Schuldverschreibungen gelten als Schuldverschreibungen, die gemäß der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL") als zulässige Verbindlichkeiten gelten. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Rechtsrahmen und damit unter anderem der MREL-Rahmen noch Gegenstand weiterer Diskussionen und Änderungen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Struktur von MREL und die Bedingungen, die die Schuldverschreibungen zur Erfüllung der MREL erfüllen müssen, weiter geändert werden. Dies könnte zu einem Szenario führen, dass Schuldverschreibungen im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten infolge einer Änderung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung nicht mehr als MREL-fähig gelten ("MREL-Ereignis"). In einem solchen Fall kann die Emittentin alle (aber nicht nur einige) der Schuldverschreibungen im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zurücknehmen und die betreffenden Inhaber dem Risiko aussetzen, dass sie eine Rendite erhalten, die unter der erwarteten Rendite liegt.

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital (das „**Ergänzungskapital**“ oder „**Tier-2-Kapital**“) zur Verfügung stehen. Gleichwohl besteht keine Garantie dafür, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier-2-Kapital eingestuft werden, dies während der gesamten Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen der Fall sein wird oder diese Schuldverschreibungen nicht von künftigen EU-Vorschriften bezüglich der Kapitalerhaltung ausgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Emittentin berechtigt, nachrangige Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit rechtlich erforderlich) zu kündigen, wenn die Emittentin feststellt, dass (i) sie die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 und veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit ergänzt oder ersetzt („**CRR**“ bzw. die „**Eigenmittelvorschriften**“) – aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 CRR – qualifizieren darf oder (ii) sie hinsichtlich der Schuldverschreibungen einer weniger vorteilhaften aufsichtsrechtlichen Behandlung von Eigenmitteln unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen.

Übt die Emittentin nach Eintritt eines regulatorischen Ereignisses ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt und der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Da zu erwarten ist, dass die Emittentin ihr Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird, wenn die Rendite aus vergleichbaren Schuldverschreibungen im Kapitalmarkt fallend ist, kann der Anleger möglicherweise nicht

in der Lage sein, den Rückzahlungserlös in vergleichbare Schuldverschreibungen mit derselben oder einer höheren Rendite zu investieren. Mögliche Anleger sollten das Wiederanlagerisiko angesichts sonstiger zu diesem Zeitpunkt verfügbarer Investitionen berücksichtigen.

Die vorzeitigen Rückzahlungsrechte bei nachrangigen Schuldverschreibungen sind von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde abhängig und müssen nicht von der Emittentin ausgeübt werden.

Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen und sollten nicht in nachrangige Schuldverschreibungen in der Erwartung investieren, dass eine Kündigung seitens der Emittentin ausgeübt wird. Jede vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf ist von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (falls erforderlich) sowie von der Einhaltung der für die Emittentin jeweils maßgeblichen regulatorischen Eigenkapitalvorschriften abhängig. Gemäß CRR wird die zuständige Aufsichtsbehörde den Finanzinstituten nur dann erlauben, Tier-2-Kapital – Schuldverschreibungen, wie zum Beispiel die nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit zurückzuzahlen, wenn bestimmte von der CRR vorgeschriebene Bedingungen eingehalten sind. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung während der ersten fünf Jahre seit dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen, zum Beispiel infolge einer Änderung der geltenden Steuervorschriften, muss das Finanzinstitut zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde darlegen, dass die Änderung materiell ist und vernünftigerweise am Begebungstag nicht vorhersehbar war. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung während der ersten fünf Jahre infolge eines Ausschlusses der nachrangigen Schuldverschreibungen vom Ergänzungskapital oder einer Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität, muss der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden, dass dieser Wechsel hinreichend wahrscheinlich ist, und das Finanzinstitut muss zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde darlegen, dass eine solche aufsichtsrechtliche Umklassifizierung nicht vernünftigerweise am Begebungstag vorhersehbar war. Diese Bedingungen sowie eine Zahl von weiteren technischen Regeln und Standards in Bezug auf die für die Emittentin geltenden Eigenkapitalanforderungen sollte die zuständige Aufsichtsbehörde bei ihrer Beurteilung berücksichtigen, ob eine vorzeitige Rückzahlung oder ein Rückkauf zugelassen wird oder nicht. Es ist unsicher wie die zuständige Aufsichtsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird; solche Regeln und Standards können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Es ist daher schwer vorherzusagen, ob überhaupt und zu welchen Bedingungen die zuständige Aufsichtsbehörde eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zulassen wird.

Selbst wenn der Emittentin die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt worden ist, liegt die Entscheidung, ob die Emittentin eine Kündigung hinsichtlich der nachrangigen Schuldverschreibungen ausübt, im alleinigen Ermessen der Emittentin, vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Markt bei Ausübung einer solchen Kündigung, der regulatorischen Kapitalanforderungen und der vorherrschenden Marktbedingungen. Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass von ihnen verlangt werden kann, das finanzielle Risiko der Investition in nachrangige Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Verlängerung der Fälligkeit bei Pfandbriefen

Für Inhaber von Pfandbriefen besteht das Risiko, dass die Laufzeit im Falle der Bestellung des Sachwalters verlängert wird.

Die Richtlinie (EU) 2019/2162 (Covered Bond Directive) sieht Bedingungen für verlängerbare Laufzeitstrukturen vor. In Deutschland wird die Möglichkeit der Laufzeitverlängerung durch ein Gesetz zur Umsetzung der Covered-Bond-Richtlinie umgesetzt, das u. a. zu Änderungen im Pfandbriefgesetz führen wird. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Mai 2021 abgeschlossen und am 17. Mai 2021 wurde das „Gesetz zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz wird in zwei Schritten am 1. Juli 2021 und 8. Juli 2022 in Kraft treten. Unter den Voraussetzungen des neuen § 30 Abs. 2b Pfandbriefgesetz kann der Sachwalter ab dem 1. Juli 2021 die Fälligkeit von umlaufenden Pfandbriefen, auch von vor dem 1. Juli 2021 begebenen Pfandbriefen, um bis zu 12 Monate verlängern. Die Verschiebung der Fälligkeit darf nicht zu einer Änderung der Reihenfolge der Rückzahlungen von Pfandbriefverbindlichkeiten führen, die innerhalb dieses Verlängerungszeitraums fällig werden. Es ist auch möglich, Pfandbriefverbindlichkeiten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin, aber vor dem Ende des Verlängerungszeitraums zu befriedigen, vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen.

Inhaber von Pfandbriefen sollten daher beachten, dass weder die Nichtrückzahlung der Pfandbriefe noch die Verlängerung der Laufzeit zu einem Ausfallereignis führen wird. Gläubiger sollten ferner beachten, dass die

Verlängerung der Laufzeit einer Pfandbriefemission zu einer entsprechenden Verlängerung der Laufzeit weiterer Pfandbriefemissionen führen kann. Aufgrund der Verlängerung und der Möglichkeit, Pfandbriefe jederzeit zwischen der ursprünglichen Fälligkeit und dem Ende des Verlängerungszeitraums zurückzuzahlen, erhalten die Inhaber den ausstehenden Kapitalbetrag später als erwartet oder zu einem unerwarteten Zeitpunkt und es besteht das Risiko, dass sie den Betrag nur zu im Vergleich zu den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit ungünstigeren Bedingungen wieder anlegen können.

2.5 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in die der Schuldverschreibungen

Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin

Anleger vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers. Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann mithin zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Der für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen festgestellte Kurs kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, die in den Freiverkehrshandel einer Börse eingeführt werden, könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Die reale Rendite einer Anlage kann null oder sogar negativ sein.

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder diese übersteigt, beträgt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen „Null“ (0) oder aber sie ist sogar negativ.

Mögliche Anleger können darüber hinaus dem Risiko einer fehlenden oder negativen Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, wenn sie die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis (inklusive eines Übernahmezuschlags, einer Gebühr oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf) kaufen, der höher ist als der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und alle übrigen Zinszahlungen (wenn solche anfallen) bis zur Fälligkeit.

Die Verwendung der Erlöse aus grünen Anleihen, sogenannten Green Bonds, entspricht möglicherweise nicht den Kriterien für nachhaltige Investitionen der Investoren

In Bezug auf alle Instrumente, die mit einem spezifischen Verwendungszweck von Erlösen ausgegeben werden, wie z.B. eine grüne Anleihe, kann es keine Garantie dafür geben, dass eine solche Verwendung von Erlösen für die Investitionskriterien eines Investors geeignet oder passend sind.

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Tranche von Instrumenten können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin ist, die Erlöse aus einem Angebot dieser Instrumente für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten und Aktivitäten zu verwenden, die klimafreundliche und andere ökologische Zwecke fördern ("Grüne Projekte"). Potenzielle Investoren sollten die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen über eine solche Verwendung der Erlöse berücksichtigen und müssen selbst die Relevanz dieser Informationen für den Zweck einer Investition in solche Instrumente zusammen mit allen anderen Untersuchungen, die ein Investor für notwendig erachtet, bestimmen. Insbesondere gibt die Emittentin keine Zusicherung, dass die Verwendung dieser Erlöse für Umweltprojekte ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Investoren hinsichtlich Investitionskriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Investoren oder ihre Investitionen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Auswirkungen auf Umwelt, Nachhaltigkeit oder soziale Aspekte von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit Umweltprojekten sind.

Anleger sollten beachten, dass die Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) und der Marktkonsens darüber, was ein "nachhaltiges", "grünes" oder als gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder einen Kredit, der eine solche Aktivität finanzieren kann, darstellt oder als solches eingestuft werden kann, sowie die Anforderungen eines solchen Labels derzeit entwickelt werden. Zu diesen Entwicklungen gehört beispielsweise ein künftiger europäischer Standard für grüne Anleihen, der von der technischen Expertengruppe für nachhaltige Finanzen im Jahr 2019 vorgeschlagen wurde und zu dem die Europäische Kommission im Juni 2020 eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat. Darüber hinaus wurde am 18. Juni 2020 die Verordnung (EU) Nr. 2020/852 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet (die "Taxonomie-Verordnung"). Die Taxonomie-Verordnung zielt darauf ab, ein einheitliches EU-weites Klassifizierungssystem oder eine "Taxonomie" zu schaffen, die Investoren eine gemeinsame Sprache zur Verfügung stellt, um zu bestimmen, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können, unterliegt jedoch einer weiteren Spezifizierung durch delegierte Rechtsakte der Kommission.

Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Stellungnahmen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht) gegeben, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Instrumenten und insbesondere mit "grünen" Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien abgegeben werden können. Um Zweifel auszuschließen, ist eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung weder in diesem Basisprospekt aufgenommen noch gilt sie als in dieses Basisprospekt aufgenommen und/oder als Teil dieses Basisprospekts. Eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung ist keine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person, solche Instrumente zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und soll auch nicht als solche angesehen werden. Jede derartige Stellungnahme oder Bestätigung ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe dieser Stellungnahme gültig. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Investition in solche Instrumente bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Für den Fall, dass solche Instrumente an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen" oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob sie reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, wird weder von der Emittentin noch von einer anderen Person eine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise zufriedenstellend ist, alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Investoren in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien, die diese Investoren oder ihre Investitionen erfüllen müssen, unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder um ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate handelt, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit Grünen Projekten sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder

Zulassung zum Handel von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zum anderen unterschiedlich sein können. Die Emittentin oder eine andere Person gibt auch keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel in Bezug auf solche Instrumente erreicht wird oder, falls erreicht, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der Instrumente aufrechterhalten wird.

Die Emittentin beabsichtigt zwar, Vermögenswerte in Höhe der Erlöse aus den genannten Instrumenten für Grüne Projekte in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Art und Weise oder im Wesentlichen in dieser Art und Weise zu verwenden oder zu halten, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass das/die jeweilige(n) Projekt(e) oder Nutzung(en), das/die Gegenstand der Grünen Projekte ist/sind oder damit in Zusammenhang steht/stehen, in dieser Art und Weise oder im Wesentlichen in dieser Art und Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan umgesetzt werden kann/können und dass dementsprechend die Erlöse ganz oder teilweise für diese Grünen Projekte verwendet werden. Es kann auch nicht zugesichert werden, dass solche Grünen Projekte innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt oder mit den Ergebnissen oder dem Resultat (ob umweltbezogen oder nicht), wie ursprünglich von der Emittentin erwartet oder vorausgesehen, abgeschlossen werden. Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis der Emittentin stellt kein Verzugsereignis gemäß den Bedingungen der Instrumente dar.

Ein solches Ereignis oder ein Versäumnis, die Vermögenswerte in Höhe der Erlöse aus der Emission von Instrumenten für umweltfreundliche Projekte, wie oben beschrieben, zu verwenden, und/oder der Rückzug einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung oder einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die Emittentin ganz oder teilweise den Angelegenheiten nicht nachkommt, für die sich diese Stellungnahme oder Zertifizierung ausspricht oder zertifiziert, und/oder dass solche Instrumente nicht mehr die an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt notiert oder zum Handel zugelassen sind, wie vorstehend erwähnt, können den Wert dieser Instrumente und möglicherweise auch den Wert anderer Instrumente, die zur Finanzierung grüner Projekte bestimmt sind, erheblich nachteilig beeinflussen und/oder für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, nachteilige Folgen haben.

Schließlich sollten Inhaber von Instrumenten, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Tier 2-Kapital ausgegeben werden, beachten, dass die diesen Instrumenten zugrunde liegenden "Grünen Projekte" unabhängig davon, ob es sich um eine Grüne Anleihe handelt, nicht von den übrigen Vermögenswerten getrennt werden und dass das unter diesen Instrumenten ausgegebene Kapital zur Absorption von Verlusten zur Verfügung steht, die nicht nur bei den "Grünen Projekten", sondern bei allen Arten von Vermögenswerten entstehen.

Anleger müssen sich des Risikos bewusst sein, dass das Eintreten eines der oben genannten Risiken zu einem erheblichen Rückgang des notierten Preises der Schuldverschreibungen führen und im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust des von einem Anleger investierten Kapitals führen kann, wenn dieser sich dafür entscheidet, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen.

Jeder potentielle Anleger muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Anleger hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Anleger versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Anleger nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. Verantwortung

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

1. Unabhängiger Abschlussprüfer

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2020 (der „**Konzernabschluss 2020**“) und der zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (der „**Konzernlagebericht 2020**“, zusammen mit dem Konzernabschluss 2020 der „**Konzerngeschäftsbericht 2020**“) wurden in Übereinstimmung mit § 317 Handelsgesetzbuch (das „**HGB**“) und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014: „**EU-APrVO**“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung („**GAAS**“) von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover („**KPMG**“) geprüft. Die KPMG hat die Prüfung des Konzernabschlusses 2020 unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing ("ISA") durchgeführt. KPMG hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Einzelabschluss zum 31. Dezember 2020 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2020 (der „**Einzelabschluss 2020**“) wurde nach deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und zusammen mit dem zusammengefassten Lagebericht gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten GAAS von KPMG geprüft. KPMG hat den Einzelabschluss zum 31. Dezember 2020 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2019 (der „**Konzernabschluss 2019**“) und der zusammengefasste Lagebericht zum 31. Dezember 2019 (der „**Konzernlagebericht 2019**“, zusammen mit dem Konzernabschluss 2019 der „**Konzerngeschäftsbericht 2019**“) wurden gemäß § 317 Handelsgesetzbuch (das „**HGB**“) und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014: „**EU-APrVO**“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung („**GAAS**“) von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover („**KPMG**“) geprüft. KPMG hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss 2019 und der Konzernabschluss 2020 wurden jeweils nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315e (1) HGB erstellt.

Einige Vorjahresanpassungen im Zusammenhang mit den Zahlen der konsolidierten Jahresrechnung 2019 der NORD/LB Gruppe wurden 2020 angepasst. Die Anpassungen basieren auf IAS 8.42. Die angepassten Zahlen werden im Konzernabschluss 2020 des NORD/LB Konzerns ausgewiesen.

Die Gründe für die Anpassungen sind:

Im Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2019 wurden erstmals Garantieverträge aus dem Stützungsvertrag des NORD/LB Konzerns zugunsten der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale - und der NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank jeweils in Form eines Kreditderivats dargestellt. Bei der Bewertung eines der Kreditderivate zum 31. Dezember 2019 wurden anrechenbare externe Sicherheiten zugunsten der abgesicherten Kreditverträge in Form von Kreditversicherungen nicht berücksichtigt, die eine Reduzierung des Erstattungsanspruchs und damit des Fair-Values des Kreditderivats zur Folge gehabt hätten. Durch die Sicherheitenanrechnung sinkt der potenzielle Erstattungsanspruch des Garantieportfolios (Absicherungswirkung) unter den Betrag der zukünftig zu zahlenden Provisionen (Absicherungskosten), so dass für das Kreditderivat ausgehend von einem positiven Fair-Value zum 31. Dezember 2019 ein negativer Fair-Value und damit ein Handelspassivum zum 31. Dezember 2019 entsteht. Darüber hinaus hat die Bank ihre Fair-Value-Hierarchie korrigiert, um eine Verschiebung bestimmter Vorjahrswerte für die Levelzuordnung in der Position Zu fortgeführte Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten zwischen Stufe 2 und Stufe 3 darzustellen.

KPMG ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

2. Allgemeine Informationen über die Emittentin

Die Emittentin wurde am 1. Juli 1970 in der Bundesrepublik Deutschland durch Zusammenschluss der Institute Niedersächsische Landesbank – Girozentrale –, Braunschweigische Staatsbank einschließlich der Braunschweigische Landessparkasse, Hannoversche Landeskreditanstalt sowie der Niedersächsische Wohnungskreditanstalt – Stadtschaft – gegründet. Mit der Gründung sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgängerinstitute im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Emittentin übergegangen.

Die Emittentin ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover unter Nummer HRA 26247, im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und im Handelsregister A des Amtsgerichts Stendal unter Nummer HRA 22150 eingetragen.

Die Emittentin ist gemäß des zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - vom 6. Dezember 2019, der am 21. Dezember 2019 in Kraft getreten ist (der „**Staatsvertrag**“) und der von der Trägerversammlung am 14. Dezember 2020 beschlossenen Neufassung der Satzung, die am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten ist (die „**Satzung**“), eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Die Emittentin hat ihre eingetragenen Geschäftssitze in den Städten Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Der Hauptverwaltungssitz ist in Hannover. Die jeweiligen Geschäftsanschriften lauten:

Friedrichswall 10
30159 Hannover
Telefon: 0511/361-0
Telefax: 0511/361-2502

Friedrich-Wilhelm-Platz
38100 Braunschweig
Telefon: 0531/487-0
Telefax: 0531/487-3073

und

Breiter Weg 7
39104 Magdeburg
Telefon: 0391/589-0
Telefax: 0391/589-1715.

Die Emittentin unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der kommerzielle Name ist NORD/LB.

Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main.

Die offizielle Website der Emittentin ist www.nordlb.de (wobei die auf dieser Website enthaltenen Informationen nicht Teil des Basisprospekts sind und nicht von der CSSF geprüft oder genehmigt wurden).

Gemäß § 4 ihrer Satzung nimmt die NORD/LB die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank wahr. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die ihren Zwecken oder denen ihrer Eigentümer dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

Die LEI (Legal Entity Identifier) der Emittentin lautet DSNHHQ2B9X5N6OUJ1236.

3. Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings. Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („**Moody's**“), Fitch Rating Ireland Limited, 38 Upper Mount Street, Dublin 2, Ireland („**Fitch**“) und DBRS Ratings GmbH, Neue Mainzer Straße 75, D-60311 Frankfurt am Main („**DBRS**“). Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter

<https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/rating> abrufbar.

Emittentenrating:

	Emittentenrating
Moody's	A3
Fitch	A-
DBRS	A (high)

Ratings für langfristige, nicht nachrangige unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen:

Begrifflichkeiten der Ratingagenturen	Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*	Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**
Moody's	A3	Baa2
Fitch	A	A-
DBRS	A (high)	A

* Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden (preferred Verbindlichkeiten).

** Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG (non-preferred Verbindlichkeiten).

Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS haben folgende Bedeutung:

Moody's Definitionen:¹

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko).

Moody's fügt an jede generische Ratingkategorie von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.

Aa	Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher
A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.
Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.

Fitch Definitionen:²

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten bei Fitch reicht von AAA/Aaa (höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

¹ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moodys Investors Service "Rating Symbols and Definitions", 26. Januar 2021; <https://www.moodys.com>

² Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, „Rating Definitions“, 14. April 2021, <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch unvorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
BBB	BBB Ratings deuten darauf hin, dass die Erwartungen an das Ausfallrisiko derzeit niedrig sind. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als angemessen erachtet, aber ungünstige Geschäftsschwankungen oder wirtschaftliche Bedingungen können diese Kapazität möglicherweise eher beeinträchtigen.
+ / -	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR ³ Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.

DBRS Definitionen⁴:

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei DBRS von AAA (höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

AA	Höhere Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung finanzieller Verpflichtungen wird als hoch eingestuft. Die Kreditqualität unterscheidet sich von AAA nur zu einem geringen Grad. Es ist unwahrscheinlich für zukünftige Ereignisse stark anfällig zu sein.
A	Gute Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Bonität als AA. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse, aber einschränkende negative Faktoren werden als überschaubar betrachtet.
BBB	Angemessene Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als akzeptabel erachtet. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse.
high (hoch) / low (niedrig)	Alle Bewertungskategorien außer AAA und D enthalten auch die Unterkategorien „high“ („hoch“) und „low“ („niedrig“). Das Fehlen entweder einer "hoch"- oder "niedrig"-Bezeichnung gibt an, dass die Bewertung in der Mitte der Kategorie einzustufen ist.

Moody's, Fitch und DBRS haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's Deutschland GmbH, Fitch Rating Ireland Limited und DBRS sind in der "CRA Authorisation" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Transformationsprogramm NORD/LB 2024

³ Issuer Default Rating („Emittentenausfallrating“)

⁴ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von DBRS, „Global Methodology for Rating Banks and Banking Organisations“, 8. Juni 2020, <https://www.dbrsmorningstar.com/research/362170/global-methodology-for-rating-banks-and-banking-organisations>

Die NORD/LB hat sich Ende 2019 mit den Trägern, der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) und der Bankenaufsicht auf die Grundzüge eines neuen Geschäftsmodells verständigt. Zur Umsetzung der damit verbundenen Ziele wurde bereits im Jahr 2020 das Transformationsprogramm „NORD/LB 2024“ aufgesetzt, in welches ebenfalls die damaligen Programme Blossom (Rekapitalisierung und Geschäftsmodell der NORD/LB) und One Bank (Optimierung der Konzernstrukturen und -prozesse) überführt wurden.

Trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen durch die COVID-19-Pandemie konnte der Programmfortschritt durch eine frühzeitige Umstellung auf Telearbeit ohne wesentliche Abweichungen sichergestellt werden.

Es wurden insbesondere die folgenden Meilensteine in 2020 erreicht:

- Zum Ende des zweiten Halbjahres 2020 wurde die Integration der Deutschen Hypothekbank in die NORD/LB von Seiten der Träger beschlossen. Die Deutsche Hypothekbank wird am 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale – fusioniert. Mit dieser Entscheidung wird die Konzernstruktur weiter verschlankt.
- Die Trägerversammlung hat die Konzeption der Infrastruktur zur „Neuen Banksteuerung“ beschlossen, welche das technologische und prozessuale Kernstück der Transformation im Rahmen von NORD/LB 2024 ist. Der Beschluss der Trägerversammlung ist von herausragender strategischer Bedeutung und aus Sicht des Vorstandes erforderlich, um die deutlich gestiegenen Anforderungen der Aufsicht an die Steuerung der Bankgeschäfte und an das Reporting darüber für Bilanzierung, Meldewesen, Steuern, Finanz- und Risikocontrolling und Treasury erfüllen zu können.

Für Maßnahmen mit einem gesamthaften Ertrags- bzw. Kosteneffekt von rund EUR 315 Mio. wurde die Maßnahmenkonzeption abgeschlossen und diese Maßnahmen wurden in die Umsetzung überführt.

- 2020 konnten, gemessen am geplanten Wertbeitrag, bereits 70 Prozent der Maßnahmen für eine spätere Umsetzung ausreichend konkretisiert werden, was rund EUR 410 Mio. der festgesetzten EUR 587 Mio. entspricht.
- Auf Basis der vorhandenen Projektplanung wurden weitere Restrukturierungsmaßnahmen konkretisiert, für die Umsetzung vorbereitet und von den Gremien der NORD/LB beschlossen. Diese umfassen Projekte zum Personalabbau, zur Redimensionierung der NORD/LB sowie zur Neugestaltung der operativen Struktur der Bank. Auf Basis der aktuellen Planung haben die Maßnahmen zum Personalabbau im NORD/LB Konzern eine Reduktion der Vollzeitstellen um circa 1 850 Stellen zum Ziel. Inklusiv der Umsetzung des Programms OneBank wird die Anzahl der Vollzeitstellen auf circa 2 800 reduziert. Dabei soll der Abbau von Stellen möglichst sozialverträglich erfolgen. Die NORD/LB hat auf der im Jahr 2019 geschlossenen Dienstvereinbarung Verträge mit Mitarbeitern im Umfang von ca. 1 100 MAK abgeschlossen. Die betroffenen Mitarbeiter werden bis Jahresende 2023 aus der Bank ausscheiden. Der im Rahmen von NORD/LB 2024 geplante Personalabbau der NORD/LB AöR im Inland ist abgeschlossen. Im Jahr 2020 hat der Vorstand auf Basis von Instrumenten wie vorruhestandsnahen Regelungen und Aufhebungsangeboten sowie der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Personalabbaus eine Ergänzung zum Restrukturierungsplan verabschiedet. Diese Ergänzung zum Restrukturierungsplan erfasst Maßnahmen bei Tochterunternehmen sowie den ausländischen Niederlassungen.

Für die vorgenannten im Programm NORD/LB 2024 geplanten Einspareffekte fallen zusätzliche Restrukturierungsaufwendungen im NORD/LB Konzern an. Die erwarteten Restrukturierungsaufwendungen sind im Rahmen der Bildung von Restrukturierungsrückstellungen im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 entsprechend berücksichtigt worden.

Im Rahmen des Transformationsprogrammes NORD/LB 2024 ist der vollständige Abschluss der Maßnahmenkonzeption bis Ende 2021 angestrebt und bis Ende 2023 sollen alle geplanten Maßnahmen umgesetzt sein.

Beendigung von Kapitalinstrumenten

Die Trägerversammlung der NORD/LB hat in 2020 zur Optimierung der Kapitalstruktur beschlossen, alle noch bestehenden Einlagen stiller Gesellschafter zu beenden. Hintergrund ist, dass die Einlagen stiller Gesellschafter gemäß den Übergangsregelungen der CRR nur noch längstens bis zum Jahresende 2021 anteilig als Kernkapital und danach maximal als Ergänzungskapital anrechenbar sein werden. Dementsprechend hat die NORD/LB nach Vorlage der erforderlichen Zustimmung durch die EZB in 2020 alle noch bestehenden Einlagen stiller Gesellschafter vertragsgemäß gekündigt. Unter diese Kündigungen fallen auch die stillen Einlagen von drei Zweckgesellschaften („Fürstenberg-Gesellschaften“).

Die Fürstenberg-Gesellschaften hatten die stillen Einlagen bei der NORD/LB durch die Ausgabe von Anleihen refinanziert. Einige Anleihegläubiger haben die Wirksamkeit der Kündigungen in Zweifel gezogen und gerichtliche Schritte angekündigt bzw. initiiert.

COVID-19-Pandemie

Im Zuge der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 hat die NORD/LB seit März 2020 im Rahmen einer projekthaften Struktur, bestehend aus Managementteam, Lageteam und themenspezifischen Task Forces umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter und des Geschäftsbetriebes implementiert, darunter eine rollierende Split-Organisation.

Nach zwischenzeitlichen Lockerungsmaßnahmen im Verlauf des Jahres 2020 hat die NORD/LB die Maßnahmen wegen der steigenden Dynamik beim Infektionsgeschehen zum Jahresende wieder verstärkt. Im Ergebnis arbeiten derzeit mehr als 70 Prozent der Mitarbeiter aus dem Home-Office, ohne dass hierbei die Prozessstabilität maßgeblich beeinträchtigt ist. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Maskenpflicht für Mitarbeiter in der Bank auf allen Verkehrsflächen, wurden eingeführt.

Die NORD/LB pflegt im Kontext COVID-19 einen engen Austausch mit den wesentlichen Dienstleistern, um auch hier auf ggf. anfallende Störungen frühzeitig reagieren zu können.

Alle diese Maßnahmen haben bisher dazu geführt, dass die Fallzahlen in der NORD/LB proportional weniger stark ansteigen als in Deutschland und eine Störung des Geschäftsbetriebs in der NORD/LB erfolgreich verhindert werden konnte.

Die weitere Entwicklung der COVID-19 Pandemie wird weiterhin eng verfolgt, um bei Bedarf kurzfristig mit weiteren Maßnahmen reagieren zu können.

5. Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen

Die Emittentin ist

- (i) **Geschäftsbank**,
- (ii) **Landesbank** in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und
- (iii) **Sparkassenzentralbank (Girozentrale)** für die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jeweils ansässigen Sparkassen.

Entsprechend ihrem bisherigen Geschäftsmodell ist die NORD/LB eine Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg und über die Kernregion hinaus mit inländischen Niederlassungen in Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München, Oldenburg, Schwerin und Stuttgart vertreten. Für die ausländischen Geschäftstätigkeiten der NORD/LB spielen die Niederlassungen an den wichtigen internationalen Finanz- und Handelsplätzen New York und Singapur eine wesentliche Rolle. Weitere ausländische Niederlassungen werden an den Standorten London und Shanghai unterhalten. Als rechtlich unselbständige Geschäftseinheiten verfolgen die Niederlassungen das gleiche Geschäftsmodell wie die NORD/LB.

Der NORD/LB Konzern ist in den Geschäftssegmenten

- Privat-, Geschäftskunden sowie Verbundkunden,
- Firmenkunden,
- Markets,
- Spezialfinanzierungen,
- Immobilienkunden
- Special Credit & Portfolio Optimization (SCPO)

tätig.

Als Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt obliegen der NORD/LB die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Ergänzend betreibt die Bank im Auftrag der Länder deren Fördergeschäft über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Magdeburg (eine Anstalt innerhalb der NORD/LB), sowie über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (ein Geschäftsbereich der NORD/LB).

Als Sparkassenzentralbank wirkt die NORD/LB in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Darüber hinaus bietet sie sämtliche Dienstleistungen auch für Sparkassen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein, an.

Im NORD/LB Konzern fungiert die NORD/LB als Mutterunternehmen, das alle Geschäftsaktivitäten gemäß den strategischen Zielen steuert.

Zum NORD/LB Konzern gehören unter anderem

- die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S. A., Covered Bond Bank, Luxemburg-Findel („**NORD/LB Luxembourg**“),
- und bis zum 1. Juli 2021 die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Hannover („**Deutsche Hypo**“). Die Deutsche Hypo wird am 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - fusioniert. Die Deutsche Hypo als übertragender Rechtsträger wird mit der Fusion erlöschen und die NORD/LB als aufnehmender Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der Deutschen Hypo eintreten. Die NORD/LB wird den Namen Deutsche Hypo als Markennamen weiterverwenden.

Daneben hält die Bank weitere Beteiligungen.

Geschäftssegmente

Im Folgenden werden die Geschäftsaktivitäten des NORD/LB Konzerns beschrieben.

Privat- und Geschäftskunden sowie Verbundkunden

Das Geschäftssegment Privat- und Geschäftskunden sowie Verbundkunden teilt sich in die zwei Bereiche Privat-, Geschäftskunden und Verbundkunden auf. Darüber hinaus beinhaltet das Segment die Beteiligung an der Öffentlichen Lebens- sowie Sachversicherung Braunschweig.

Privat- und Geschäftskunden

Der Geschäftsbereich Privat- und Geschäftskunden umfasst die Teilbereiche Private Banking- und Unternehmenskunden, Retail-Firmenkunden, Filial-Beratungskunden sowie Servicekunden im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK) und an den Standorten Hannover, Hamburg, Bremen und Oldenburg.

Während die NORD/LB an den Standorten Hannover, Hamburg, Bremen und Oldenburg unter ihrem eigenen Namen auftritt, führt sie ihr Geschäft in der Braunschweiger Region als „Braunschweigische Landessparkasse“ (BLSK).

Das Geschäftsgebiet der BLSK umfasst die Stadt Braunschweig sowie die heute zum Bundesland Niedersachsen gehörenden Teile des ehemaligen Herzogtums Braunschweig. Die BLSK ist als teilrechtsfähige Anstalt innerhalb der NORD/LB eine im Markt etablierte Sparkasse.

Die angebotene Produkt- und Leistungspalette im Geschäftsbereich orientiert sich an den kundensegmentenspezifischen Sparkassen-Finanzkonzepten, einschließlich der Produktpalette der Sparkassen-Verbundpartner inkl. der Öffentlichen Versicherung Braunschweig.

Darüber hinaus reichen die erweiterten Dienstleistungen in den gehobenen Kundengruppen von der mehrfach ausgezeichneten Vermögensverwaltung, der Tandembetreuung für Firmen- und Unternehmenskunden in der BLSK und in der NORD/LB bis hin zum Unternehmerbanking. Im Private Banking und im Unternehmenskundensegment positioniert sich der NORD/LB Konzern an den jeweiligen Standorten als erste Adresse im Markt. Das Asset- und Portfoliomanagement bei Kapitalmarktgeschäften und die Vermögensverwaltung am Standort Bremen stellen Kompetenzcenter im Konzern dar.

Verbundkunden

Im Geschäftsbereich Verbundkunden werden die Sparkassen in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sowie Schleswig-Holstein und Brandenburg (erweiterter Verbund) betreut. Darüber hinaus bestehen Geschäftsaktivitäten in Kooperation/Abstimmung mit den Sparkassen, betreuten Unternehmenskunden sowie kommunalen Kunden.

Die Sparkassen nehmen aus Sicht der NORD/LB drei Rollen ein: Sie sind Kunde, Träger und Marktzugang zu einer breiten Kundenbasis. Das Geschäft mit den Verbundsparkassen umfasst die Girozentrafunktion, das Durchleitungs-Förderkreditgeschäft, das Geschäft mit Privatkunden, das Eigengeschäft sowie den Service für Sparkassen. Im Rahmen der Girozentrafunktion ist die NORD/LB Hausbank der Sparkassen für kurzfristige und langfristige Refinanzierungen, verwaltet die Liquiditätsreserven und ist als Anbieter zentraler Dienstleistungen für Sparkassen im Zahlungsverkehr sowie Auslandsgeschäft tätig. Im Förderkreditgeschäft fungiert die

NORD/LB in der Verbundregion als zentrales Durchleitungsinstitut für KfW-Darlehen sowie Darlehen der Region Bremen. Die NORD/LB ist im Privatkundengeschäft zudem Produktlieferant für Kunden der Sparkassen. Im Eigengeschäft bietet sie ergänzende Dienstleistungen für Sparkassen im Wertpapiergeschäft an, ist Anbieter für Informationsleistungen und weiteren Bündelungsthemen im Rahmen des Service für Sparkassen. Das Unternehmenskundengeschäft erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Sparkasse im Sinne einer gemeinsamen Marktbearbeitung. Es konzentriert sich in Kooperation/Abstimmung mit den Sparkassen auf betreute Unternehmenskunden im Verbundgebiet sowie des erweiterten Verbundes und dient als Gradmesser der Zusammenarbeit. Die Geschäftsaktivität Kommunale Kunden beinhaltet das regionale Kommunalkreditgeschäft im Verbundgebiet, erweiterten Verbundgebiet sowie in der Region Bremen. Neben dem klassischen Kreditgeschäft berät die NORD/LB die Kommunen bundesweit ganzheitlich in allen Fragen rund um Kapitalmarktprodukte wie Derivate, Vermögensanlagen, Portfoliomanagement und Facility Management.

Firmenkunden

Das strategische Geschäftssegment Firmenkunden umfasst das mittlere und gehobene mittelständische Firmenkundengeschäft der NORD/LB Gruppe (ohne Firmenkundengeschäft des strategischen Geschäftssegments Privat- und Geschäftskunden sowie Verbundkunden) in Deutschland und den Anrainerstaaten, mit Schwerpunkt auf die drei Kernregionen: Nord, Mitte und Süd.

Das wesentliche Ziel ist das Erreichen eines Kernbankenstatus beim Kunden. Darüber hinaus ist die Finanzierung von Unternehmensakquisitionen durch Private Equity-Gesellschaften Teil des Firmenkundengeschäfts.

Markets

Die Hauptaufgabe des strategischen Geschäftssegmentes Markets ist der Handel von Kapitalmarktprodukten und kapitalmarktnahen Produkten mit institutionellen Kunden. Bezogen auf das Kapitalmarktgeschäft liegt der Fokus auf Zins-, Kredit-, Geldmarkt- und Währungs-Produkten sowie strukturierten Produkten für das Depot A & B-Geschäft. Der Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten liegt hier insbesondere im Zinssegment. Darüber hinaus werden an die institutionellen Kunden bedarfsgerecht kapitalmarktnahe Produkte wie Unternehmensschuldenscheindarlehen oder alternative Anlageprodukte vertrieben.

Das Geschäftssegment Markets ist der Betreiber der Financial Markets Plattform der NORD/LB. Diese umfasst insbesondere die DCM Plattform, über die Emittenten und Investoren zusammengebracht werden, die ABF Plattform, über die kapitalmarktnahe und risikoarme Kreditprodukte Kunden der Bank angeboten werden sowie die Kapitalmarktproduktplattform mit dem Schwerpunkt auf Zins- und FX Produkten für die Wholesalebereiche der Bank.

Die Kundengruppen beginnen bei deutschen und europäischen institutionellen Investoren (Versicherungen, Asset Manager, Pensionspläne, öffentliche Hand sowie Firmenkunden) und reichen bis zu (überwiegend) europäischen Emittenten der öffentlichen Hand und Finanzinstituten. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt auf Deutschland und dem deutschsprachigem Raum, ergänzt durch den internationalen Vertriebsansatz für Europa in Luxemburg durch die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank. Zusätzlich umfassen die Marketsaktivitäten das Kundengeschäft in Finanzmarktprodukten für die Kundengruppen der NORD/LB und der Deutschen Hypo. Die von Corporate Sales betreuten Kunden sind Firmenkunden, Flugzeugkunden, Gewerbliche Immobilienkunden, Energie- und Infrastrukturkunden sowie Verbundkunden.

Das strategische Geschäftssegment Markets bietet neben dem Salesgeschäft auch das klassische Handelsgeschäft (Marktzugang für Kunden in den Produktgruppen Zins, Währung sowie deren Derivate) an. Im Handelsgeschäft steht die Stärkung der kundengenerierten Erträge über alle Kundengruppen hinweg im Fokus. Eine an den Kundenbedürfnissen ausgerichtete Erweiterung der Produktpalette sowie eine Erhöhung von Cross-Selling-Aktivitäten sollen die Kundenbereiche bei der verstärkten Kundendurchdringung unterstützen und bestehende Ertragspotenziale weiter ausschöpfen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Marketsaktivitäten liegt auf dem Ausbau des Debt Capital Markets Geschäfts (insbesondere Primärmarktmissionen fremder Emittenten).

Spezialfinanzierungen

Das Geschäftssegment Spezialfinanzierung teilt sich in die zwei Geschäftsbereiche Energie- und Infrastrukturkunden sowie Flugzeugkunden auf.

Energie- und Infrastrukturkunden

Die zentralen Standorte des Geschäftsbereiches „Energie- und Infrastruktur“ sind Hannover, London, Oldenburg und New York. Daneben werden Kunden von Singapur aus begleitet. In diesem Bereich liegt der Fokus in der Strukturierung und Arrangierung von maßgeschneiderten individuellen Finanzierungslösungen größtenteils bei projektgebundenen Transaktionen.

Im Bereich Energie werden im Wesentlichen der Neubau und Kapazitätserweiterungen von Wind- und Photovoltaik-Anlagen finanziert. Der Schwerpunkt bei Infrastruktur liegt auf den Sektoren „Öffentlicher Hochbau“,

„wirtschaftliche Infrastruktur“ sowie „Schienenverkehr“. Im Mittelpunkt steht der Ausbau von Kundenbeziehungen mit nachhaltigen Ertragsstrukturen bei vertretbaren Risiken im Rahmen bestehender Limite.

Flugzeugkunden

Das Teilsegment Flugzeugkunden umfasst die überwiegend asset-basierten Flugzeugfinanzierungen und agiert vornehmlich vom Standort Hannover aus mit zusätzlichen Vertriebseinheiten in Singapur und New York. Neben der kommerziellen Finanzierung von Flugzeugen werden in diesem Teilsegment weitere Finanzprodukte wie z. B. Schuldscheindarlehen oder Derivate, angeboten.

Das Teilsegment wird hierbei durch eine aktive Portfoliosteuerung mittels Nutzung geeigneter Refinanzierungs- und Ausplatzierungsinstrumente gemanaged. Wobei die Syndizierung und Ausplatzierung von Einzel- und Portfoliotransaktionen einen elementaren Teil der Geschäftsstrategie der Bank sowie des Teilsegments Flugzeugkunden darstellt.

Der Bereich Aviation Finance & Investment Solutions (AFIS) bündelt seit Juni 2020 zum einen das Geschäftssegment Flugzeugkunden und zum anderen die Ausplatzierungsfunktionen und das Netzwerk von Banken sowie institutionellen Investoren für Alternative Investments (Einzel- und Portfoliotransaktionen) über alle Asset Klassen der NORD/LB (ehemals Kredit Asset Management).

Immobilienkunden

Unter Immobilienfinanzierungen verstehen die NORD/LB sowie die Deutsche Hypothekenbank (nach der Fusion wird ab 1. Juli 2021 die Deutsche Hypo als Marke der NORD/LB fortgeführt) grundsätzlich Finanzierungen, unabhängig von der Besicherung für Kunden, die ihren Cashflow überwiegend aus Immobilien generieren oder regelmäßig wesentliche Immobilieninvestments tätigen. Hierzu zählen insbesondere institutionelle Investoren, offene und geschlossene Immobilienfonds, Immobiliengesellschaften/REITs, Asset Manager, Leasinggesellschaften, Finanzinvestoren, professionelle Privatanleger, Developer sowie Verbundunternehmen.

Im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierung liegt der Geschäftsschwerpunkt in der Finanzierung von Miet-Wohnungsbau sowie von Büro- und Einzelhandelsimmobilien. Diese sind als fungible Renditeobjekte anzusehen, da sie in der Regel langfristig vermietet bzw. vermietbar sind. Ebenfalls finanziert die Bank gewerbliche Objekte in den Segmenten Hotel, Logistik sowie gemischt genutzte Objekte.

Der Fokus der Geschäftsaktivitäten liegt auf den Schwerpunktmärkten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Benelux, Polen, Spanien und Österreich.

Geschäftssegment Special Credit & Portfolio Optimization

Das Geschäftssegment Special Credit & Portfolio Optimization (SCPO) ist aus der vorherigen Einheit Sonderkreditmanagement (SKM) sowie der internen Abbaueinheit Einheit Strategic Portfolio Optimization (SPO) entstanden und fokussiert sich auf den bisherigen SPO-Bereich gemäß der strategischen Neuausrichtung der NORD/LB und den Abbau nicht strategischer Portfolios. Hierzu zählen die Schiffsfinanzierungen (SPO Schiffe und Maritime Industries) und die weiteren Abbauportfolios „Wohnungswirtschaft“ und „überregionale Kommunalfinanzierungen“ sowie die Abbauteilportfolios „Firmenkunden“ und „Agrarkunden“. Der Bereich SCPO stellt kein strategisches Geschäftssegment dar, sondern dient als Bereich mit Gesamtbanksteuerungsfunktion dem Abbau nicht strategischer Kundenbeziehungen und Assetklassen.

Das Portfolio SPO Schiffe (primär notleidende Schiffsfinanzierungen) umfasst die Portfolios „Tower Bridge“ sowie „SPO Sonstiges“ und unterliegt einer Risikoabschirmung durch Wertberichtigungen und der Finanzgarantie des Landes Niedersachsen. Der Abbau soll weitgehend bis Ende 2021 abgeschlossen sein. Das Portfolio „Maritime Industries“ (primär nicht notleidende Schiffsfinanzierungen) unterliegt ebenfalls einer Risikoabschirmung durch die Finanzgarantie des Landes Niedersachsen und in Teilen der Verbriefungstransaktion Northvest II. Das Portfolio „Maritime Industries“ soll überwiegend im Rahmen des regulären Tilgungsablaufs abgebaut werden.

Die weiteren Abbauportfolios sind die „Wohnungswirtschaft“ und die „überregionalen Kommunalfinanzierungen“. Diese sollen überwiegend im Rahmen des regulären Tilgungsverlaufs komplett abgebaut werden.

Der überwiegende Kundenabbau wird ebenfalls über SCPO vorgenommen. Hierfür wurden die Abbauteilportfolios „Firmenkunden“ und „Agrarkunden“ selektiert und vom Markt an SCPO übertragen, die nichtstrategische Kunden beinhalten. Der Abbau soll überwiegend mittels regulärem Tilgungsverlauf erfolgen.

Treasury/Konzernsteuerung/Sonstiges

Dieses Segment deckt alle sonstigen Erfolgsgrößen mit direktem Bezug zur Geschäftstätigkeit ab wie nicht in den Segmenten erfasste Konzerngesellschaften, nicht auf den Segmenten zugeordnete Erfolgsbestandteile auf Gesamtinstitutsebene, nicht im wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftsfelder ausgewiesene Ergebnisse aus Finanzinstrumenten (insbesondere aus zentralen Bewertungseffekten), aus Finanzanlagen und aus Hedge Accounting sowie Gesamtbankprojekte und Konsolidierungsposten. Außerdem wird hier im Sonstigen betrieblichen Ergebnis u.a. die Bankenabgabe ausgewiesen.

Darüber hinaus umfasst das Geschäftssegment den Bereich Treasury, der durch das Management von Liquidität, Funding sowie Zins- und Währungsrisiken einen wesentlichen Beitrag für die nachhaltige Geschäftsentwicklung der NORD/LB liefert. Zusätzlich stellt Treasury allen Marktbereichen die Instrumente der Effektivzinsrechnung und Konditionierung zur Verfügung und berät sie frühzeitig bei komplexen Transaktionen im Neugeschäftsprozess, sodass tragfähige Fundinglösungen für die Kunden und die Bank erreicht werden. Darüber hinaus verfügt Treasury über den Marktzugang zu den internationalen Geld- und Devisenmärkten. Ferner erfolgt hier im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auch die Positionierung in Credit Investment Produkten. Diese Portfolios werden über das Asset-Liability-Committee (ALCO) gesteuert und dienen zur flexiblen Anlage des zugewiesenen Eigenkapitals bzw. zur Verstärkung der Ertragslage der Bank. Darüber hinaus übernimmt das Segment eine zentrale Rolle in Hinblick auf die Steuerung und Optimierung des Bankbuches.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2020 hat es keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Refinanzierung des NORD/LB Konzerns setzt sich im Wesentlichen zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 24 Prozent (2019: 25 Prozent), gegenüber Kunden mit 41 Prozent (2019: 41 Prozent) und verbrieften Verbindlichkeiten mit 22 Prozent (2019: 21 Prozent). Neben ungedeckten Wertpapieren nutzt die NORD/LB dabei auch gedeckte Wertpapiere.

Die NORD/LB ist eine renommierte Emittentin am Pfandbriefmarkt (insbesondere öffentliche Pfandbriefe (ausstehend 31.12.2020 EUR 10.781,8 Mio.) und Hypothekenpfandbriefe (ausstehend 31.12.2020 EUR 1.988,5 Mio.) (ausstehend sonstige Pfandbriefe 31.12.2020 EUR 33,1 Mio.). Darüber hinaus emittiert sie Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheine und Geldmarktpapiere.

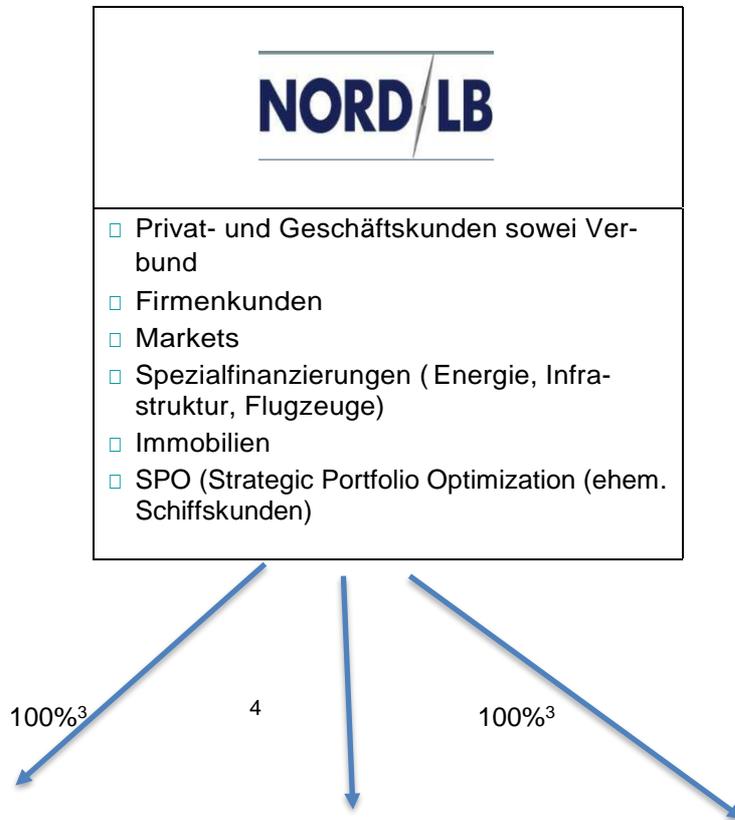
Zur Refinanzierung nutzt die NORD/LB ihre internationalen Refinanzierungsprogramme:

EUR 25 Mrd. EMTN-Programm, EUR 10 Mrd. CP-Programm und ihre beiden nationalen Refinanzierungsprogramme.

Zum 31. Dezember 2020 hatte der NORD/LB Konzern EZB-finanzierungsfähige Anleihen in Höhe von EUR 20 Mrd. begeben (inklusive EUR 15,5 Mrd. emittiert von der Emittentin).

6. Organisationsstruktur

1,2



 <small>Ein Unternehmen der NORD/LB</small> ⁵⁾	 <small>Ein Unternehmen der NORD/LB</small>	 Covered Bond Bank Luxembourg
Gewerbliche Immobilienfinanzierung	Privat- und Geschäftskunden	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Finanzierung kommunalnaher Unternehmen und öffentlicher Projekte <input type="checkbox"/> Emission von Lettres de Gage

1) Stand: 31. Dezember 2020.

2) Weitere Informationen zum Anteilsbesitz der Emittentin sind auf den Seiten 281-284 (Note (79)) des Konzernabschlusses 2020 abgebildet, die per Verweis in diesen Basisprosekt einbezogen werden (siehe unten im Kapitel „Generelle Informationen“, Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).

3) „Die NORD/LB trägt dafür Sorge, dass die Kredit- und Finanzinstitute, die als hundertprozentige Tochtergesellschaften der NORD/LB in den Konzernabschluss der Bank einbezogen sind, ihre Verpflichtungen erfüllen können.“

4) Teilrechtsfähige Anstalt der NORD/LB.

5) Die Deutsche Hypo wird am 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - fusioniert. Die Deutsche Hypo als übertragender Rechtsträger wird mit der Fusion erlöschen und die NORD/LB als aufnehmender Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der Deutschen Hypo eintreten.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Hierzu gehören im Wesentlichen die vollkonsolidierten und als Kreditinstitut tätigen Töchter NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und bis zum 1. Juli 2021 auch die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft).

Teil der NORD/LB sind darüber hinaus die Braunschweigische Landessparkasse, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, die beiden erstgenannten jeweils als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (*Anstalt in der Anstalt (AidA)*), das letztgenannte als Geschäftsbereich.

7. Trendinformationen

Wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2020, dem Bilanzstichtag für den letzten geprüften Abschluss, sind, mit Ausnahme der unten genannten Entwicklungen, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Da die weiteren Aussichten für die Entwicklung der Weltwirtschaft weiterhin durch eine besonders hohe Unsicherheit geprägt bleiben, könnten Abwärtsrisiken für das Basisszenario der NORD/LB sich vor allem durch einen ungünstigeren Pandemieverlauf ergeben. Dies wäre durch Enttäuschungen bei den Impfstoffen, eine zu geringe Impfbereitschaft oder durch Mutationen des Virus möglich.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur Corona-Krise zu negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2021 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.

Wesentliche Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den Finanzinformationen veröffentlicht wurden (31. März 2021), bis zum Datum dieses Basisprospektes hat sich keine wesentliche Änderung in der Finanz- und Ertragslage des NORD/LB Konzerns ergeben.

Informationen über bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken

Weltwirtschaftlicher Ausblick Nach Ansicht der NORD/LB wird zum Jahresauftakt 2021 noch einmal mit Belastungen durch die weiteren Infektionswellen zu rechnen sein. Im weiteren Jahresverlauf wird demnach aber eine Erholung der globalen ökonomischen Aktivität erwartet, unterstützt durch Fortschritte bei den Impfungen und günstigere Witterungsbedingungen. Im Gesamtjahr 2021 werden die Wachstumsraten in Deutschland, der Eurozone sowie in den USA eindeutig positiv ausfallen. In Deutschland und den USA dürfte das reale Bruttoinlandsprodukt um mehr als drei Prozent, in der Eurozone sogar um gut vier Prozent expandieren. Sowohl die Geldpolitik als auch die Fiskalpolitik werden expansiv ausgerichtet bleiben und die konjunkturelle Erholung unterstützen.

Die weiteren Aussichten für die Entwicklung der Weltwirtschaft bleiben jedoch weiterhin durch eine besonders hohe Unsicherheit geprägt. Abwärtsrisiken für das Basisszenario der NORD/LB könnten sich vor allem durch einen ungünstigeren Pandemieverlauf ergeben. Dies wäre durch Enttäuschungen bei den Impfstoffen, eine zu geringe Impfbereitschaft oder durch Mutationen des Virus denkbar. Derzeit spricht jedoch nach Ansicht der NORD/LB viel dafür, dass die Pandemie im Jahr 2021 schrittweise beherrschbarer wird.

Nach Ansicht der NORD/LB sind von den wichtigen globalen Notenbanken auch mittelfristig keine Leitzinsanhebungen zu erwarten. Entsprechend ist bei den Kapitalmarktrenditen in den bedeutenden Währungsräumen nicht mit einem kräftigen Anstieg zu rechnen. Für den EUR/USD-Wechselkurs wird im Basisszenario eine Rückkehr unter die Marke von 1,20 US-Dollar erwartet.

Finanzbranche

Der europäische Bankenmarkt hat in den letzten Jahren insbesondere das Risikoprofil verbessern und die Kapitalisierung stärken können, unter anderem aufgrund regulatorischer Vorgaben und positiver makroökonomischer Rahmenbedingungen. Das kommt den Banken während der COVID-19-Pandemie zu Gute. Auch profitieren die Banken von der starken Supportbereitschaft und -fähigkeit von EU, Nationalstaaten, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden während der COVID-19-Pandemie. Dennoch werden sich die Folgen negativ auf die Kreditqualität der Banken auswirken. Aufgrund dessen wurden bereits Risikovorsorgeaufwendungen in beachtlicher Höhe gebildet, um spätere COVID-19 bedingte Ausfälle auffangen zu können. Die gebildeten Risikovorsorgeaufwendungen haben allerdings deutlichen Einfluss auf die Profitabilität der Banken. Auf der

Ertragsseite kommt belastend hinzu, dass die EZB, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, ihre ohnehin bereits sehr lockere Geld- und Zinspolitik noch weiter gelockert hat. In der Folge haben sich die Swap- und auch die Zinsstrukturkurven im Euroraum deutlich abgeflacht, was es dem Bankenmarkt bereits in den letzten Jahren zunehmend erschwert hat, Erträge aus dem klassischen Zinsgeschäft bzw. der Fristentransformation zu generieren.

Die NORD/LB sieht den europäischen Bankenmarkt einer Vielzahl von Herausforderungen ausgesetzt. Die Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wirkt nach Auffassung der Bank nochmals verstärkend auf die bereits bestehenden Konsolidierungstreiber (Kosten- / Ertragsdruck, hoher Wettbewerb) und wird dementsprechend den Konsolidierungsdruck im Bankenmarkt weiter erhöhen.

Das sehr niedrige Zinsumfeld wird nach Einschätzung der NORD/LB die Banken zu einer Änderung ihres sehr zinslastigen Geschäftsmodells, hin zu einer deutlichen Steigerung des Provisionsergebnisses, zwingen.

Hinzu kommen unverändert politische Risiken (Brexit-Folgen, EU-kritische Regierungen und interkontinentale Handelskonflikte), die Banken vor Unsicherheiten stellen.

Die fortschreitende Digitalisierung sowie der steigende Wettbewerb durch den zusätzlichen Markteintritt von beispielsweise Fintechs wird Banken voraussichtlich zu hohen Investitionen zwingen, was den Kostendruck weiter verstärkt.

8. Organe der Emittentin

Die Organe der Emittentin sind:

- der **Vorstand**,
- der **Aufsichtsrat** und
- die **Trägerversammlung**

Vorstand

Der Vorstand leitet die Emittentin in eigener Verantwortung und vertritt die Emittentin gerichtlich und außergerichtlich.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Vorstands sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Thomas S. Bürkle ¹⁾ (Vorstandsvorsitz) Chief Executive Officer (CEO)	Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) ³⁾	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Mitglied) 3. Nominierungsausschuss (Vorsitz) 4. Prüfungsausschuss (Mitglied) 5. Vergütungskontrollausschuss (Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Präsidialausschuss (Vorsitz)
	VHV Holding AG	Aufsichtsrat (Mitglied)
Christoph Dieng Chief Risk Officer (CRO)	Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) ³⁾	1. Aufsichtsrat (Mitglied) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Vorsitz) 3. Nominierungsausschuss (Mitglied) 4. Vergütungskontrollausschuss (Mitglied) 5. Prüfungsausschuss (stellv. Mitglied)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz)
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover	Aufsichtsrat (Mitglied)

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Christoph Schulz Mitglied des Vorstandes	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin/Hannover	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	ÖVB - Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Beirat (Vorsitz)
	ÖVB - Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Beirat (Vorsitz)
Günter Tallner ²⁾ Mitglied des Vorstandes	Deutsche Hypothekensbank (Actien-Gesellschaft) ³⁾	1. Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Mitglied) 3. Nominierungsausschuss (Mitglied) 4. Vergütungskontrollausschuss (Mitglied) 5. Prüfungsausschuss (Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz)
Olof Seidel Mitglied des Vorstandes Chief Financial Officer (CFO) and Chief Operating Officer (COO)	Caplantic GmbH	Aufsichtsrat (Mitglied)

1) Thomas S. Bürkle scheidet zum 31. Dezember 2021 aus der Bank aus. Der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung der Bank haben am 04.06.2021 Jörg Frischholz als Nachfolger von Thomas S. Bürkle zum neuen Vorstandsvorsitzenden der NORD/LB bestellt. Er wurde mit Wirkung zum 15. November 2021 zum ordentlichen Mitglied und mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zum Vorsitzenden des Vorstands der NORD/LB berufen.

2) Günter Tallner scheidet zum 31. Dezember 2021 aus der Bank aus. Der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung der Bank haben am 04.06.2021 Ingrid Spletter-Weiß als Nachfolgerin von Günter Tallner zum neuen Vorstandsmitglied der NORD/LB bestellt. Sie wurde mit Wirkung zum 01.12.2021 zum ordentlichen Mitglied des Vorstandes der NORD/LB berufen.

3) bis 1. Juli 2021, dann Wegfall aufgrund Fusion mit der NORD/LB.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB, Friedrichswall 10, 30159 Hannover zu erreichen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Reinhold Hilbers, Finanzminister des Landes Niedersachsen (Vorsitz)	Deutsche Messe AG	Aufsichtsrat
	Salzgitter AG	Aufsichtsrat
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Verwaltungsrat

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Herbert Hans Grüntker FIDES Delta GmbH (erster stellvertretender Vorsitzender)		
Thomas Mang, Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen (zweiter stellvertretender Vorsitz)	Berlin Hyp AG	Aufsichtsrat
	Braunschweigische Landessparkasse	Aufsichtsrat
	DekaBank Deutsche Girozentrale	Aufsichtsrat
	Landesbank Berlin Holding AG	Aufsichtsrat
	Berliner Sparkasse	Aufsichtsrat
	Landwirtschaftliche Brandkasse Hannover	Aufsichtsrat
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse	Aufsichtsrat
Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat	
Frank Berg, Vorstandsvorsitzender der Ostsee Sparkasse Rostock	neue leben Holding AG	Aufsichtsrat
Frank Doods, Staatssekretär Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen	Aufsichtsrat
	Nbank	Verwaltungsrat
	NPorts	Aufsichtsrat
	Gandersheimer Domfestspiele gGmbH	Aufsichtsrat
Edda Döpke, Bankangestellte der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat
Jutta Echterhoff-Beeke Geschäftsführende Gesellschafterin Echterhoff Holding GmbH		
Dr. Jürgen Fox, Vorstandsvorsitzender Saalesparkasse	Wohnungsgenossenschaft "Kohle Geiseltal" e.G.	Mitglied im Aufsichtsrat

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Nana Geisler Personalrat BS Norddeutsche Landesbank Girozentrale		
Cornelia Günther Gewerkschaftssekretärin ver.di Bezirk Hannover		
Hermann Kasten Vorsitzender des Vorstandes VGH Versicherungsgruppe Hannover		
Professor Dr. Susanne Knorre, Unternehmensberaterin	Deutsche Bahn AG Salzgitter GmbH Rütgers Germany GmbH STEAG GmbH	Aufsichtsrat Aufsichtsrat Aufsichtsrat Aufsichtsrat
Ulrich Markurth Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig	Allianz für die Region GmbH Braunschweiger Versorgungs- und Verwaltungs AG	Aufsichtsrat - Vorsitzender Aufsichtsrat - Vorsitzender
Frank Oppermann Bankangestellter der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	-	-
Jörg Reinbrecht, Gewerkschaftssekretär ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Sparkasse Hannover	Mitglied Aufsichtsrat Mitglied Aufsichtsrat
Michael Richter Finanzminister des Landes Sachsen Anhalts	Dataport	Stv. Vorsitzender Verwaltungsrat
Jörg Walde Personalrat NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale		
Matthias Wargers FIDES Gamma GmbH c/o Detscher Sparkassen- und Giroverband	-	-

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB, Friedrichswall 10, 30159 Hannover zu erreichen.

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung repräsentiert die Träger der Emittentin.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder der Trägerversammlung und die Funktion auf:

Name	Funktion
Reinhold Hilbers	Vorsitzender
Helmut Schleweis	Erster stellvertretender Vorsitzender
Thomas Mang	Zweiter stellvertretender Vorsitzender
Matthias Wargers	Mitglied
Ralf Fleischer	Mitglied
Herbert Hans Grüntker	Mitglied
Doris Nordmann	Mitglied
Dr. Anne Deter	Mitglied
Ulrich Böckmann	Mitglied
Michael Richter	Mitglied
Sebastian Beier	Mitglied
Ludwig Momann	Mitglied
Dr. Jürgen Fox	Mitglied
Michael Ziche	Mitglied
Bernd Brummermann	Mitglied
Dr. Alexander Badrow	Mitglied

Die Mitglieder der Trägerversammlung sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB, Friedrichswall 10, 30159 Hannover zu erreichen.

Keine Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Kontroll- und Regelungsbefugnisse umfassende Mechanismen geschaffen und Regelungen erlassen, um sicherzustellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Auf dieser Grundlage sind der Emittentin zum Datum dieses Basisprospektes weder Interessenskonflikte noch potentielle Interessenskonflikte bekannt, die sich zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gegenüber der Emittentin und den privaten Interessen dieser Mitglieder ergeben und von Bedeutung für die Emittentin sein könnten.

9. Emittentenstruktur (Träger)

Die Träger der Emittentin sind das Land Niedersachsen (direkt und über die landeseigenen Beteiligungsgesellschaften Niedersachsen Invest GmbH („NIG“) und Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen

mbH („HanBG“), das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen, Hannover („SVN“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt, der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, die FIDES Delta GmbH und die FIDES Gamma GmbH. Die FIDES Delta GmbH und die FIDES Gamma GmbH sind zwei vom DSGV gegründete und gehaltene Gesellschaften. Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

Wie im Zuge der im Jahr 2019 umgesetzten Kapitalmaßnahmen vereinbart, hat sich das Land Niedersachsen dazu verpflichtet, Beträge in Höhe der Gebühren, die die Bank für die Garantien des Landes Niedersachsen zahlt, durch das Land oder eine landeseigene Beteiligungsgesellschaft dem Eigenkapital der Bank wieder zuzuführen und Anteile am Stammkapital der NORD/LB zu übernehmen, soweit das Stammkapital entsprechend erhöht wird.

Auf Beschluss der Trägerversammlung vom 14. Dezember 2020 wurde das Stammkapital der NORD/LB in Höhe von EUR 2.835.000.000,00 um EUR 137.131.080,86 auf EUR 2.972.131.080,86 mit Wirkung zum Beginn des 31. Dezember 2020 erhöht.

Nach dieser Kapitalerhöhung stellen sich die Beteiligungsverhältnisse mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

Am Stammkapital in Höhe von EUR 2.972.131.080,86 bestehen folgende Beteiligungsverhältnisse:

- das Land Niedersachsen mit EUR 1.639.131.081,45 (ca. 55,150034 Prozent), davon
 - o das Land Niedersachsen direkt EUR 1.000,59 (ca. 0,000034 Prozent), und
 - o über seine landeseigene Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen Invest GmbH EUR 1.275.750.000,00 (ca. 42,92 Prozent) und
 - o über seine landeseigene Beteiligungsgesellschaft Hannoversche Beteiligungs-gesellschaft Niedersachsen mbH EUR 363.380.080,86 (ca. 12,23 Prozent),
- das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198.000.000,06 (ca. 6,66 Prozent),
- der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit 282.539.432,26 (ca. 9,51 Prozent),
- der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 56.549.854,05 (ca. 1,90 Prozent),
- der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 39.244.047,04 (ca. 1,32 Prozent),
- die FIDES Delta GmbH mit EUR 378.333.333,00 (ca. 12,73 Prozent) und

die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378.333.333,00 (ca. 12,73 Prozent).

10. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Historische Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 sowie die betreffenden Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers, der Einzelabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der betreffende Bestätigungsvermerk werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Kapitel „Generelle Informationen“, Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Finanzinformationen geben einen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsmethoden zutreffenden und unvoreingenommenen Überblick über die Finanzlage des NORD/LB Konzerns wieder.

Der Konzernabschluss 2019 und der Konzernabschluss 2020 wurden nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315e (1) HGB erstellt. Die KPMG hat die Prüfung des Konzernabschlusses 2020 unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing ("ISA") durchgeführt. Der Einzelabschluss 2020 wurde nach den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Konzernabschluss 2019 und der Konzernabschluss 2020 und die betreffenden Bestätigungsvermerke, die in diesem Basisprospekt enthalten sind, wurden jeweils unverändert aus dem Geschäftsbericht des

NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2019 und das Geschäftsjahr 2020 entnommen (siehe Kapitel „Generelle Informationen“, Abschnitt „Einsehbare Dokumente“).

Der Einzelabschluss 2020 und der betreffende Bestätigungsvermerk wurden unverändert aus dem Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2020 entnommen (siehe Kapitel „Generelle Informationen“, Abschnitt „Einsehbare Dokumente“).

Die Bestätigungsvermerke hinsichtlich des Konzernabschlusses 2019 und des Konzernabschlusses 2020 wurden in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den geprüften Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für 2019 und auf den geprüften Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für 2020 jeweils als Ganzes erteilt. Der zusammengefasste Lagebericht für 2019 und 2020 ist in diesem Basisprospekt weder abgedruckt noch per Verweis einbezogen.

Der Bestätigungsvermerk hinsichtlich des Einzelabschlusses 2020 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wurde in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den unkonsolidierten Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für 2019 als Ganzes erteilt.

Einige Vorjahresanpassungen im Zusammenhang mit den Zahlen der konsolidierten Jahresrechnung 2019 der NORD/LB Gruppe wurden 2020 angepasst. Die Anpassungen basieren auf IAS 8.42. Die angepassten Zahlen werden im Konzernabschluss 2020 des NORD/LB Konzerns ausgewiesen.

Die Gründe für die Anpassungen sind:

Im Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2019 wurden erstmals Garantieverträge aus dem Stützungsvertrag des NORD/LB Konzerns zugunsten der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale - und der NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank jeweils in Form eines Kreditderivats dargestellt. Bei der Bewertung eines der Kreditderivate zum 31. Dezember 2019 wurden anrechenbare externe Sicherheiten zugunsten der abgesicherten Kreditverträge in Form von Kreditversicherungen nicht berücksichtigt, die eine Reduzierung des Erstattungsanspruchs und damit des Fair-Values des Kreditderivats zur Folge gehabt hätten. Durch die Sicherheitenanrechnung sinkt der potenzielle Erstattungsanspruch des Garantieportfolios (Absicherungswirkung) unter den Betrag der zukünftig zu zahlenden Provisionen (Absicherungskosten), so dass für das Kreditderivat ausgehend von einem positiven Fair-Value zum 31. Dezember 2019 ein negativer Fair-Value und damit ein Handelspassivum zum 31. Dezember 2019 entsteht. Darüber hinaus hat die Bank ihre Fair-Value-Hierarchie korrigiert, um eine Verschiebung bestimmter Vorjahrswerte für die Levelzuordnung in der Position Zu fortgeführte Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten zwischen Stufe 2 und Stufe 3 darzustellen.

Zwischen-Finanzinformationen

Quelle: Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 aus dem internen Rechnungswesen der NORD/LB (mit entsprechenden Vergleichszahlen aus dem Vorjahreszeitraum). Diese Finanzinformationen wurden vom Abschlussprüfer der NORD/LB weder geprüft noch wurde eine prüferische Durchsicht vorgenommen. Die NORD/LB legt diese Finanzinformationen auf Basis des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 vor.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (IFRS, in Mio. Euro)	1.1.-31.03.2021	1.1.-31.03.2020
Zinsüberschuss	227	271
Risikovorsorgeergebnis	9	37
Provisionsüberschuss	5	-19
Fair Value-Ergebnis (einschließlich Hedge Accounting)	54	-48
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	-10	-7
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	-	1
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen	-7	4
Verwaltungsaufwand (-)	245	239
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-63	-57
Ergebnis vor Restrukturierung, Transformation und Steuern	-30	-57
Ergebnis aus Restrukturierung und Transformation	-18	-8
Ergebnis vor Steuern	-48	-65
Ertragsteuern (-)	-7	2

Konzernergebnis	-41	-67
BILANZZAHLEN (IFRS, in Mio. Euro)		
	31.03.2021	31.12.2020
Bilanzsumme	119.798	126.491
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	87.243	90.745
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	98.804	103.727
Bilanzielles Eigenkapital	5.941	5.821
REGULATORISCHE KENNZAHLEN (CRR / CRD IV / IFRS)		
	31.03.2021	31.12.2020
Hartes Kernkapital (in Mio. Euro) ¹⁾	5.759	5.805
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. Euro) ²⁾	7.566	7.640
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ³⁾	38.673	39.880
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁴⁾	14,9	14,6
Gesamtkapitalquote (in %) ⁵⁾	19,6	19,2
Leverage Ratio (in %) (nach Übergangsbestimmungen)	4,5	4,3

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

²⁾ Aufsichtsrechtliche Eigenmittel wurden aus dem Gesamtkernkapital und dem Ergänzungskapital zusammengefasst. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. und 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital und Gesamtrisikobetrag gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁵⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus Eigenmitteln und Gesamtrisikobetrag Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle bildet die Ergebnisse aus den Geschäftssegmenten ab.

in Mio. EUR per 31.3.2021 ¹⁾	Privat-/ Geschäftskunden sowie Verbundkunden	Firmenkunden	Markets	Spezialfinanzierungen	Immobilienkunden	SCPO – Special Credit and Portfolio Optimization
Erträge	69,2	73,5	65,2	70,2	41,6	43,5
Aufwendungen	71,3	33,7	35,8	38,1	19,4	9,6
Ergebnis²⁾	-2,1	39,8	29,4	32,1	22,2	33,9
Risikovorsorgeergebnis	2,6	0,4	0,1	-22,2	10,4	23,7
Vorsteuerergebnis	0,5	40,2	29,5	9,9	32,7	57,6

¹⁾ Die Einzelwerte wurden gerundet. In der Zusammenrechnung der gerundeten Einzelwerte kann es daher zu geringfügigen Abweichungen kommen.

²⁾ Ergebnis vor Restrukturierung, Transformation und Steuern.

11. Gerichts- und Schiedsverfahren

Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit kann die Emittentin regelmäßig in verschiedenste Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit unterschiedlichsten Transaktionen involviert sein.

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des NORD/LB Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden in den letzten 12 Monaten nicht bzw. wurden in den letzten 12 Monaten nicht abgeschlossen, noch sind solche Verfahren anhängig.

12. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem Ende der letzten Finanzperiode, für die Finanzinformationen veröffentlicht wurden (31. März 2021) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des NORD/LB Konzerns eingetreten.

13. Wesentliche Verträge

Im Rahmen des Geschäftsbetriebs geht die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – eine Vielzahl von Verträgen mit anderen Gesellschaften ein.

Am 21. Juni 2019 hat die NORD/LB mit den bisherigen Trägern und dem DSGVO eine Grundlagenvereinbarung unterzeichnet. Am 17. Dezember 2019 wurde ein Stützungsvertrag für die Norddeutsche Landesbank -Girozentrale- zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt, dem Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, dem Sparkassen- und Giroverband e.V., der FIDES Gamma GmbH, der FIDES Delta GmbH, der Niedersachsen Invest GmbH, der Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH und der NORD LB unterzeichnet. Diese Verträge regeln die Bedingungen der Kapitalmaßnahmen und der Neuausrichtung der NORD/LB.

Die Trägersammlung der NORD/LB hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 über die Investition in eine neue Banksteuerung und die hierfür erforderliche Infrastruktur entschieden. Dieses Projekt ist das technologische und prozessuale Kernstück der Transformation im Rahmen des Programms „NORD/LB 2024“. In diesem Zusammenhang sind am 17. Dezember 2020 entsprechende Verträge zur Implementierung der neuen Banksteuerung („**Verträge Neue Banksteuerung**“) unterzeichnet worden.

Außer der oben genannten Grundlagenvereinbarung, dem Stützungsvertrag sowie den Verträgen Neue Banksteuerung hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – keine weiteren wesentlichen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abgeschlossen.

14. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen

Die NORD/LB muss gemäß der gültigen Version der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) auf Gruppenebene bezüglich der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalgrößen hartes Kernkapital, Kernkapital und Eigenmittel gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Eigenkapitalquoten und Kapitalpuffer einhalten. Den Zähler dieser Mindestquoten bildet die jeweilige Eigenkapitalgröße und der Nenner besteht jeweils aus dem Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 Abs. 3 der CRR.

Über die gesetzlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hinaus gibt die Europäische Zentralbank (EZB) als zuständige Aufsichtsbehörde der NORD/LB auf Gruppenebene im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) individuelle Mindest-Eigenkapitalquoten vor. Im Jahr 2020 bezog sich diese Vorgabe auf die Gesamtkapitalquote und betrug 10,5 Prozent. Diese Vorgabe setzte sich aus der gesetzlichen Mindest-Gesamtkapitalquote gemäß der CRR von 8,0 Prozent und einer zusätzlichen Anforderung von 2,5 Prozent (sog. Pillar 2 Requirement, P2R) zusammen. Zusätzlich musste die Bank am 31. Dezember 2020 eine kombinierte Kapitalpufferanforderung von rd. 2,8 Prozent, bestehend aus dem sog. gesetzlichen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 Prozent, einem über alle Aktivgeschäfte gewichteten institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer von rd. 0,01 Prozent und –als national systemrelevante Bank– einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,25 Prozent, einhalten. In Summe ergab sich zum 31. Dezember 2020 eine individuelle Mindest-Gesamtkapitalquote von rd. 13,3 Prozent.

Die P2R-Anforderung musste gemäß Vorgabe durch die EZB im Jahr 2020 mindestens zu 56,25 Prozent mit hartem Kernkapital und zu 75 Prozent mit Kernkapital abgedeckt werden. Bis zum 12. März 2020 galt dagegen noch die Vorgabe, die P2R-Anforderung vollständig durch hartes Kernkapital zu erfüllen. Die Änderung dieser

Vorgabe durch die EZB im Jahr 2020 stellt einen wesentlichen Baustein der aufsichtsrechtlichen Erleichterungen dar, mit deren Hilfe die Auswirkungen aus der im Jahr 2020 begonnenen COVID-19-Pandemie auf die Kreditinstitute in der EU abgemildert werden sollen. Zugleich nahm die geänderte Vorgabe durch die EZB eine entsprechende Änderung der EU-Richtlinie Nr. 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD) aus 2019 und deren zum Jahresende 2020 erfolgte Umsetzung in deutsches Recht vorweg.

Die kombinierte Kapitalpufferanforderung ist dagegen vollständig in Form von hartem Kernkapital zu decken. Zur Abmilderung aus der COVID-19-Pandemie hat die EZB allerdings beginnend mit dem Jahr 2020 erlaubt, die Anforderungen an den Kapitalerhaltungspuffer und den antizyklischen Kapitalpuffer temporär zu unterschreiten.

Insofern musste die Bank im Jahr 2020 grundsätzlich eine individuelle harte Kernkapitalquote von rd. 8,7 Prozent (= gesetzliche Mindestquote gemäß der CRR von 4,5 Prozent + zusätzliche Anforderung von rd. 1,4 Prozent (= 56,25 Prozent von 2,5 Prozent) + kombinierte Kapitalpufferanforderung von rd. 2,8 Prozent) vorhalten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufsichtsrechtlichen Mindest-Eigenkapitalanforderungen für die NORD/LB Gruppe zum 31. Dezember 2020 im Überblick:

(in Prozent)	Harte Kernkapitalquote	Kernkapitalquote	Gesamtkapitalquote
Gesetzliche Mindestanforderung (Art. 92 Abs. 1 CRR)	4,50%	6,00%	8,00%
Zusätzliche Anforderung gemäß SREP (P2R gem. Art. 16 Abs. 2 lit. a VO (EU) Nr. 1024/2013)	1,41%	1,88%	2,50%
Kapitalerhaltungspuffer (§ 10c KWG)	2,50%	2,50%	2,50%
Antizyklischer Kapitalpuffer (§ 10d KWG)	0,01%	0,01%	0,01%
Kapitalpuffer für anderweitige Systemrelevanz (§ 10g KWG)	0,25%	0,25%	0,25%
Gesamtanforderung	8,67%	10,64%	13,26%
Ist 31.12.2020 (nachträglich angepasst)	14,56%	14,68%	19,16%

Neben den Mindest-Eigenkapitalquoten gibt die zuständige EU-Behörde zur Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (SRB) der NORD/LB auf Gruppenebene eine sog. „MREL“-Mindestquote vor (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities). MREL bezeichnet eine Kapitalgröße aus den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und bestimmten anrechenbaren Verbindlichkeiten, die Banken in der EU auf Grundlage der EU-Richtlinie Nr. 59/2014 zur Festlegung eines Rahmens zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) als Verlust- und Rekapitalisierungspuffer für einen möglichen Abwicklungsfall vorhalten müssen. Die MREL-Mindestquote für die NORD/LB betrug im Jahr 2020 8,0 Prozent und setzt die Eigenmittel und MREL-fähigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis zur Summe aus den Eigenmitteln und allen Verbindlichkeiten.

Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der MREL-Quote

Die aufsichtsrechtlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hat die NORD/LB auf Gruppenebene im Jahr 2020 durchgehend eingehalten.

Die harte Kernkapitalquote ist im Jahr 2020 leicht angestiegen aufgrund eines leichten Anstiegs des harten Kernkapitals.

Das Wachstum des harten Kernkapitals resultierte vor allem aus einer Erhöhung des Stammkapitals von rd. EUR 137 Mio. durch einen Träger der NORD/LB. Diese Kapitalerhöhung entsprach dem Niveau der seitens der NORD/LB im Jahr 2020 an das Land Niedersachsen gezahlten Gebühren für die vom Land Niedersachsen seit 2019 gestellte Garantien für Kreditportfolios der NORD/LB. Ein solches Verfahren zur Durchführung von Kapitalerhöhungen im Niveau der vorher gezahlten Garantiegebühren wurde von allen Trägern bereits im Rahmen der Ende 2019 durchgeführten umfangreichen Kapitalmaßnahmen vereinbart. Die erfolgte Kapitalerhöhung überkompensierte gegenläufige Reduzierungen des harten Kernkapitals im Jahr 2020, die vor allem aus negativen Konsolidierungseffekten und einer negativen Veränderung des sog. „sonstigen kumulierten Ergebnisses (OCI)“ gemäß IFRS resultierten. Das OCI wird maßgeblich von der Entwicklung des versicherungsmathematischen Ergebnisses aus Pensions- und Gesundheitskostenverpflichtungen geprägt.

Die Entwicklung des Gesamttrisikobetrags im Jahr 2020 war das Ergebnis gegenläufiger Effekte. Erhöhend auf den Gesamttrisikobetrag wirkten maßgeblich negative Ratingmigrationen aus Aktualisierungen von Kundenratings infolge der im Jahr 2020 begonnenen und zum 31.12.2020 weiterhin anhaltenden COVID-19-Pandemie. Auch erhöhte sich der aus Verbriefungen resultierende Gesamttrisikobetrag. Gründe dafür waren seit Jahresbeginn 2020 geänderte aufsichtsrechtliche Vorgaben bezüglich einer erhöhten Eigenkapitalunterlegung bei bestehenden Verbriefungen.

Diese Erhöhungen des Gesamtrisikobetrags wurden überkompensiert durch Reduzierungen in allen wesentlichen Risikoarten (Adress-, Marktpreis- und operationelle Risiken). Zur Verringerung der Adressrisiken trugen sowohl Rückgänge im operativen Geschäft als auch Reduzierungen aufgrund von Optimierungsmaßnahmen bei.

Die Kernkapital- und Gesamtkapitalquote sind demgegenüber im Jahr 2020 jeweils gesunken. Hauptgrund dafür war der Entfall der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von bestehenden Einlagen stiller Gesellschafter aufgrund deren Kündigung durch die NORD/LB.

Auch die MREL-Quote hat sich im Jahr 2020 reduziert bei Vergleich auf Basis des zum 31. Dezember 2019 gültigen Nenners (Summe aus Eigenmitteln und allen Verbindlichkeiten). Maßgeblich dafür waren vor allem die Auswirkungen aus der oben genannten Umsetzung einer Novelle der BRRD in deutsches Recht, indem als MREL-fähige Verbindlichkeiten grundsätzlich nur noch entsprechende Verbindlichkeiten von Konzern-Mutterunternehmen anerkannt werden. Dadurch sind ab dem Jahr 2020 alle noch bis Ende 2019 angerechneten Verbindlichkeiten von NORD/LB-Tochterunternehmen aus der Anrechnung als MREL-fähige Verbindlichkeiten entfallen. Trotzdem hat die NORD/LB zum Berichtsstichtag die MREL-Mindestquote eingehalten.

Im Juni 2020 sind Änderungen von Teilen der CRR („CRR II quick fix“) in Kraft getreten, die seitens der EU-Gesetzgeber wesentlich als ad hoc-Erleichterungen für die Kreditinstitute in der EU im Rahmen der COVID-19-Pandemie gedacht waren und daher sofort ab Inkrafttreten galten. Die in diesen Änderungen vorgesehenen Wahlrechte hat die NORD/LB dahingehend ausgeübt, dass Erleichterungen zu den Faktoren für Risikopositionen gegenüber kleineren und mittleren Unternehmen (KMU-Faktor) sowie bestimmte Infrastrukturfinanzierungen in Anspruch genommen wurden.

Außerdem wurde mit Wirkung ab Dezember 2020 eine Novelle der BRRD in deutsches Recht umgesetzt. Danach werden zum einen als MREL-fähige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene grundsätzlich nur noch entsprechende Verbindlichkeiten von Konzern-Mutterunternehmen anerkannt. Zum anderen wird damit der Nenner der MREL-Quote neu definiert. Als Nenner fungiert seitdem der Gesamtrisikobetrag statt bis dahin die Summe aus Eigenmitteln und allen Verbindlichkeiten. Im Zuge der Änderung der BRRD hat das SRB angekündigt, der NORD/LB in 2021 eine an diese neue Logik angepasste MREL-Mindestquote vorzugeben.

LCR

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) des NORD/LB Konzerns liegt per 31. März 2021 bei 146,7 %. (31. Dezember 2020 bei 157,8 %).

MREL-Quote

Der NORD/LB Konzern erfüllt den von der Aufsicht festgelegten Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*).

Zum 31. März 2021 betrug die Quote 48,1%¹⁾ (31. Dezember 2020, 47,1 %²⁾).

¹⁾ Berechnung auf TREA (Total Risk Exposure Amount): EUR 38,7 Mrd.

²⁾ Berechnung auf TREA (Total Risk Exposure Amount): EUR 39,9 Mrd., Vorjahreszahl angepasst

Per Gesetz gilt seit dem 28.12.2020, dass die MREL-Quote nur noch mit Bezugsgröße TREA (RWA) bzw. LRE (Leverage Ratio Exposure) gilt.

Der Gesamtbetrag der MREL-Mittel beläuft sich auf EUR 18,6 Mrd.

Leverage Ratio

Die Leverage Ratio liegt per 31. März 2021 bei 4,5 % (31. Dezember 2020 bei 4,3 %).

V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieser Abschnitt „V. Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“), die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Diese Beschreibung umfasst die folgenden Inhalte:

- Schuldverschreibungen
- Verzinsung der Schuldverschreibungen
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Rückkauf
- Stückelung der Schuldverschreibungen
- Währung der Schuldverschreibungen
- Rang der Schuldverschreibungen
- Form und Ausgestaltung der Urkunde
- Tag der Begebung
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen
- Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahme von Pfandbriefen)
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist.

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind mithin verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Anlegers sollte daher nur auf Basis der

vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt nebst sämtlichen hierzu veröffentlichten Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Schuldverschreibungen

Auf der Grundlage dieses Basisprospektes können Nichtdividendenwerte im Sinne der Prospektverordnung begeben werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB.

Eine Schuldverschreibung hat einen Nennwert von mindestens EUR 1.000.

Die Emittentin unterscheidet ihre Schuldverschreibungen in weitere Wertpapierarten, die sich nach dem Status und Rang der Wertpapiere richten (insbesondere nicht nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen).

Eine weitere für die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapiere wesentliche Unterscheidung erfolgt durch die Zuordnung der Wertpapiere zum Wertpapiertyp. Der Wertpapiertyp unterscheidet, ob eine fest, variable oder keine Verzinsungskomponente vorliegt.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart und Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verzinsung im Einzelfall wird der Zinssatz der Schuldverschreibungen nie negativ sein.

Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung (Festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz („**Festverzinsliche Schuldverschreibungen**“) wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen von der Emittentin festgelegt. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung (Stufenzinsschuldverschreibungen)

Die Schuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass für die jeweilige Zinsperiode der der entsprechenden Zinsperiode zugeordnete Zinssatz gilt. Dieser kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fallend („**step-down**“), steigend („**step-up**“) oder sowohl steigend als auch fallend sein.

Schuldverschreibungen mit Neuverzinsungsmechanismus (Reset Schuldverschreibungen)

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Neuverzinsungsmechanismus (die „**Reset Schuldverschreibungen**“) sehen diese einen Festzinssatz für den Zeitraum vom Begebungstag bis zum Kündigungstag vor, und, es sei denn die Schuldverschreibungen werden vorzeitig nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt, einen Festzinssatz, der auf der Grundlage eines Swapsatzes zuzüglich eines Aufschlags berechnet wird, für den Zeitraum vom Kündigungstag bis zum Fälligkeitstag.

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („**Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**“) sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen steht die konkrete Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht fest.

Die Höhe des Zinssatzes kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern, und es wird bei Begebung der Schuldverschreibungen nur die für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße (der „**Basiszinssatz**“) festgelegt. Der Basiszinssatz kann entweder ein Geldmarkt-Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) oder aber ein Kapitalmarktzinssatz (der „**CMS Zinssatz**“) sein.

Ein Referenzzinssatz (zum Beispiel EURIBOR oder LIBOR) spiegelt die aktuell üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für Laufzeiten zwischen einem und zwölf Monaten wider.

EURIBOR ist die Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Kreditinstitute ihre Angebotssätze für Laufzeiten von einer Woche und für monatliche Zeiträume von einem Monat, drei Monaten, sechs Monaten und zwölf Monaten um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der die Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

LIBOR ist die Abkürzung für London Interbank Offered Rate. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz für Termingelder im Interbankengeschäft. LIBOR Sätze werden aktuell für fünf verschiedene Währungen berechnet (Schweizer Franken, Euro, britische Pfund (Sterling), Yen und US-Dollar). Der LIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite in der entsprechenden Währung für Laufzeiten von einem Tag (Overnight/Spot Next), einer Woche und für monatliche Zeiträume von einem Monat, zwei, drei, sechs und zwölf Monaten anbieten, ermittelt.

Die im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträge können unter Bezugnahme auf EURIBOR, der derzeit vom European Money Markets Institute (EMMI) bereitgestellt wird, oder auf LIBOR, der derzeit von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) bereitgestellt wird, berechnet werden. Zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts ist EMMI als Administrator des EURIBOR in das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) eingerichtete und geführte Register der Verwalter und Benchmarks eingetragen (die "Benchmark-Verordnung"). ICE Benchmark Administration Limited (IBA) als Administrator des LIBOR ist zum Datum des Basisprospekts nicht als Administrator in das Register eingetragen.

Ein CMS Zinssatz ist ein Kapitalmarktzinssatz, der den Tausch von langfristigen sich anpassenden Kapitalmarktzinssätzen gegen andere Zinssätze (Swapsätze) für Laufzeiten zwischen einem bis zu 50 Jahren, abbildet. „**CMS**“ ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swapsätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap-Transaktionen. Ein CMS Zinssatz wird somit auf Basis von Swapsatz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro-Zinsswap-Transaktion mit einer bestimmten Laufzeit, für einen für diese Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR-Telerate.

Basiszinssätze unterliegen Schwankungen und werden auf Basis der maßgeblichen Parameter und Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmäßig neu festgelegt. Aus diesem Grunde kann sich die Höhe der Verzinsung von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen mehrfach ändern. Steigt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n). Fällt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit, so fällt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n).

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von unter Euro 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden in den Endgültigen Bedingungen, zum Beispiel durch Verweis auf bestimmte Reuters Seiten (zum Beispiel EURIBOR01 oder ICESWAP2) Angaben zu der historischen Entwicklung des jeweiligen Basiszinssatzes gemacht.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können unter diesem Basisprospekt in folgenden Variationen ausgestaltet werden:

- der maßgebliche Basiszinssatz bildet eins zu eins den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- zu dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in der Abhängigkeit der Bonität des Emittenten, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Aufschlag (der „**Aufschlag**“) hinzugerechnet, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder

- von dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in Abhängigkeit von der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Abschlag (der „**Abschlag**“) abgezogen, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- der Basiszinssatz multipliziert mit einem Faktor (der „**Faktor**“) ergibt den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (Cap) (der „**Höchstzinssatz**“) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt und/oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (Floor) (der „**Mindestzinssatz**“) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (Collared Floater) begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridders von der Bewegung des maßgeblichen Basiszinssatz ab oder
- von einem festen Zinssatz wird ein Basiszinssatz oder eine Basiszinssatzdifferenz abgezogen, wobei jeweils auch ein Aufschlag, Abschlag, Höchstzinssatz, Mindestzinssatz oder Faktor Anwendung finden kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Höchstzinssatz vorsehen, partizipieren Anleger nicht an einer Entwicklung des Basiszinssatzes über den Höchstzinssatz hinaus. Gleichmaßen kann der variable Zinssatz nicht unter den Mindestzinssatz fallen, sofern ein solcher vorgesehen ist.

Da der Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Basiszinssatzes kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Basiszinssatz einen möglichen Aufschlag auf den Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung (Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung („**Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**“) wird zunächst ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Festverzinslichen Wertpapieren). Ab einem bestimmten Zeitraum werden die Schuldverschreibungen dann mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an einen Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen). Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Festverzinslichen Schuldverschreibung und einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bzw. des CMS Zinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. CMS Zinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Schuldverschreibungen mit einer variablen und festen Verzinsung (variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen zu festen Verzinsung („**Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen**“) werden während eines bestimmten Zeitraums die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an einen Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen). Während eines Festzinssatz-Zeitraums wird ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt.

Der festgelegte feste Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung und einer Festverzinslichen Schuldverschreibung.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bzw. des CMS Zinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. CMS Zinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart

Bei den fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Emittentin hat das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel.

Variabel- zu festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart

Bei den variabel- zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Emittentin hat das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer variablen Verzinsung zu einer festen Verzinsung zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende feste Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte variable Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel.

Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zielzins

Bei Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung mit Zielzins wird zunächst ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten

Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Festverzinslichen Wertpapieren). Ab einem bestimmten Zeitraum werden die Schuldverschreibungen dann mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an die Differenz (die „**Referenzsatz-Differenz**“) zwischen zwei Referenzzinssätzen oder CMS Zinssätzen gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann. Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Festverzinslichen Schuldverschreibung und einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen mit einem Zielzins können vorsehen, dass die Summe aller Zinssätze über die Laufzeit auf einen Zielzins begrenzt ist. Entsprechend ist auch die Partizipation an der Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzzinssätzen oder CMS Zinssätzen limitiert. Erreicht die Summe aller Zinssätze vor dem Ende der Laufzeit den Zielzins (Zielzins-Ereignis), dann erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag und Inhaber der Wertpapiere unterliegen einem Wiederanlagerisiko.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Verzinsung und Laufzeit der Schuldverschreibungen endet, wenn die Summe aller Zinssätze vor dem Ende der Laufzeit einen Zielzins erreicht (Zielzins-Ereignis). In diesem Fall erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag und Inhaber der Wertpapiere unterliegen einem Wiederanlagerisiko.

ReverseZins Schuldverschreibungen

Bei Reverse Zins-Schuldverschreibungen zahlt die Emittentin vom Begebungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) einen reverse-variablen Zinssatz. Der jeweilige reverse-variable Zinssatz je Zinsperiode entspricht einem festgelegten Zinssatz abzüglich eines Basiszinssatzes oder der Differenz zwischen zwei in den Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegten Basiszinssätzen.

Die Basiszinssätze unterliegen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen laufenden Schwankungen und die Höhe der Verzinsung für die jeweilige Zinsperiode ist ungewiss und kann Null betragen. Die Schwankungsbreite der Basiszinssätze oder des Zinssatzes kann in den Bedingungen der Schuldverschreibungen durch die Wahl einer oder mehrerer der oben benannten Optionen (Aufschlag, Abschlag, Höchstzinssatz, Mindestzinssatz oder Faktor) angepasst werden. Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit fallen, wenn sich der Basiszinssatz oder die Differenz der beiden Basiszinssätze erhöht, oder steigen, wenn sich der Basiszinssatz oder die Differenz der beiden Basiszinssätze reduziert (jeweils ohne Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Fest- zu variabel verzinsliche ReverseZins Schuldverschreibungen

Bei Reverse Zins-Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung wird zunächst ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Festverzinslichen Wertpapieren). Ab einem bestimmten Zeitraum werden die Schuldverschreibungen dann mit einem reverse-variablen Zinssatz verzinst. Der jeweilige reverse-variable Zinssatz je Zinsperiode entspricht einem festgelegten Zinssatz abzüglich eines Basiszinssatzes oder der Differenz zwischen zwei in den Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegten Basiszinssätzen.

Die Basiszinssätze unterliegen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen laufenden Schwankungen und die Höhe der Verzinsung für die jeweilige Zinsperiode ist ungewiss und kann Null betragen. Die Schwankungsbreite der Basiszinssätze oder des Zinssatzes kann in den Bedingungen der Schuldverschreibungen durch die Wahl einer oder mehrerer der oben benannten Optionen (Aufschlag, Abschlag, Höchstzinssatz, Mindestzinssatz oder Faktor) angepasst werden. Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit fallen, wenn sich der Basiszinssatz oder die Differenz der beiden Basiszinssätze erhöht, oder steigen, wenn sich der Basiszinssatz oder die Differenz der beiden Basiszinssätze reduziert (jeweils ohne Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung (Nullkupon Schuldverschreibungen)

Nullkupon Schuldverschreibungen (die „**Nullkupon Schuldverschreibungen**“) sind Schuldverschreibungen, für die während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen erfolgen.

Nullkupon Schuldverschreibungen können in aufgezinsten oder abgezinsten Form begeben werden.

Abgezinste Nullkupon Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag gegenüber ihrem Nennwert ausgeben. Aus dem Abschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs, der unterhalb von 100 Prozent des

Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen liegt, und dem Rückzahlungsbetrag, der sich auf mindestens 100 Prozent des Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen beläuft, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Aufgezinsten Nullkupon Schuldverschreibungen hingegen werden zu einem Ausgabekurs von mindestens 100 Prozent ihres Nennwertes ausgegeben. Aus dem Aufschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs und dem Rückzahlungsbetrag, der über 100 Prozent des Nennwertes liegt, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Gläubiger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Gläubigers bis zur Fälligkeit dar. Bei Nullkupon Schuldverschreibungen können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen)

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Gläubiger zahlbar.

Rendite

Zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen und etwaige Provisionen und Transaktionskosten).

Sofern die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit (teilweise) variabel verzinst werden, ist eine Berechnung der Rendite zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht möglich. In diesem Fall kann die Rendite erst ermittelt werden, wenn alle Zahlungsbeträge (Zinszahlungen und Rückzahlungsbetrag) feststehen.

Nullkupon Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zinszahlungen vor. Die Rendite ermittelt sich bei Nullkupon Schuldverschreibungen aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Gläubiger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten).

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, haben eine zum Zeitpunkt der Begebung festgelegte Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“). Inhaber von Pfandbriefen sollten jedoch beachten, dass sich die Laufzeit der Pfandbriefe im Falle der Bestellung eines Sachwalters verlängern kann.

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Nullkupon Schuldverschreibungen) werden entweder am Fälligkeitstag zum Nennbetrag von der Emittentin zurückgezahlt oder an mehreren Fälligkeitsterminen bis zum Endfälligkeitstag in Teilnennbeträgen, die insgesamt dem Nennbetrag entsprechen, zurückgezahlt. Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet "Ausstehender Nennbetrag" zum jeweiligen Zeitpunkt, den Nennbetrag abzüglich der Summe der an allen vorhergehenden Fälligkeitsterminen zurückgezahlten Teilnennbeträgen.

Nullkupon Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Amortisationsbetrag zurückgezahlt.

Der **Amortisationsbetrag** ist der Ausgabekurs der Nullkupon Schuldverschreibungen zuzüglich der auf Basis der Emissionsrendite bis zum Rückzahlungstag ermittelten Zinsen. Die Emittentin legt am Tag der Begebung der jeweiligen Nullkupon Schuldverschreibungen den Fälligkeitstag sowie die Komponenten zur Ermittlung des Amortisationsbetrages fest.

Die Schuldverschreibungen können Regelungen vorsehen, nach denen sie während ihrer Laufzeit von der Emittentin (Kündigungsrecht der Emittentin) und/oder von den Gläubigern (Kündigungsrecht der Gläubiger) gekündigt werden können.

Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu einem festgelegten Betrag zurückzuzahlen. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem festgelegten Fälligkeitstag. Mit der Rückzahlung erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Call)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Veröffentlichung einer entsprechenden Kündigungserklärung und im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen bzw. MREL-berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Einwilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen kann. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem am Tag der Begebung festgelegten Termin und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag vor Laufzeitende) zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen einen oder mehrere Termin(e) fest, zu denen sie die Schuldverschreibungen ordentlich kündigen kann (jeweils ein „**Kündigungstag**“) und an denen sie verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen nach erfolgter Kündigung zurückzuzahlen. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung an einem festgelegten Tag gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen darf die Rückzahlung frühestens 5 Jahre nach dem Tag der Begebung erfolgen.

Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses

Bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses werden die Schuldverschreibungen am Variablen Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode, hinsichtlich der das Zielzins-Ereignis eintritt, zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern (außer bei Pfandbriefen)

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. In Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin ebenfalls verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag) vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt die Emittentin grundsätzlich zur Ausübung einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen, wobei die Anforderungen an die Form einer entsprechenden Bekanntmachung sowie die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten sind. Die Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts, der Tag und der Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, das die Emittentin zur Ausübung der außerordentlichen Kündigung berechtigt, sind gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) kann die Emittentin das Recht haben, die Schuldverschreibungen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich)), ganz jedoch nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht oder in der Anwendung der steuerlichen Vorschriften oder in ihrer Anwen-

dung eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer). Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Optionale vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin im Falle eines Benchmark-Ereignisses

Wenn die Emittentin es versäumt hat, im Falle eines Benchmark-Ereignisses (einschließlich einer Beendigung, eines Entzugs oder einer Aussetzung der Zulassung, einer wesentlichen methodischen Änderung in Bezug auf den maßgeblichen Referenzsatz oder eines Verbots der Verwendung des maßgeblichen Referenzsatzes für den Zinssatz) einen Nachfolger-Referenzzinssatz zu bestimmen, kann sie das Recht haben, die betreffenden Schuldverschreibungen, die sich auf den Referenzzinssatz beziehen, vor ihrem Fälligkeitstag zurückzuzahlen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen (nur bei nachrangigen Schuldverschreibungen)

Nachrangige Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen. Gleichwohl besteht keine Garantie dafür, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier-2-Kapital eingestuft werden, oder dass dies während der gesamten Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen der Fall sein wird.

Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen kann die Emittentin daher berechtigt sein, die Schuldverschreibungen, sofern dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend festgelegt ist, insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich) zu kündigen, sofern regulatorische Änderungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eintreten. Eine außerordentliche Kündigung ist gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen und unwiderruflich. Die Rückzahlung erfolgt in einem solchen Fall zum Rückzahlungsbetrag ggf. zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin im Fall eines MREL-Ereignisses

Vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich) vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put) (mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Gläubiger die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Abgabe einer entsprechenden Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen können. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem zum Zeitpunkt der Begebung festgelegten Tag und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag) zurückzuzahlen.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der jeweilige Gläubiger seine Schuldverschreibungen mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck übermitteln. Dieser Vordruck ist bei jeder Zahlstelle erhältlich. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die Wertpapier-Kenn-Nummer dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen den bzw. die Kündigungstage fest, zu denen ein Gläubiger die Schuldverschreibungen kündigen kann.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger im Fall des Vorliegens eines Kündigungsgrundes (mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen)

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage ein Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses außerordentlich kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Für eine wirksame Ausübung einer solchen außerordentlichen Kündigung sind die Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) zurückgekauft werden.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten können unbesichert oder gemäß den Bestimmungen des deutschen Pfandbriefgesetzes gedeckt („besichert“) sein.

Nicht nachrangige und unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Schuldverschreibungen, die als nicht nachrangige, nicht bevorrechtigte (non-preferred) und unbesicherte Verbindlichkeiten begeben werden, stehen untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, mit folgender Ausnahme: Als nicht nachrangige, nicht bevorrechtigte (non-preferred) Verbindlichkeiten der Emittentin sind die Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen (i) nachrangig zu anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht gleichrangig mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind, oder (ii) nachrangig zu anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin, wenn und soweit solche nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen der Emittentin gesetzlich bevorzugt behandelt werden. In jedem Fall sind solche nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen gegenüber nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vorrangig.

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt („besichert“) und stehen untereinander im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen beziehungsweise Hypothekendarlehen (je nach Art des zu begebenden Pfandbriefes).

Darüber hinaus kann die Emittentin unter diesem Basisprospekt nachrangige Schuldverschreibungen begeben. Gemäß den anwendbaren Vorschriften, die die Einordnung als Eigenmittel regeln, stehen die Schuldverschreibungen der Emittentin als Tier-2-Kapital zur Verfügung. Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Fall eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

Form und Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, die während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Tag der Begebung

Der Tag der Begebung ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahmen von Pfandbriefen)

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

In einem solchen Fall hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gegenüber der neuen Emittentin eine Garantie für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen stehenden Verpflichtungen abzugeben.

Für nachrangige Schuldverschreibungen gelten zusätzliche Anforderungen.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten“) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

Die Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN

Dieser Teil VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen“ umfasst die folgenden Teile:

1. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen
2. Muster der Endgültigen Bedingungen

1. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

[Option I: Nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)] [•] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [•] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [•] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen**], die am [**Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben [wurden][werden] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

[(1)] Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

[Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um [bevorrechtigte (*preferred*)] Schuldtitel [im Sinne von [§ 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes] [*relevante Vorschrift einfügen*]].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.]

[[2]][(3)] Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Schuldverschreibungen können in jedem Fall – auch in allen in diesen Emissionsbedingungen geregelten Fällen – nur dann vorzeitig gekündigt, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77 und 78a Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung, erfüllt sind. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.]

[(3)][(4)] Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) darzustellen.]

[(4)][(5)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital [, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“).]

[(5)][(6)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Zinsprofil 1: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] [(jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [(jeweils) der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der) [(jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)].]

[Zinsprofil 2: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Stufenzins (step-up oder step-down) Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Erste Festzins-Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**[●] Festzins-Zinssatz**“) verzinst.]

[falls erforderlich, weitere Festzins-Zinssätze und Festzins-Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz**“)]. [Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz**“)].

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“)[(erste)[kurze][lange][Festzins-Zinsperiode].]

[Zinsprofil 3: Der folgende Paragraph ist auf Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“.)

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).**

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von **[der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“)** deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern.** Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder

- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)), von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„CMS Zinssatz“ oder „Swapsatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinzniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. [•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);

- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite,

und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]]

[Zinsprofil 4: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)]** (**[jeweils eine] [die] „Festzinssatz-Zinsperiode“**) mit **[•] % p.a.** (der „**Festzinssatz-Zinssatz**“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der **[•]** (der „**Festzinssatz-Verzinsungsbeginn**“). **[Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzinssatz-Zinszahlungstag“).** Die erste **[und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung** erfolgt am **[•]** (der „**Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag**“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Mindestzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:]

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinnsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

(1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);

- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)), von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „maßgebliche Zeitpunkt“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite

oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

„**[TARGET2]**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen]:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]**-Jahres **[Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**.

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“)** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der

höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder

- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,]** berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage]**

[**TARGET-Geschäftstage**] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[**TARGET2**] [**Brüsseler**] [**Frankfurter**] [**Londoner**] [**•**] **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Brüssel**] [**Frankfurt**] [**London**] [**•**] [und [**•**]] Zahlungen in [**•**] abwickeln] [und] [**TARGET2** geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 5: Der folgende Paragraph ist auf variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [**•**] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [**•**] [,] [**•**] [und [**•**]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [**•**] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [**•**]].

(b) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [**•**] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [**•**] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [**•**] [,] [**•**] [und [**•**]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [**•**] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [**•**]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [**•**] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [**•**] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [**•**].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).**

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von **[der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von]** mindestens **[vier] [•] international anerkannten Großbanken [des Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes]** (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt** anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder

- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen]** **[Tage]** **[TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage]**

[**TARGET-Geschäftstage**] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[**TARGET2**] [**Londoner**] [**•**] **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**London**] [**•**] [und [**•**]] [Zahlungen in [**•**] abwickeln] [und [**TARGET2**] geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [**maßgebliche Zahl von Jahren einfügen**]-Jahres [**Währung einfügen**] [**•**] Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [**11.00**] [**•**] Uhr [**Brüsseler**] [**Frankfurter**] [**Londoner**] [**•**] Zeit am [[**ersten**] [**zweiten**] [**TARGET2**] [**Brüsseler**] [**Frankfurter**] [**Londoner**] [**•**] **Bankgeschäftstag vor Beginn**] [**Tag des Beginns**] [**•**] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [**fünf**] [**•**] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [**drei**] [**•**] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [**15**] [**•**] Uhr [**Brüsseler**] [**Londoner**] [**•**] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinnsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. [**•**] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle

der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 6: Der folgende Paragraph ist auf Reset Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kündigungstag (ausschließlich) (wie in § 6 (2) definiert) (die „**Anfangsperiode**“) mit [•] % p.a (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag

(ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit dem Festzins-Zinssatz verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und ●] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)]. Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der Kündigungstag.]

(b) Die Schuldverschreibungen werden in der Reset-Periode bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Der „**Variable Zinssatz**“ errechnet sich aus der Summe aus (A) dem [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz und (B) der Marge, wie jeweils von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen dieses § 3 bestimmt wird. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„[●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode:

(i) der Satz für [●] Swaps mit einer Laufzeit von [●] Jahren, ausgedrückt als Prozentsatz, der auf der [Reuters] [●] Bildschirmseite [„**ICESWAP**“] [●] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite [„**ICESWAP**“] [●] auf [Reuters] [●] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [●] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) (die „**Bildschirmseite**“) um [11:00] [●] Uhr ([●] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag angezeigt wird; oder

(ii) falls der [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz nicht zu dieser Zeit am Reset-Satz-Feststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), der Reset-Referenzbanksatz am Reset-Satz-Feststellungstag.

„[●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz Kurse“ bedeutet das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Geld- und Briefkurse für den [halbjährlichen] [●] festverzinslichen Teil (berechnet auf der Basis eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Zinsswaptransaktion in der festgelegten Währung, bei der ein fester Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, und die:

- (i) eine Laufzeit von [●] Jahren hat, beginnend mit dem Kündigungstag;
- (ii) über einen Betrag lautet, der für eine einzelne Transaktion in dem jeweiligen Markt zu der jeweiligen Zeit mit einem Swap-Markt anerkannten Händler mit guter Bonität repräsentativ ist, und
- (iii) einen variabel verzinslichen Teil hat (berechnet auf der Basis eines Actual/360 Zinstagequotienten), der auf dem [●] Monats-[●]-[●]-[●] basiert.

„Marge“ bedeutet [●] % p.a.

„[●] Geschäftstag“ bedeutet ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] Zahlungen in [●] abwickeln.

„Reset-Periode“ bedeutet der Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) und endend am Fälligkeitstag (ausschließlich).

„Reset-Satz-Feststellungstag“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode, der Tag, der zwei [●] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt.

„Reset-Referenzbanksatz“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode der Prozentsatz, der auf der Basis der [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz Kurse festgestellt wird, die von den Reset-Referenzbanken der Berechnungsstelle um ca. [11:00] [●] Uhr ([New York City] [●] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird die [New Yorker] [●] Hauptgeschäftsstelle einer jeden Reset-Referenzbank auffordern, eine Quotierung ihres Satzes mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Reset-Referenzbanksatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, entspricht der Reset-Referenzbanksatz für den jeweiligen Reset-Satz-Feststellungstag demjenigen Reset-Referenzbanksatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Reset-Referenzbanksatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [New York City] [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Reset-Satz-Feststellungstag ermittelt werden kann, wird der Reset-Referenzbanksatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Reset-Referenzbanksatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Reset-Referenzbanksatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Reset-Referenzbanksatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Reset-Referenzbanksatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

„Reset-Referenzbanken“ sind fünf führende Swaphändler im [●] Interbankenmarkt, die die Berechnungsstelle (in gutem Glauben handelnd) in ihrem Ermessen nach Rücksprache mit der Emittentin ausgewählt hat.

„[●]-[●]-[●]“ ist der Satz für Einlagen in [●] für den jeweiligen Zeitraum, der auf der [Reuters] [●] Bildschirmseite [LIBOR01] [●] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite [LIBOR01] [●] auf [Reuters] [●] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [●] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [●]-[●]-[●] Satz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) um [11:00] [●] Uhr ([●] Zeit) an dem Tag, der [zwei] [●] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt, angezeigt wird.]

Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Mid-Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Mid-Swapsatz durch Anwendung der Schritte (i) bis (iv) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (i) Der Mid-Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Mid-Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Mid-Swapsatz und für die Dauer des Mid-Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (ii) der Mid-Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (iii) der Mid-Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (iv) der Mid-Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (i) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Mid-Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person) oder der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Mid-Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Mid-Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Mid-Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (ii) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Mid-Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Mid-Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Mid-Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (iii) eine von der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Mid-Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Mid-Swapsatz nicht mehr den Referenzsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (iv) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Mid-Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Mid-Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Mid-Swapsatzes (im Falle des Szenarios (i)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (ii)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Mid-Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (iii) und (iv)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Mid-Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Mid-Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Reset-Satz-Feststellungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (i) bis (iv) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 7: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von fest auf variabel nach Wahl der Emittentin mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

(2) Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [●] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [●]]] ([jeweils ein][der] „**Wechseltag**“) ausüben.

(3) Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [●] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [●] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [●],[.], [●],[.] [●] [und] [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variabler Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“.)

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [●]** Uhr **[Brüsseler] [Londoner] [●]** Zeit am **[[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●]** Bankgeschäftstag vor Beginn **[Tag des Beginns] [●]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von **[der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von]** mindestens **[vier] [●]** international anerkannten Großbanken **[des [Euro-] [Londoner] [●]** Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. **[11.00] [●]** Uhr **[Brüsseler] [Londoner] [●]** Zeit am Zinsfestsetzungstag im **[Euro-] [Londoner] [●]** Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis **[15] [●]** Uhr **[Brüsseler] [Londoner] [●]** Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder

dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder

- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„CMS Zinssatz“ oder „Swapsatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. [•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);

- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Wahrung, oder (y) fur borsegehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, fur die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhangigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berucksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Wahrung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine offentliche Erklarung (a) der fur den Administrator des Swapsatzes zustandigen Behore, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realitat nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der fur den Administrator des Swapsatzes zustandigen Behore oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Wahrungen, fur die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklarung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gema Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gema Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Ubernahme gema Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Ubernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Wahrungen, fur die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der fur den Administrator des Swapsatzes zustandigen Aufsichtsbehore bekanntgegebene wesentliche Anderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu fuhrt, dass der gema der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) reprasentiert oder zu reprasentieren geeignet ist oder dass der gema der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Grunden seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behordlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfugung oder sonstigen verbindlichen Manahme, die unmittelbar dazu fuhrt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen fur die Emittentin rechtswidrig ware oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschrankungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der magebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veroffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmoglich ware (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**magebliche Zeitpunkt**“). Ab dem mageblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom mageblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschlieend die Glaubiger gema § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusatzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zustandigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfugung steht, einen Zinsanpassungsfaktor

oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie **„[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:**

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **„[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen] oder mehr als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]]

[Zinsprofil 8: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von variabel zu fest nach Wahl der Emittentin mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

(2) Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin **„[erstmalig] mit Wirkung zum [•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]] ([jeweils ein][der] „Wechseltag“)** ausüben.

(3) Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der **„Maßgebliche Wechseltag“**), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [•] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [•],[•] [•],[•] [•] [und] [•] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [•] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [•] eines jeden Jahres.

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variabler Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [•] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [Höchstzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [Mindestzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]* [Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:]

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [Satz für Einlagen einfügen] und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche

Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder

- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]**-Jahres **[Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [●] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [●] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. [●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Er-

messen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 9: Der folgende Paragraph ist auf Zinsdifferenz fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zielzins mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzinssatz-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzinssatz-Zinssatz**“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Festzinssatz-Verzinsungsbeginn**“). [Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzinssatz-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag**“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] [oder bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses (wie in Absatz (1)(d) definiert) bis zum Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)]definiert) (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) bezeichnet [–vorbehaltlich Absatz (1)(d) –] die Differenz (die „**Referenzsatz-Differenz**“) aus [Erste Referenzzinssatz] [Erste CMS Zinssatz] und [Zweite Referenzzinssatz] [Zweite CMS Zinssatz] [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] (die „**Marge**“) von [●] %].]

[Bei einem Zinssatz-Multiplikator, diesen Unterabsatz einfügen:

Die [Variablen Zinssätze] [Referenzsatz-Differenzen] sind anzupassen, indem sie mit einem Faktor von [●] multipliziert werden.]

[Bei einem Zinssatz-Multiplikator in Bezug auf eine oder mehrere Variable Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Die [Variablen Zinssätze] [Referenzsatz-Differenzen] sind anzupassen, indem sie mit den folgenden Faktoren multipliziert werden.

[Variable Zinsperiode]	Faktor:
[Referenzsatz-Differenz]:	
[Zinsperiode einfügen]*	[Faktor einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Variable Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Höchstzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Variable Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Zielzins als Minimal- und Maximalzins diesen Unterabsatz einfügen:

(d) Der Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode unterliegt dem Vorbehalt einer Anpassung im Falle des Überschreitens oder des Nichterreichens des Zielzinses von **[Zielzinssatz einfügen]** (der "**Zielzins**") als Minimal- und Maximalzins (wie nachstehend beschrieben) entsprechend den folgenden Bestimmungen:

(i) Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode in der Variablen Zinsperiode (die "**Relevante Zinsperiode**") die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der Relevanten Zinsperiode den Zielzins erreicht oder diesen übersteigen würde (das "**Zielzins-Ereignis**"), wird der Variable Zinssatz für die Relevante Zinsperiode reduziert und entspricht der Differenz aus (A) dem Zielzins und (B) der Summe des Festzinssatz-

Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der der Relevanten Zinsperiode unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode. Die Verzinsung endet am Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)] definiert) (ausschließlich), oder

(ii) sofern in Bezug auf die letzte Zinsperiode die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis zum Endfälligkeitstag nicht mindestens den Zielzins erreicht, wird der Variable Zinssatz für die letzte Zinsperiode erhöht und entspricht der Differenz zwischen (A) dem Zielzins und (B) der Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze für alle Zinsperioden bis einschließlich der der Relevanten Zinsperiode unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode.]

[Bei einem Zielzins als Maximalzins diesen Unterabsatz einfügen:

(d) Für die Verzinsung der Schuldverschreibungen gilt ein Zielzins von **[Zielzinssatz einfügen]** (der "Zielzins") als Maximalzins, wie nachstehend beschrieben. Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode in der Variablen Zinsperiode (die "Relevante Zinsperiode") die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der Relevanten Zinsperiode den Zielzins erreicht oder diesen übersteigen würde (das "Zielzins-Ereignis"), wird der Variable Zinssatz für die Relevante Zinsperiode reduziert und entspricht der Differenz aus (A) dem Zielzins und (B) der Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der der Relevanten Zinsperiode unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode. Die Verzinsung endet am Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)] definiert) (ausschließlich).]

[Bei einem Zielzins als Minimalzins diesen Unterabsatz einfügen:

(d) Für die Verzinsung der Schuldverschreibungen gilt ein Zielzins von **[Zielzinssatz einfügen]** (der "Zielzins") als Minimalzins, wie nachstehend beschrieben. Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode in der Variablen Zinsperiode (die "Relevante Zinsperiode") die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der Relevanten Zinsperiode den Zielzins erreicht oder diesen übersteigt (das "Zielzins-Ereignis"), endet die Verzinsung am Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)] definiert) (ausschließlich).

Sofern in Bezug auf die letzte Zinsperiode die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis zum Endfälligkeitstag nicht mindestens den Zielzins erreicht, wird der Variable Zinssatz für die letzte Zinsperiode erhöht und entspricht der Differenz zwischen (A) dem Zielzins und (B) der Summe des Festzins-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze für alle Zinsperioden bis einschließlich der letzten Zinsperiode unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode.]

[Bei einem Zielzins ohne Minimal- und Maximalzins diesen Unterabsatz einfügen:

(d) Für die Verzinsung der Schuldverschreibungen gilt ein Zielzins von **[Zielzinssatz einfügen]** (der "Zielzins") ohne Minimal und Maximalzins, wie nachstehend beschrieben. Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode in der Variablen Zinsperiode (die "Relevante Zinsperiode") die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der Relevanten Zinsperiode den Zielzins erreicht oder diesen übersteigt (das "Zielzins-Ereignis"), endet die Verzinsung am Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)] definiert) (ausschließlich).]

[(d)] [(e)] Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

[(e)] [(f)] Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Erste Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]**.

„**Zweite Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]**.

Der Erste Referenzzinssatz und der Zweite Referenzzinssatz werden nachfolgend auch jeweils als „**Referenzzinssatz**“ bezeichnet.

Die Referenzzinssätze werden von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(e)] [(f)] Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

(1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als

- Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
 - (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
 - (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-

Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstageskonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Erste CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]**-Jahres **[Währung einfügen] [•]** Swapsatz.

„**Zweite CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]**-Jahres **[Währung einfügen] [•]** Swapsatz.

Der Erste CMS Zinssatz und der Zweite CMS Zinssatz wird nachfolgend auch jeweils als „**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ bezeichnet.

Die CMS Zinssätze werden von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**.

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [●] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [●] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(e)][(f)] Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. [●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen: , vorbehaltlich der Zustimmung**

mung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.]

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 10: Der folgende Paragraph ist auf ReverseZins Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1)(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] **[Nennbetrag]** ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) **[einfügen, wenn Zinssatz die Differenz zwischen festgelegtem Zinssatz und Referenzzinssatz ist:** Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht [den Festzinssatz einfügen] abzüglich dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].]

[einfügen, wenn Zinssatz die Differenz zwischen festgelegtem Zinssatz und Referenzzinssatz-Differenz ist: Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht [den Festzinssatz einfügen] abzüglich der Referenzzinssatz-Differenz, wie nachfolgend bestimmt.

„**Referenzzinssatz-Differenz**“ bezeichnet für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus

- (1) Erster Satz und
 - (2) Zweiter Satz
- (wie nachstehend definiert).

„**Erster Satz**“ bezeichnet den [Referenzzinssatz] [CMS-Satz], wie nach Absatz (ii) bestimmt.

„**Zweiter Satz**“ bezeichnet den [Referenzzinssatz] [CMS-Satz], wie nach Absatz (ii) bestimmt.]

[Bei Anwendung eines Zinssatz-Multiplikators einfügen:

[Der Variable Zinssatz][Der Referenzzinssatz][Der CMS Zinssatz][Die Referenzzinssatz-Differenz] wird jeweils mit dem Faktor von [•] multipliziert.]

[Bei Anwendung eines Zinssatz-Multiplikators für eine oder mehrere Zinsperioden einfügen:

Für [den Variablen Zinssatz][den Referenzzinssatz][den CMS Zinssatz][die Referenzzinssatz-Differenz] gilt jeweils ein Faktor entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Faktor:
[Zinsperiode einfügen]*	[Faktor einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

[Der Variable Zinssatz][Der Referenzzinssatz][Der CMS Zinssatz][Die Referenzzinssatz-Differenz] beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Höchstzinssatz“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für [den Variablen Zinssatz][den Referenzzinssatz][den CMS Zinssatz][die Referenzzinssatz-Differenz] gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Höchstzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

[Der Variable Zinssatz][Der Referenzzinssatz][Der CMS Zinssatz][Die Referenzzinssatz-Differenz] beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Mindestzinssatz“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für [den Variablen Zinssatz][den Referenzzinssatz][Der CMS Zinssatz][die Referenzzinssatz-Differenz] gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzzinssatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:]**, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**.

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“)** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapansätzen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Ausset-

zen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder

- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:]** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 11: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel ReverseZins Schuldverschreibungen anwendbar:

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Festzinssatz-Zinsperiode“) mit [•] % p.a. (der „Festzinssatz-Zinssatz“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Festzinssatz-Verzinsungsbeginn“). [Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzinssatz-Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Variable Verzinsungsbeginn“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Variabler Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Variable Zinszahlungstag“).

(c) **[einfügen, wenn Zinssatz die Differenz zwischen festgelegtem Zinssatz und Referenzzinssatz ist:** Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht [den Festzinssatz einfügen] abzüglich dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].]

[einfügen, wenn Zinssatz die Differenz zwischen festgelegtem Zinssatz und Referenzzinssatz-Differenz ist: Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht [den Festzinssatz einfügen] abzüglich der Referenzzinssatz-Differenz, wie nachfolgend bestimmt.

"Referenzzinssatz-Differenz" bezeichnet für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus

- (1) Erster Satz und
 - (2) Zweiter Satz
- (wie nachstehend definiert).

"Erster Satz" bezeichnet den [Referenzzinssatz] [CMS-Satz], wie nach Absatz (ii) bestimmt.

"Zweiter Satz" bezeichnet den [Referenzzinssatz] [CMS-Satz], wie nach Absatz (ii) bestimmt.]

[Bei Anwendung eines Zinssatz-Multiplikators einfügen:

[Der Variable Zinssatz][Der Referenzzinssatz][Der CMS Zinssatz][Die Referenzzinssatz-Differenz] wird jeweils mit dem Faktor von [•] multipliziert.]

[Bei Anwendung eines Zinssatz-Multiplikators einfügen:

Für [den Variablen Zinssatz][den Referenzzinssatz][den CMS Zinssatz][die Referenzzinssatz-Differenz] gilt jeweils ein Faktor entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Faktor:
[Zinsperiode einfügen]*	[Faktor einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

[Der Variable Zinssatz][Der Referenzzinssatz][Der CMS Zinssatz][Die Referenzzinssatz-Differenz] beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Höchstzinssatz“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für [den Variablen Zinssatz][den Referenzzinssatz][den CMS Zinssatz][die Referenzzinssatz-Differenz] gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Höchstzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

[Der Variable Zinssatz][Der Referenzzinssatz][Der CMS Zinssatz][Die Referenzzinssatz-Differenz] beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Mindestzinssatz“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für [den Variablen Zinssatz][den Referenzzinssatz][Der CMS Zinssatz][die Referenzzinssatz-Differenz] gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzzinssatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinnsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:]**, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [●] [und [●]] [Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [●]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**.

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [●] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“)** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [●] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapansätzen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder

- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:]** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage]**

[TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 12: Der folgende Paragraph ist auf Nullkupon Schuldverschreibungen anwendbar:

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, fallen auf den ausstehenden Betrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht Zinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes⁵ an, es sei denn, die Emissionsrendite gemäß § 6 Absatz [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.]

[Bei Zinsprofil 1 bis 11 einfügen:

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Festzins-Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] gemäß Absatz (1) geltende [Festzins-Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) [(A)] Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][bzw.][den Variablen-Zinszeitraum] (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

⁵ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem **[Festzins-Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum **[Ersten Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag]** (ausschließlich) **[oder von jedem [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum nächsten **[Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag]** (ausschließlich)]. **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der **[ersten][letzten]** Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als **[Festzins-Verzinsungsbeginn] [Festzins-Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].]** **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der **[ersten][letzten]** Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als **[Festzins-Verzinsungsbeginn] [und] [Festzins-Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]**

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„**J1**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**J2**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„**M1**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**M2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[(B)[Im Fall von mehreren Zinsberechnungszeiträumen mit unterschiedlichen Zinstagequotienten erneuert Regelungen des (3) [(A)] als (3) (B) einfügen]]

(4) [(a)] Ist der [jeweilige] [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[[b)] Ist der [jeweilige] Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [ausstehenden Gesamtnennbetrages] der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz⁶, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

[Bei Zinsprofil 1 bis 11 mit Endtilgung einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [Fälligkeitstag einfügen: [•]] (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann [bei Following Business Day Convention einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei Modified Following Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei Preceding Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Bei Zinsprofil 1 bis 5 und 7 bis 11 mit Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen an den nachfolgenden festgelegten Fälligkeitsterminen und zu den festgelegten Teilnennbeträgen (jeweils ein „Teilnennbetrag“), die zusammen insgesamt den Gesamtnennbetrag entsprechen, zurückgezahlt. Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet „Ausstehender Nennbetrag“ zum jeweiligen Zeitpunkt, den Gesamtnennbetrag abzüglich der Summe der an allen vorhergehenden Fälligkeitsterminen zurückgezahlten Teilnennbeträgen.

Fälligkeitstag	Teilnennbetrag [einer Festgelegten Stückelung]	Ausstehender Nennbetrag [einer Festgelegten Stückelung]
[Fälligkeitstermin einfügen]*	[Teilnennbetrag einfügen]	[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]
[Endfälligkeitstag einfügen]	[Teilnennbetrag einfügen]	[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]

(der "Endfälligkeitstag")

* Weitere Fälligkeitstermine nach Bedarf einfügen

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann [bei Following Business Day Convention einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei Modified Following Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen,

⁶ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Bei Zinsprofil 12 einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen: [•]]** (der „Fälligkeitstag“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

(3) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

[im Fall von Zinsprofil 1 bis 5 und 7 bis 11 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum **[Rückzahlungsbetrag][Ausstehenden Nennbetrag]** [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht[, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum **[Kündigungstag einfügen][eines jeden Jahres]** (der „Kündigungstag“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den **[Rückzahlungsbetrag]** **[Ausstehenden Nennbetrag]** [zuzüglich des Bonus, wie unten benannt][zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung be-

stimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[zusätzlich bei Bonuszahlung auf den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei Kündigung nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Zusätzlich zum [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] zahlt die Emittentin am Kündigungstag einen Bonus („**Bonus**“), der sich wie folgt ergibt:

[bei einem Kündigungstag einfügen: EUR[•] pro Schuldverschreibung[, entspricht [•] %]

[bei mehreren Kündigungstagen mit unterschiedlichen Bonuszahlungen einfügen [EUR[•] pro Schuldverschreibung[, entspricht [•] %] sofern Kündigung am [Kündigungstag einfügen]] [weitere Kündigungstage einfügen]]

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

[(2)][(3)] Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am [•] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) zum [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[Bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund eines Zielzins-Ereignisses einfügen:

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin wird bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses in Bezug auf eine Relevante Zinsperiode gemäß § 3 (1)(d) die Schuldverschreibungen am Zinszahlungstag für diese Relevante Zinsperiode (der „**Zielzins-Rückzahlungstag**“) zum [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] vorzeitig zurückzahlen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

[(2)][(3)][(4)][(5)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[im Fall von Zinsprofil 6 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin hat das Recht[, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum **[Kündigungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] (der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung nach diesem Absatz 2 veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen.

Ab dem Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) ändert sich die Verzinsung von einer festen in eine variable Verzinsung.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[im Fall von Zinsprofil 12 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht[, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum **[Kündigungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] (der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

[(2)][(3)] Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am **[•]** ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß aus-

gefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [●] (der „Referenzpreis“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [●] (die „Emissionsrendite“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [●] (der „Tag der Begebung“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „Amortisationsbetrag“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten gemäß § 3 Absatz [(2)] [(3)] dieser Emissionsbedingungen.

Der „Rückzahlungstag“ im Sinne dieses § 6 Absatz [(2)][(3)] ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.

Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag][Amortisationsbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum [Rückzahlungsbetrag][Amortisationsbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen verleihen dem Gläubiger kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapital zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.]

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge **[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:** ausschließlich in Bezug auf Zinszahlungen] an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder

einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n) [, Berechnungsstelle], Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [,] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]]

Die Emissionsstelle [und] [,] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:

[(e)] jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde und]

[(e)][(f)][(g)] die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung[, des [Variablen][bzw.][Festzins-] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen][Festzins-] Zinszahlungstags] und/oder des Verkaufskurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „Luxemburger Wort“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]⁷

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen

⁷ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Option II: Nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte (non-preferred) Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)] [●] (die „**festgelegte Währung**“[es darf kein **Währungswechsel für Zahlungen unter den Schuldverschreibungen erfolgen**]) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [●] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [●] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen**], die am [**Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben [wurden][werden] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

[(1)] Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit folgender Ausnahme:

Als nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin sind die Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen

nachrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine [**bevorrechtigte (preferred)**] gesetzliche Behandlung [im Sinne von [§ 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes][**relevante Vorschrift einfügen**]] genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um [**nicht-bevorrechtigte (non-preferred)**] Schuldtitel [im Sinne von [§ 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes][**relevante Vorschrift einfügen**]].

[(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.]

[(2)][(3)] Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Schuldverschreibungen können in jedem Fall – auch in allen in diesen Emissionsbedingungen geregelten Fällen – nur dann vorzeitig gekündigt, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77 und 78a Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie

darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung, erfüllt sind. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

[(3)][(4)] Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) darzustellen.]

[(4)][(5)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“).]

[(5)][(6)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 3 Zinsen

[Zinsprofil 1: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)].]

[Zinsprofil 2: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Stufenzins (step-up oder step-down) Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum

nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Erste Festzins-Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**[●] Festzins-Zinssatz**“) verzinst] [und [●]].]

[falls erforderlich, weitere Festzins-Zinssätze und Festzins-Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz**“)]. [Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz**“)].

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der) [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“)]. Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“)[(erste)[kurze][lange][Festzins-Zinsperiode].]

[Zinsprofil 3: Der folgende Paragraph ist auf Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der) [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“)]. Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).]

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Referenzzinssatz.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den Referenzzinssatz. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Referenzzinssatzes mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinnsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt..

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)), von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich

wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: , vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 4: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) (a) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [●]].

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] [(jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“ mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinnt.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [●]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“ entspricht dem Referenzzinssatz.) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“ errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den Referenzzinssatz. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Referenzzinssatzes mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [**Satz für Einlagen einfügen**] und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz

per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde

- oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)), bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:]** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 5: Der folgende Paragraph ist auf variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] **[Nennbetrag]** ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [•]].

(b) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] **[Nennbetrag]** vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [•]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Referenzzinssatz.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den Referenzzinssatz. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [•] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Referenzzinssatzes mit einem Faktor von [•].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 6: Der folgende Paragraph ist auf ReverseZins Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1)(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden**

Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) **[einfügen, wenn Zinssatz die Differenz zwischen festgelegtem Zinssatz und Referenzzinssatz ist:** Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht [den Festzinssatz einfügen] abzüglich dem Referenzzinssatz.]

[einfügen, wenn Zinssatz die Differenz zwischen festgelegtem Zinssatz und Referenzzinssatz-Differenz ist: Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht [den Festzinssatz einfügen] abzüglich der Referenzzinssatz-Differenz, wie nachfolgend bestimmt.

„**Referenzzinssatz-Differenz**“ bezeichnet für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus

- (1) Erster Satz und
 - (2) Zweiter Satz
- (wie nachstehend definiert).

„**Erster Satz**“ bezeichnet den Referenzzinssatz, wie nach Absatz (ii) bestimmt.

„**Zweiter Satz**“ bezeichnet den Referenzzinssatz, wie nach Absatz (ii) bestimmt.]

[Bei Anwendung eines Zinssatz-Multiplikators einfügen:

[Der Variable Zinssatz][Der Referenzzinssatz][Die Referenzzinssatz-Differenz] wird jeweils mit dem Faktor von [●] multipliziert.]

[Bei Anwendung eines Zinssatz-Multiplikators für eine oder mehrere Zinsperioden einfügen:

Für [den Variablen Zinssatz][den Referenzzinssatz][die Referenzzinssatz-Differenz] gilt jeweils ein Faktor entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Faktor:
[Zinsperiode einfügen]*	[Faktor einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzzinssatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:]**, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 7: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel ReverseZins Schuldverschreibungen anwendbar:

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzinssatz-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzinssatz-Zinssatz**“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Festzinssatz-Verzinsungsbeginn**“). [Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzinssatz-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag**“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) **[einfügen, wenn Zinssatz die Differenz zwischen festgelegtem Zinssatz und Referenzzinssatz ist:** Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht [den Festzinssatz einfügen] abzüglich dem Referenzzinssatz.]

[einfügen, wenn Zinssatz die Differenz zwischen festgelegtem Zinssatz und Referenzzinssatz-Differenz ist: Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht [den Festzinssatz einfügen] abzüglich der Referenzzinssatz-Differenz, wie nachfolgend bestimmt.

„**Referenzzinssatz-Differenz**“ bezeichnet für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus

- (1) Erster Satz und
 - (2) Zweiter Satz
- (wie nachstehend definiert).

„**Erster Satz**“ bezeichnet den Referenzzinssatz, wie nach Absatz (ii) bestimmt.

„**Zweiter Satz**“ bezeichnet den Referenzzinssatz, wie nach Absatz (ii) bestimmt.]

[Bei Anwendung eines Zinssatz-Multiplikators einfügen:

[Der Variable Zinssatz][Der Referenzzinssatz][Die Referenzzinssatz-Differenz] wird jeweils mit dem Faktor von [●] multipliziert.]

[Bei Anwendung eines Zinssatz-Multiplikators einfügen:

Für [den Variablen Zinssatz][den Referenzzinssatz][die Referenzzinssatz-Differenz] gilt jeweils ein Faktor entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Faktor:
[Zinsperiode einfügen]*	[Faktor einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der

- jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
 - (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen**;⁸ vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [●] [und [●]] [Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 8: Der folgende Paragraph ist auf Nullkupon Schuldverschreibungen anwendbar:

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, fallen auf den ausstehenden Betrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht Zinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes⁸ an, es sei denn, die Emissionsrendite gemäß § 6 Absatz [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

[Bei Zinsprofil 1 bis 7 einfügen:

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Festzins-Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode]

⁸ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

gemäß Absatz (1) geltende [Festzins-Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) [(A)] Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][bzw.][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:](a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Festzins-Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) [oder von jedem [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich)]. **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:]** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [Festzins-Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:]** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [und] [Festzins-Zinszahlungstag(e)] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[(B)][Im Fall von mehreren Zinsberechnungszeiträumen mit unterschiedlichen Zinstagequotienten erneuert Regelungen des (3) [(A)] als (3)(B) einfügen]

(4) [(a)] Ist der [jeweilige] [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten

verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[[b)] Ist der [jeweilige] Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, **dann [bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [ausstehenden Gesamtnennbetrages] der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz⁹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

[Bei Zinsprofil 1 bis 7 mit Endtilgung zum Nennbetrag einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen der nicht vor dem ersten Jahrestag des Tags der Begebung liegen darf, [•]]** (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding**

⁹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Bei Zinsprofil 1 bis 7 mit Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen an den nachfolgenden festgelegten Fälligkeitsterminen und zu den festgelegten Teilnennbeträgen (jeweils ein "**Teilnennbetrag**"), die zusammen insgesamt den Gesamtnennbetrag entsprechen, zurückgezahlt. Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet "**Ausstehender Nennbetrag**" zum jeweiligen Zeitpunkt, den Gesamtnennbetrag abzüglich der Summe der an allen vorhergehenden Fälligkeitsterminen zurückgezahlten Teilnennbeträgen.

Fälligkeitstermin	Teilnennbetrag	Ausstehender Nennbetrag
[Fälligkeitstermin einfügen]*	[Teilnennbetrag einfügen]	[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]

[Endfälligkeitstag einfügen] [Teilnennbetrag einfügen] [Ausstehenden Nennbetrag einfügen]

(der "**Endfälligkeitstag**")

* Weitere Fälligkeitstermine nach Bedarf einfügen

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Bei Zinsprofil 8 einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen[•]]** (der „**Fälligkeitstag**") zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)][(4)][(5)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

(3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt[, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde], jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

[im Fall von Zinsprofil 1 bis 7 einfügen:
§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt[, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde], mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum [●] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der „Kündigungstag“ [bei MREL: der nicht vor dem ersten Jahrestag des Tags der Begebung liegen darf]) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

[(2)][(3)] Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am [●] ([jeweils] der „Kündigungstag“) zum [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[im Fall von Zinsprofil 8 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt[, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde], mit einer Frist

von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:]

[(2)] Die Emittentin hat das Recht, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum [●] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“ [bei MREL: der nicht vor dem ersten Jahrestag des Tags der Begebung liegen darf]) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:]

[(2)][(3)] Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am [●] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) zum Amortisationsbetrag [(wie nachstehend definiert)] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [●] (der „**Referenzpreis**“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [●] (die „**Emissionsrendite**“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [●] (der „**Tag der Begebung**“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „**Amortisationsbetrag**“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des nachstehenden Zinstagequotienten.

Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieses § 6 Absatz [(2)][(3)] ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.

Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das

Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag][Amortisationsbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum [Rückzahlungsbetrag][Amortisationsbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen verleihen dem Gläubiger kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapital zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.]

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge **[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:** ausschließlich in Bezug auf Zinszahlungen] an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land,

in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitsklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), [Berechnungsstelle,] Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [,] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]]

[•]

Die Emissionsstelle [und] [,] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[Bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:

[(e)] jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde und]

[(e)][(f)][(g)] die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung[, des [Variablen][bzw.][Festzins-] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen][Festzins-] Zinszahlungstags] und/oder des Verkaufskurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „**Luxemburger Wort**“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)]

[oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁰

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

¹⁰ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

[Option III: Nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)][•] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu][•] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [•] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [wurden][werden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen].)

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

(1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital gemäß Art. 63 CRR (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) zur Verfügung stehen („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Falle der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Forderungen gegen die Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR) sowie allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.

(3) Nachträglich können der Nachrang gemäß dieses § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Schuldverschreibungen können in jedem Fall – auch in allen in diesen Emissionsbedingungen geregelten Fällen – nur dann vorzeitig gekündigt, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Werden die Schuldverschreibungen unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen oder infolge eines vorzeitigen Rückkaufs bzw. Kündigung nach Maßgabe von § 5 oder § 6 dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben

und entwertet, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

(4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital [, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“).

(5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Zinsprofil 1: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)].

[Zinsprofil 2: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Stufenzins (step-up oder step-down) Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Erste Festzins-Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-

Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „[●] **Festzins-Zinssatz**“) verzinst] [und [●]].]

[falls erforderlich, weitere Festzins-Zinssätze und Festzins-Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz**“)]. [Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz**“)].

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“)[(erste)[kurze][lange][Festzins-Zinsperiode].]

[Zinsprofil 3: Der folgende Paragraph ist auf Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]* [Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [Mindestzinssatz einfügen] % p.a. (der „Mindestzinssatz“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [Satz für Einlagen einfügen] und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter

- Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstageskonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„CMS Zinssatz“ oder „Swapsatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);

- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor

oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen]** **[Tage]** **[TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„**[TARGET2]** **[Brüsseler]** **[Frankfurter]** **[Londoner]** **[•]** **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 4: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)]** **([jeweils eine] [die] „Festzinssatz-Zinsperiode“)** mit **[•]** % p.a. (der „**Festzinssatz-Zinssatz**“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der **[•]** (der „**Festzinssatz-Verzinsungsbeginn**“). **[Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzinssatz-Zinszahlungstag“).** Die erste **[und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [•]** (der „**Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag**“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)]** **([jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode“)** mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“)] entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Mindestzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [**Satz für Einlagen einfügen**] und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpas-

sungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstageskonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**)".**

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“)** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapsätzen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis **[15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag** ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird,

oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder

- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 5: Der folgende Paragraph ist auf variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [●]].

(b) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [●]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [Höchstzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [Mindestzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:]

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:]

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung)

hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berech-

nete Referenzzinssatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder

- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [●] [und [●]] [Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•]** international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•]** Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis **[15] [•]** Uhr **[Brüsseler] [Londoner] [•]** Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. **[•]** (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);

- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu

bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]]**

[Zinsprofil 6: Der folgende Paragraph ist auf Reset Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kündigungstag (ausschließlich) (wie in § 6 (2) definiert) (die „**Anfangsperiode**“) mit **[•] % p.a** (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Festzins-Zinsperiode“)** mit dem Festzins-Zinssatz verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der **[•]** (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). **[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und •] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzins-Zinszahlungstag“).** Die erste **[und zugleich einzige]** Festzins-Zinszahlung erfolgt am **[•]** (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) **[(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)].** Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der Kündigungstag.]

(b) Die Schuldverschreibungen werden in der Reset-Periode bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode“)** mit dem Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Der „**Variable Zinssatz**“ errechnet sich aus der Summe aus (A) dem [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz und (B) der Marge, wie jeweils von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen dieses § 3 bestimmt wird. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:
„**[●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode:

(i) der Satz für [●] Swaps mit einer Laufzeit von [●] Jahren, ausgedrückt als Prozentsatz, der auf der [Reuters] [●] Bildschirmseite „**ICESWAP**“ [●] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite „**ICESWAP**“ [●] auf [Reuters] [●] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [●] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) (die „**Bildschirmseite**“) um [11:00] [●] Uhr ([●] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag angezeigt wird; oder

(ii) falls der [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz nicht zu dieser Zeit am Reset-Satz-Feststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), der Reset-Referenzbanksatz am Reset-Satz-Feststellungstag.

„**[●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz Kurse**“ bedeutet das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Geld- und Briefkurse für den [halbjährlichen] [●] festverzinslichen Teil (berechnet auf der Basis eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Zinsswaptransaktion in der festgelegten Währung, bei der ein fester Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, und die:

(i) eine Laufzeit von [●] Jahren hat, beginnend mit dem Kündigungstag;

(ii) über einen Betrag lautet, der für eine einzelne Transaktion in dem jeweiligen Markt zu der jeweiligen Zeit mit einem Swap-Markt anerkannten Händler mit guter Bonität repräsentativ ist, und

(iii) einen variabel verzinslichen Teil hat (berechnet auf der Basis eines Actual/360 Zinstagequotienten), der auf dem [●] Monats-[●]-[●]-[●] basiert.

„**Marge**“ bedeutet [●] % p.a.

„**[●] Geschäftstag**“ bedeutet ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] Zahlungen in [●] abwickeln.

„**Reset-Periode**“ bedeutet der Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) und endend am Fälligkeitstag (ausschließlich).

„**Reset-Satz-Feststellungstag**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode, der Tag, der zwei [●] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt.

„**Reset-Referenzbanksatz**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode der Prozentsatz, der auf der Basis der [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz Kurse festgestellt wird, die von den Reset-Referenzbanken der Berechnungsstelle um ca. [11:00] [●] Uhr ([New York City] [●] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird die [New Yorker] [●] Hauptgeschäftsstelle einer jeden Reset-Referenzbank auffordern, eine Quotierung ihres Satzes mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Reset-Referenzbanksatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, entspricht der Reset-Referenzbanksatz für den jeweiligen Reset-Satz-Feststellungstag demjenigen Reset-Referenzbanksatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Reset-Referenzbanksatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [New York City] [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Reset-Satz-Feststellungstag ermittelt werden kann, wird der Reset-Referenzbanksatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Reset-Referenzbanksatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Reset-Referenzbanksatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Reset-Referenzbanksatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Reset-Referenzbanksatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

„**Reset-Referenzbanken**“ sind fünf führende Swaphändler im [●] Interbankenmarkt, die die Berechnungsstelle (in gutem Glauben handelnd) in ihrem Ermessen nach Rücksprache mit der Emittentin ausgewählt hat.

„[●]-[●]-[●]“ ist der Satz für Einlagen in [●] für den jeweiligen Zeitraum, der auf der [Reuters] [●] Bildschirmseite [LIBOR01] [●] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite [LIBOR01] [●] auf [Reuters] [●] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [●] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [●]-[●]-[●] Satz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) um [11:00] [●] Uhr ([●] Zeit) an dem Tag, der [zwei] [●] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt, angezeigt wird.]

Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Mid-Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Mid-Swapsatz durch Anwendung der Schritte (i) bis (iv) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (i) Der Mid-Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Mid-Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Mid-Swapsatz und für die Dauer des Mid-Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (ii) der Mid-Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (iii) der Mid-Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (iv) der Mid-Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der je-

weiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (i) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Mid-Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person) oder der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Mid-Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Mid-Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Mid-Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (ii) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Mid-Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Mid-Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Mid-Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (iii) eine von der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Mid-Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Mid-Swapsatz nicht mehr den Referenzsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (iv) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Mid-Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Mid-Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Mid-Swapsatzes (im Falle des Szenarios (i)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (ii)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Mid-Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (iii) und (iv)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Mid-Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Mid-Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Reset-Satz-Feststellungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwerte-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (i) bis (iv) bestimmen kann, ist sie vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.]

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 7: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von fest auf variabel nach Wahl der Emittentin mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin **[erstmalig]** mit Wirkung zum **[•]** [und danach **[mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]] ([jeweils ein][der] „Wechseltag“)** ausüben.

Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens **[fünf] [•]** Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum **[•]** nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem

nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [●] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [●][.] [●][.] [●] [und] [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variabler Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:]

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:]

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:]

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:]

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“)**.

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von **[der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von]** mindestens **[vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes]** (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt** anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis **[15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag** ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinzniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

(1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als

- Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
 - (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
 - (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-

Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstageskonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**)".**

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**")** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der

Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte

- Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
 - (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
 - (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als [**Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen**] oder mehr als [**Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen**] [**Tage**] [**TARGET-Geschäftstage**] nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [**Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen**] [**Tage**]

[**TARGET-Geschäftstage**] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[**TARGET2**] [**Brüsseler**] [**Frankfurter**] [**Londoner**] [**•**] **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Brüssel**] [**Frankfurt**] [**London**] [**•**] [und [**•**]] Zahlungen in [**•**] abwickeln] [und] [**TARGET2** geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 8: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von variabel zu fest nach Wahl der Emittentin mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [**•**] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [**•**]]] ([jeweils ein][der] „**Wechseltag**“) ausüben.

Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [**•**] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [**•**] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [**•**],[.] [**•**],[.] [**•**] [und] [**•**] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [**•**] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem

nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzzinssatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinnsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen

Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [●] [und [●]] [Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [●]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [●] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [●] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapansätzen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung

eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen

seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder

- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]]

[Zinsprofil 9: Der folgende Paragraph ist auf Nullkupon Schuldverschreibungen anwendbar:

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, fallen auf den ausstehenden Betrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht Zinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes¹¹ an, es sei denn, die Emissionsrendite gemäß § 6 Absatz [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

[Bei Zinsprofil 1 bis 8 einfügen:

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Festzins-Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] gemäß Absatz (1) geltende [Festzins-Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) [(A)] Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][bzw.][den Variablen-Zinszeitraum] (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem [Festzins-Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) [oder von jedem [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich)]. **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der

¹¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [Festzins-Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [und] [Festzins-Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[(B)[Im Fall von mehreren Zinsberechnungszeiträumen mit unterschiedlichen Zinstagequotienten erneuert Regelungen des (3) [(A)] als (3)(B) einfügen]]

(4) [(a)] Ist der [jeweilige] [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[[b)] Ist der [jeweilige] Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹², es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

[Bei Zinsprofil 1 bis 8 einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der nachrangigen Schuldverschreibungen liegen darf: [●]]** (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Bei Zinsprofil 9 einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der nachrangigen Schuldverschreibungen liegen darf: [●]]** (der „Fälligkeitstag“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

(3) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und nur wenn und soweit der Kauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt und in der jeweils ergänzten Fassung (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung (die „CRR“ bzw. die „Eigenmittelvorschriften“)), unzulässig ist, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von Zinsprofil 1 bis 5 und 7 und 8 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

¹² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, falls diese Änderung nach Einschätzung der Emittentin wesentlich nachteilig ist, nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen: [(2)] Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und des nachfolgenden Absatzes, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am **[Kündigungstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen darf]** (der „Kündigungstag“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur dann gemäß dieses § 6 [Absatz (2)] dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin auf Grundlage der Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert), die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) erhalten hat.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

[(2)][(3)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

**[im Fall von Zinsprofil 6 einfügen:RESET
§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung**

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, falls diese Änderung nach Einschätzung der Emittentin wesentlich nachteilig ist, nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vor-

zeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich § 2, soweit anwendbar, dieser Emissionsbedingungen und des nachfolgenden Absatzes, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am **[Kündigungstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen darf]** (der „Kündigungstag“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung nach diesem Absatz 2 veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem **[betreffenden]** Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen.

Ab dem Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) ändert sich die Verzinsung von einer festen in eine variable Verzinsung.

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[im Fall von Zinsprofil 9 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, falls diese Änderung nach Einschätzung der Emittentin wesentlich nachteilig ist, nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag **[zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]** zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und des nachfolgenden Absatzes, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am **[Kündigungstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen darf]** (der „Kündigungstag“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur dann gemäß dieses § 6 **[Absatz (2)]** dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin auf Grundlage der Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert), die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) erhalten hat.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

[(2)][(3)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [●] (der „Referenzpreis“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [●] (die „Emissionsrendite“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [●] (der „Tag der Begebung“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „Amortisationsbetrag“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten gemäß § 3 Absatz [(2)] [(3)] dieser Emissionsbedingungen.

Der „Rückzahlungstag“ im Sinne dieses § 6 Absatz [(2)][(3)] ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.

Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge ausschließlich in Bezug auf Zinszahlungen an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft

als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitsklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n) [, Berechnungsstelle], Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [,] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]]

Die Emissionsstelle [und] [,] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:]

[(e)] jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der CRR ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der CRR genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) weiterhin sichergestellt ist.

[(e)][(f)] (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der CRR ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der CRR genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) weiterhin sichergestellt ist.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung[, des [Variablen][bzw.][Festzins-] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen][Festzins-] Zinszahlungstags] und/oder des Verkaufskurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „Luxemburger Wort“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten“) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden..

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹³

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

¹³ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Option IV: Verzinsliche Pfandbriefe

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefe] (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)] [•] (die „**festgelegte Wahrung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [•] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stuckelung von [•] (die „**Festgelegte Stuckelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [werden][wurden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind wahrend ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden uber einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin und dem nach dem Darfandbriefgesetz von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhander unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Glaubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begrunden unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Magabe des Darfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefen].

[Zinsprofil 1: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschlielich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschlielich) [und anschlieend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschlielich) bis zum nachstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschlielich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachtraglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Wahrung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschaftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und •] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)].]

[Zinsprofil 2: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Stufenzins (step-up oder step-down) Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Erste Festzins-Zinssatz**“, dieser und weitere Festzins-Zinssätze jeweils ein „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „[●] **Festzins-Zinssatz**“) verzinst] [und [●]].]

[falls erforderlich, weitere Festzins-Zinssätze und Festzins-Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag. Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz**“)]. [Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz**“)].

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Zinsprofil 3: Der folgende Paragraph ist auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] [(jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**““ entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**““ errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**““ von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [•] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**““ entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**““).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Höchstzinssatz:
[Variable Zinsperiode einfügen]*	[Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Variable Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**““).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Variable Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzzinssatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [**Satz für Einlagen einfügen**] und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**““).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der

jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstageskonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „**Referenzbanken**“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem

Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. [•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder

- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]]

[Zinsprofil 4: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzinssatz-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzinssatz-Zinssatz**“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzinssatz-Verzinsungsbeginn**“). [Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzinssatz-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag**“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzinssatz-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Mindestzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**)".**

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [●] international anerkannte Banken (die „**Referenzbanken**“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [●] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapansätzen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]]

[Zinsprofil 5: Der folgende Paragraph ist auf variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [•]].

(b) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [•]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [•] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der

Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•.] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Höchstzinssatz“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Mindestzinssatz“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der

Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig werden. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder be-

- stimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
 - (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
 - (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als [**Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen**] oder mehr als [**Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen**] [**Tage**] [**TARGET-Geschäftstage**] nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der

nächste Variable Zinszahlungstag später als [*Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen*] [Tage] [*TARGET-Geschäftstage*] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[*TARGET2*] [*Londoner*] [•] **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [*London*] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [*TARGET2* geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„*TARGET2*“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [*maßgebliche Zahl von Jahren einfügen*]-Jahres [*Währung einfügen*] [•] Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [*Brüsseler*] [*Frankfurter*] [*Londoner*] [•] Zeit am [[*ersten*] [*zweiten*] [*TARGET2*] [*Brüsseler*] [*Frankfurter*] [*Londoner*] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [*Tag des Beginns*] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [*Brüsseler*] [*Londoner*] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. [•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle

der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]**

[Zinsprofil 6: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von fest auf variabel nach Wahl der Emittentin anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin **[erstmalig]** mit Wirkung zum **[•]** **[und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]]** **([jeweils ein][der] „Wechseltag“)** ausüben.

Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1)(a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [●] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [●] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [●],[.] [●],[.] [●] [und] [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).]

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variabler Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche

Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder

- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler]**

[Frankfurter] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [●] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [●] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapansätzen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem

Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]]

[Zinsprofil 7: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von variabel zu fest nach Wahl der Emittentin anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]] ([jeweils ein][der] „**Wechseltag**“) ausüben.

Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1)(a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [•] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [●],[.] [●],[.] [●] [und] [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).]

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [●] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.]] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [Höchstzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [Mindestzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [●] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] [•] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**)**).

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**")** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Ver-

ordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder

- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als [**Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen**] oder mehr als [**Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen**] [**Tage**] [**TARGET-Geschäftstage**] nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [**Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen**] [**Tage**] [**TARGET-Geschäftstage**] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]]

[Bei Zinsprofil 1 bis 7 einfügen:

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Festzins-Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] gemäß Absatz (1) geltende [Festzins-Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) [(A)] Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][bzw.][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode" ist die Periode ab dem [Festzins-Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) [oder von jedem [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich)]. **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [Festzins-Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der

[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen] als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [und] [Festzins-Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[(B)[Im Fall von mehreren Zinsberechnungszeiträumen mit unterschiedlichen Zinstagequotienten erneut Regelungen des (3) [(A)] als (3)(B) einfügen]]

(4) [(a)] Ist der [jeweilige] [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[[b)] Ist der [jeweilige] Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹⁴, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

¹⁴ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, [•]]** (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der **„Rückzahlungsbetrag“**) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[bei Rückzahlung von Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, **[jeweils]** mit Wirkung zum **[•]** **[eines jeden Jahres]** (**[jeweils]** der „Kündigungstag“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem **[betreffenden]** Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem **[betreffenden]** Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag **[zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]**. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[falls kein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin besteht, einfügen:

Die Emittentin hat nicht das Recht die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.]

§ 7 Quellensteuer

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist. In diesem Falle wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zahlen, um dieselben für einen solchen Einbehalt oder Abzug zu entschädigen.

§ 8 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), [Berechnungsstelle,] Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle **[und] [,]** die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) **[und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle]** sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): **[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10**

30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]]

Die Emissionsstelle [,][und] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 9 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des [Variablen][bzw.][Festzins-] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen][Festzins-] Zinszahlungstags und/oder des Verkaufskurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "Luxemburger Wort") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 12 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁵

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

¹⁵ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 12 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Option V: Nullkupon Pfandbriefe

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefe] (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)] [•] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [•] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [•] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [werden][wurden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin und dem nach dem Darfandbriefgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänder unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Darfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefen] .

§ 3 Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, fallen auf den ausstehenden Betrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht Zinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes¹⁶ an, es sei denn, die Emissionsrendite gemäß § 6 Absatz [(1)] [(2)] ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [Fälligkeitstag einfügen, [•]] (der „**Fälligkeitstag**“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

¹⁶ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

(3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹⁷, es sei denn, die Emissionsrendite (wie nachstehend definiert) ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 [Vorzeitige Rückzahlung,] Amortisationsbetrag

[bei Rückzahlung von Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(1)] Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum [•] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der "**Kündigungstag**") ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem betreffenden Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [•] (der „**Referenzpreis**“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [•] (die „**Emissionsrendite**“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [•] (der „**Tag der Begebung**“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „**Amortisationsbetrag**“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten.

Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieses § 6 Absatz (2) ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.

¹⁷ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:]

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„**J1**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**J2**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„**M1**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**M2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:]

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:]

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:]

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

§ 7 Quellensteuer

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist. In diesem Falle wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zahlen, um dieselben für einen solchen Einbehalt oder Abzug zu entschädigen.

§ 8 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 9 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Verkaufskurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [●].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „Luxemburger Wort“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 12 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten“) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁸

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen

¹⁸ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 12 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION V, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 24. Juni 2020 begeben worden sind:

Die in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 24. Juni 2020 enthaltenen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION V werden durch Verweis gemäß Artikel 19 PVO in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

2. Muster der Endgültigen Bedingungen



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 15. Juni 2021

[Im Fall einer Aufstockung einfügen: Die [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen] (die „[(erste)] [●] Aufstockung“) werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der ersten Endgültigen Bedingungen einfügen] (ISIN: [●]) unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom [●] [15. Juni 2021] [(einschließlich etwaiger Nachträge)] begeben [werden][wurden], und erhöhen den Gesamtnennbetrag auf [●].]

[im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt vom 15. Juni 2021 begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen:

Die Emittentin beabsichtigt, die unter den Endgültigen Bedingungen vom [●] begebenen Schuldverschreibungen vom [●] bis voraussichtlich zum [●] (die „Angebotsfrist“) öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts vom 15. Juni 2021 (einschließlich etwaiger Nachträge) (der „Ursprüngliche Basisprospekt“) endet am 15. Juni 2022 (einschließlich). Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der Angebotsfrist fortgesetzt (jeweils der „Nachfolgende Basisprospekt“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/prospekte/>) veröffentlicht.]

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 15. Juni 2021 (der „Basisprospekt“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer geänderten Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/prospekte/>) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.]¹

¹ Die Zusammenfassung kann bei Emissionen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung entfallen.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I bis Option V aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Typ A“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Option I die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Option II die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Option III die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Option IV die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Option V die betreffenden Angaben der Option V (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 24. Juni 2020 begeben worden sind, die betreffenden Angaben der einschlägigen Option (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 15. Juni 2021 als Option I bis Option V oder im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 24. Juni 2020 als Option I bis Option V aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden („Typ B“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze:

[Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf die [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] mit dem relevanten Zinsprofil [1][2][3][4][5][6][7][8][9][10][11][12] Anwendung findet, zu lesen, der im Basisprospekt vom [15. Juni 2021][24. Juni 2020] enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.]

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen gestrichen.]

[Für Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 15. Juni 2021 begeben werden, einfügen:

§ 1 STÜCKELUNG UND FORM

Festgelegte Währung:	[•]
Gesamtnennbetrag:	[bis zu] [•]
Nennbetrag:	[•] je Schuldverschreibung
[Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie:	[Ja][Nein]]
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen	[•]
Datum der relevanten Tranche	[•]
Tranche	[•]

§ 2 STATUS UND RANG

- Schuldverschreibungen
 - nicht nachrangig, unbesicherte, bevorrechtigte (preferred)
 - nicht nachrangig, unbesicherte nicht bevorrechtigt (non-preferred)
 - Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten] [Ja] [Nein]
 - nachrangig]
- Pfandbriefe
 - Hypothekendarlehenpfandbriefe
 - Öffentliche Pfandbriefe]

[§ 3 ZINSEN]

Zinsprofil 1 der Optionen I - IV (festverzinsliche Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.

Zinsprofil 2 der Optionen I - IV (Stufenzins Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•][maßgeblichen Festzins-Verzinsungsbeginn für die jeweilige Festzins-Zinssätze einfügen]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a. [maßgebliche Festzinssätze und Festzins-Zinsperioden einfügen]

Zinsprofil 3 der Optionen I - IV (variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

Zinsprofil 4 der Optionen I - IV (fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz

	bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]] [[und]]eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]]][und]]eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

Zinsprofil 5 der Optionen I - IV (variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr

	[Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.

Zinsprofil 6 der Optionen I und III (Reset Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Zinssatz der Reset-Periode:	[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz für [•] Swaps mit einer Laufzeit von [•] Jahren [Reuters] [•] Bildschirmseite [ICESWAP2] [•] [11:00] Uhr ([•] Zeit), zuzüglich [Marge einfügen]
Reset-Satz-Feststellungstag:	[London] [TARGET2] [•] Geschäftstag
[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz Kurse:	Laufzeit von [•] Jahren [Reuters] [•] Bildschirmseite [LIBOR01] [•] [zwei] [•] Geschäftstage vor dem Kündigungstag
[Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit]
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]

Bankgeschäftstag:

[TARGET 2][London][•]

[§ 3 WECHSEL DER VERZINSUNGSART UND ZINSEN]

Zinsprofil 7 der Optionen I und III und Zinsprofil 6 der Optionen IV (fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin)

§ 3 (A)

Wechseltag: [•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]

Ausübung: [fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag

§ 3 (B)(1)

Festzins-Verzinsungsbeginn: [•]

Festzins-Zinszahlungstag: [•]

Erste Festzins-Zinszahlungstag: [•]

Festzins-Zinssatz: [•]% p.a.

Variabler Verzinsungsbeginn: [•]

Variable(r) Zinszahlungstag(e): [•]

Erste Variable Zinszahlungstag: [•]

Variabler Zinssatz:

Referenzzinssatz: [[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]

Zinsfestsetzungstag: am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode

Referenzbanken: [vier] [•]

Interbankenmarkt: [in der Eurozone][London]

Relevante Informationsquelle: [Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][••]

Zeitraum der Ersetzung: bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit

Vorzeitiges Rückzahlungsrecht

Mindestmitteilung: [•]

Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

Zinsprofil 8 der Optionen I und III und Zinsprofil 7 der Optionen IV (variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin)

§ 3 (A)

Wechseltag:	[•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]]
Ausübung:	[fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag]

§ 3 (B)(1)

Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]

Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]]

Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

[§ 3 ZINSEN]

Zinsprofil 9 der Optionen I (fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zielzins)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz	
Referenzsatz-Differenz:	Erster Referenzzinssatz abzüglich Zweiter Referenzzinssatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Erster Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]]]
Zweiter Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler]

	[Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz	
Referenzsatz-Differenz:	Erster CMS Zinssatz abzüglich Zweiter CMS Zinssatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]
Erster CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]]
Zweiter CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Zeitraum der Ersetzung:	bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]

Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
Zielzins:	[•]
<input type="checkbox"/> als Minimal- und Maximalzins	
<input type="checkbox"/> als Maximalzins	
<input type="checkbox"/> als Minimalzins	
<input type="checkbox"/> ohne Minimal- und Maximalzins	

**Zinsprofil 10 der Optionen I (ReverseZins Schuldverschreibungen)
Zinsprofil 6 der Option II (ReverseZins Schuldverschreibungen)**

§ 3 (1)

Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
Festzinssatz:	[•]
abzüglich:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
<input type="checkbox"/> Referenzsatz-Differenz:	Erster Satz: [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] Zweiter Satz: [Referenzzinssatz] [CMS-Satz]
<input type="checkbox"/> bei Verwendung eines Referzzinssatz:	
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen

[11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode

Referenzbanken: [vier] [•]
Interbankenmarkt: [in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle: [Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]
Zeitraum der Ersetzung: bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht
Mindestmitteilung: [•]
Maximalmitteilung: [•]
Tage: [•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag: [TARGET 2][London][•]

bei Verwendung eines CMS-Satzes:

Zinsfestsetzungstag: am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode

Referenzbanken: [fünf] [•]
Relevante Informationsquelle: [ICESWAP][•]
Zeitraum der Ersetzung: bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht
Mindestmitteilung: [•]
Maximalmitteilung: [•]
Tage: [•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag: [TARGET 2][London][•]

Faktor hinsichtlich [Variablen Zinssatz][Referenzzinssatz][CMS Zinssatz][Referenzsatz-Differenz]

Höchstzinssatz hinsichtlich [Variablen Zinssatz][Referenzzinssatz][CMS Zinssatz][Referenzsatz-Differenz]

Mindestzinssatz hinsichtlich [Variablen Zinssatz][Referenzzinssatz][CMS Zinssatz][Referenzsatz-Differenz]

**Zinsprofil 11 der Optionen I (fest zu variabel verzinsliche ReverseZins Schuldverschreibungen)
Zinsprofil 7 der Option II (fest zu variabel verzinsliche ReverseZins Schuldverschreibungen)**

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
Festzinssatz:	[•]
abzüglich:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz-Differenz:	Erster Satz: [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] Zweiter Satz: [Referenzzinssatz] [CMS-Satz]
<input type="checkbox"/> bei Verwendung eines Referenzzinssatz:	
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode

Referenzbanken: [vier] [•]
Interbankenmarkt: [in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle: [Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]
Zeitraum der Ersetzung: bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit

Vorzeitiges Rückzahlungsrecht

Mindestmitteilung: [•]
Maximalmitteilung: [•]
Tage: [•][TARGET-Geschäftstage]

Bankgeschäftstag: [TARGET 2][London][•]

bei Verwendung eines CMS-Satzes:

Zinsfestsetzungstag: am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode

Referenzbanken: [fünf] [•]
Relevante Informationsquelle: [ICESWAP][•]
Zeitraum der Ersetzung: bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit

Vorzeitiges Rückzahlungsrecht

Mindestmitteilung: [•]
Maximalmitteilung: [•]
Tage: [•][TARGET-Geschäftstage]

Bankgeschäftstag: [TARGET 2][London][•]

Faktor hinsichtlich [Variablen Zinssatz][Referenzzinssatz][CMS Zinssatz][Referenzsatz-Differenz]

Höchstzinssatz hinsichtlich [Variablen Zinssatz][Referenzzinssatz][CMS Zinssatz][Referenzsatz-Differenz]

Mindestzinssatz hinsichtlich [Variablen Zinssatz][Referenzzinssatz][CMS Zinssatz][Referenzsatz-Differenz]

Bei Option I Zinsprofil 1-11
Option II Zinsprofil 1-7
Option III Zinsprofil 1-8
Option IV Zinsprofil 1-7 einfügen

[Im Fall von mehreren Zinsberechnungszeiträumen mit unterschiedlichen Zinstagequotienten erneut Regelungen des § 3 (3) und (4) als (A) und (B) einfügen]

§ 3 (3)

- Zinstagequotient: Actual/Actual (ISDA)
 Actual/Actual (ICMA)
- [Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: **[•]**
- Actual/365 (Fixed)
 Actual/360
 30E/360 oder „Eurobond Basis“
 30/360, 360/360 oder Bond Basis
 30E/360 (ISDA)

§ 3 (4)

- Geschäftstagekonvention: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention
 Preceding Business Day Convention
- Anpassung der Zinsperiode: angepasst
 nicht angepasst

[§ 3 (5)

Bankgeschäftstag: **[TARGET][•]**

§ 4 EINLÖSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Bei endfälligen Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:

Option I Zinsprofil 1-11
Option II Zinsprofil 1-7
Option III Zinsprofil 1-8
Option IV Zinsprofil 1-7

§ 4 (1)

Fälligkeitstag: **[•]**

§ 4 (2)

- Geschäftstagekonvention: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention

Preceding Business Day Convention

Bei Schuldverschreibungen mit Ratentilgungen der folgenden Zinsprofile einfügen:

Option I Zinsprofil 1-11
Option II Zinsprofil 1-7
Option III Zinsprofil 1-8
Option IV Zinsprofil 1-7

§ 4 (1)

Fälligkeitstag: **[Fälligkeitstermin einfügen],
[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag")

Teilnennbetrag: **[Teilnennbetrag einfügen]**

Ausstehender Nennbetrag: **[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]**

§ 4 (2)

Geschäftstagekonvention: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention
 Preceding Business Day Convention

Bei **Option I Zinsprofil 12
Option II Zinsprofil 8
Option III Zinsprofil 9
Option V einfügen**

§ 4 (1)

Fälligkeitstag: **[•]**

§ 4 (2)

Geschäftstagekonvention: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention
 Preceding Business Day Convention

§ 4 (3)

Bankgeschäftstag: **[TARGET 2][London][•]**

§ 6 [VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG[,]] [AMORTISATIONSBETRAG] [KÜNDIGUNG]

Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option I Zinsprofil 1 bis 5 und 7 bis 11

§ 6 [(2)]

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Kündigungstag(e): **[•]**

Veröffentlichung: Spätestens am **[•.]** Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- Zuzüglich Bonus
- Zuzüglich Stückzinsen
- Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

Kündigungstag: **[•]**

- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option II Zinsprofil 1-7**

§ 6 [(2)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Kündigungstag(e): **[•]**

Veröffentlichung: **Spätestens am [•.] Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin**

Rückzahlung:

- Zuzüglich Bonus
- Zuzüglich Stückzinsen
- Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

Kündigungstag: **[•]**

- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

§ 6 [(2)][(3)][(4)]

- Vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event

- Keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option III Zinsprofil 1 bis 5 und 7 und 8**

§ 6 [(2)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Kündigungstag(e): **[•]**

Veröffentlichung: Spätestens am **[•.]** Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- Zuzüglich Bonus
 - Zuzüglich Stückzinsen
 - Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

Kündigungstag: **[•]**

- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

§ 6 [(2)][(3)][(4)]

- Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen
- Keine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option I Zinsprofil 6**

§ 6 (2)

Kündigungstag: **[•]**

Bei Option I Zinsprofil 1-12 einfügen

§ 6 [(2)][(3)][(4)] [(5)]

- Vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event
- Keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option III Zinsprofil 6**

§ 6 (2)

Kündigungstag: **[•]**

§ 6 [(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen
- Keine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option IV Zinsprofil 1-7**

§ 6

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Kündigungstag(e): **[•]**

Veröffentlichung: Spätestens am **[•.]** Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- [Zuzüglich Bonus]
- Zuzüglich Stückzinsen
- Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

**Bei Option I Zinsprofil 12
Option III Zinsprofil 9
Option V einfügen:**

§ 6 [(2)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Kündigungstag(e): **[•]**

Veröffentlichung: Spätestens am **[•.]** Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- [Zuzüglich Bonus]
- Zuzüglich Stückzinsen
- Keine Stückzinsen

- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

Kündigungstag: **[•]**

- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

[§ 6 [(2)][(3)][(4)][(5)]

Referenzpreis: **[•]**

Emissionsrendite: **[•]**

Tag der Begebung: **[•]**

- Zinstagequotient: Actual/Actual (ISDA)
 Actual/Actual (ICMA)

[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: **[•]**

- Actual/365 (Fixed)
 Actual/360
 30E/360 oder „Eurobond Basis“
 30/360, 360/360 oder Bond Basis
 30E/360 (ISDA)

Bei Option II Zinsprofil 8 einfügen

§ 6 [(2)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Kündigungstag(e): **[•]**

Veröffentlichung: Spätestens am **[•.]** Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- Zuzüglich Bonus]
 Zuzüglich Stückzinsen
 Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

Kündigungstag: **[•]**

- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

§ 6 [(2)][(3)][(4)]

- Vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event

- Keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event

[§ 6 [(2)][(3)][(4)][(5)]

Referenzpreis: **[•]**

Emissionsrendite: **[•]**

Tag der Begebung: **[•]**

- Zinstagequotient: Actual/Actual (ISDA)
 Actual/Actual (ICMA)

[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: **[•]**

- Actual/365 (Fixed)
 Actual/360
 30E/360 oder „Eurobond Basis“
 30/360, 360/360 oder Bond Basis
 30E/360 (ISDA)

§ 9 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE(N), [BERECHNUNGSSTELLE,] ZAHLUNGEN

Emissionsstelle/Zahlstelle: **[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - Friedrichswall 10 30159 Hannover]**

[andere angeben, einschließlich der Adresse der Geschäftsstelle]

[Berechnungsstelle: **[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - Friedrichswall 10 30159 Hannover]]**

[•]

§ 13 BEKANNTMACHUNGEN

- Anzeige in Tageszeitung **[•]**

- Regulierter Markt [Niedersächsische Börse zu Hannover] [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere einfügen]
- Keine Zulassung am regulierten Markt]

[Für Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 24. Juni 2020 begeben wurden, wird das in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 24. Juni 2020 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen) durch Verweis gemäß Artikel 19 PVO in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: **[•]**
[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]
[ggf. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden]
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]** [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]
3. Emissionsvolumen
Gesamtnennbetrag der Serie: **[•]**
Gesamtnennbetrag der Tranche: **[•]**
4. Potentielle Anleger: Privatanleger
 Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: **[Keine.] [Regelung einfügen]** [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]
(b) Angebotsstaaten: **[Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] [MEZ] [in der Bundesrepublik Deutschland] [und] [im Großherzogtum Luxemburg] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [•] [bis [Uhrzeit einfügen]] [im Großherzogtum Luxemburg] [und] [in der Bundesrepublik Deutschland] erfolgen.] [•]**
6. Mindestzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
Höchstzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
Kleinste handelbare Einheit: **[Keine Begrenzung.] [Betrag einfügen]**
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): **[Keines.] [Nicht anwendbar.] [Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Fall einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.] [Eine Reduzierung der Zeichnung ist nicht möglich.] [Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.] [andere Regelung einfügen]**
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
9. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw.

an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:

10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Beschreibung der Tranche einfügen]**
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.]**
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: **[Keiner.] [Nicht anwendbar.] [Datum einfügen]**
15. Gesamtbetrag der Übernahme provision und der Platzierungsprovision: **[Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel bzw. Einführung: Ja
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - [•]** Nein

2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Frankfurter Wertpapierbörse
 - Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg)
 - andere Börse einfügen**

3. Tag der Zulassung bzw. Einführung: **[Nicht anwendbar.] [Voraussichtlich am [•]] [•]**

4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie¹, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: Nicht anwendbar².
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 - Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 - Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 - andere Börse einfügen**
 - Keine.

5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: **[Keine.] [Bezeichnung einfügen]**

6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: **[Keine.] [Nicht anwendbar³] [Kosten einfügen]**

¹ Gleiche Wertpapierkategorie bedeutet gleiche Gattung bzw. WKN. Dementsprechend ist die jeweilige Börse lediglich bei Aufstockungen anzugeben.

² Nicht anwendbar bei Einführung in den Freiverkehr oder keiner Zulassung bzw. Einführung.

³ Bei Stückelung unter EUR 100.000

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: **[Im Fall Option I und Option II von nicht nachrangigen bevorrechtigten (preferred) oder nicht nachrangigen nicht-bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen einfügen:** Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft, unbesicherte, nicht nachrangige und [nicht] bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin dar.]
- [Im Fall von Option III (nachrangigen Schuldverschreibungen) einfügen:** Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar.]
- [Im Fall Option IV und Option V (Pfandbriefe) einfügen:** Diese Schuldverschreibungen werden als Pfandbriefe begeben und stellen verbrieft und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar.]
- Es handelt sich um [festverzinsliche Schuldverschreibungen [mit einem Neuverzinsungsmechanismus (Reset)]] [Stufenzinsschuldverschreibungen] [variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden sind] [fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden ist] [fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart][variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden ist] [variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart][fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zielzins] [variabel verzinsliche ReverseZins Schuldverschreibungen] [Fest- zu variabel verzinsliche ReverseZins Schuldverschreibungen] [Nullkupon Schuldverschreibungen][mit einem Kündigungsrecht][mit Kündigungsrechten].
- [(a)] Tranchen Nr.: **[Angaben einfügen] [Nicht anwendbar.]**
- [(b) Bestandteil einer existierenden Serie: **[Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen)]]**
2. Tag der Begebung: **[•]**
3. Wertpapierkennnummern
- ISIN: **[•]**
- Wertpapier-Kennnummer (WKN): **[•]**
- [Sonstige Wertpapierkennnummer: **[•]]**
4. Emissionsrendite⁴: **[Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.]**
- [•] [[Rendite einfügen] % p.a.] [(basierend auf dem ersten Verkaufskurs)]**

⁴ Angabe erfolgt nur für festverzinsliche Wertpapiere, Stufenzinsanleihen und Nullkupon Schuldverschreibungen.

[Die Rendite wurde auf der Grundlage berechnet, dass die Schuldverschreibungen nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.]

[Im Fall von Festverzinsliche Schuldverschreibungen einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt bei einer Rückzahlung zum [●] (basierend auf dem Verkaufskurs): [●]

[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Die Emissionsrendite beträgt [Emissionsrendite einfügen] % p.a.]

5. Berechnungsmethode der Rendite⁵: [Nicht anwendbar.]
- Interne Zinsfußmethode
- ISMA Methode]
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: [Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]
- [Wesentliche Interessen einschließlich Interessenskonflikten beschreiben, sofern vorhanden]**
- [ggf. einfügen:** Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine [jährliche][einmalige] Vertriebsvergütung in Höhe von [●] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): [Nicht anwendbar. Die Begebung der Schuldverschreibungen dient der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.]
- [Keine.] **[Einzelheiten zu anderem Verwendungszweck einfügen, wobei die Vorgaben aus Anhang 14 Ziffer 3.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung) beachtet werden: [●]**
- [Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot:] [Entfällt.] [angeben]
- [Geschätzter Nettoerlös der Emission:] [Entfällt.] [angeben]
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität⁶: [Nicht anwendbar.] [Keine] [Details zu historischen [EURIBOR][LIBOR][CMS]-Kursen, ihrer weiteren Entwicklung sowie ihrer Volatilität sind auf der Reuters Seite [EURIBOR01][LIBOR01][ICESWAP] [andere Seite einfügen] erhältlich.]
9. Rating: [Nicht anwendbar. Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.]

⁵ Für eine Beschreibung der Grundsätze siehe Abschnitt „IX. Übernahme und Verkauf – Berechnung der Rendite“ des Prospekts. Nicht anwendbar bei Wertpapieren mit einer Mindeststückelung der Wertpapiere von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

⁶ Nur anwendbar bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

[Rating für die Schuldverschreibungen einfügen; kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]

[Voraussichtlich:]

[Moody's:] [•]

[Fitch:] [•]

[DBRS:] [•]

[Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.]

10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen:

[Keine.][Angaben einfügen]

11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre:

[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.]

[Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären zu.]

[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf [nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und] in [den][dem] nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaat[en] unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg].]

[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [•].]

12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Einwilligung zur Basisprospektnutzung gegeben.] **[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen:** [Vom [•] (einschließlich) bis zum [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [ggf. Uhrzeit angeben] [MESZ] [MEZ]][Am [•] bis [Uhrzeit angeben]]

13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: **[Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg]** **[Nicht anwendbar, da kein öffentliches Angebot erfolgt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]**
14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. **[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.] [Sämtliche Finanzintermediäre.] [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]**
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist **[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.]**
[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
[Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.] [Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]
[ggf. weitere Bedingungen einfügen]
[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]]
16. Angaben von Seiten Dritter: **[Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.]**
[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebene Information unkorrekt oder irreführend gestalten würde.]
17. **[Angaben zum Administrator gemäß Art. 29 Benchmark Verordnung: [•][Einzelheiten einfügen]]**
18. **[** Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden: **[Angaben einfügen] [Nicht anwendbar.]**

VII. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER PFANDBRIEFE

Im Folgenden ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze, die auf Pfandbriefe und Pfandbriefbanken (wie nachstehend definiert) anwendbar sind, wiedergegeben. Diese Zusammenfassung umfasst nicht alle Überlegungen, die für einen Anleger relevant sein könnten, und steht insgesamt unter dem Vorbehalt der anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

Einleitung

Bei Pfandbriefen handelt es sich um standardisierte Forderungspapiere nach deutschem Recht, deren Spezifikationen im Pfandbriefgesetz („**PfandBG**“) vom 22. Mai 2005 in jeweils aktueller Fassung geregelt sind. Das PfandBG wurde am 27. Mai 2005 veröffentlicht und trat am 19. Juli 2005 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wurden alle bestehenden Gesetze zum Pfandbriefgeschäft in Deutschland, einschließlich u.a. des Hypothekendarlehensgesetzes, des Gesetzes über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und des Schiffsbankgesetzes, durch die das PfandBG begleitenden gesetzlichen Vorschriften, d.h. das Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts, aufgehoben.

Mit dem PfandBG wurde das vor dem 19. Juli 2005 geltende Spezialbankprinzip abgeschafft und ein neuer, einheitlicher aufsichtsrechtlicher Rahmen für alle deutschen Kreditinstitute eingeführt. Seit dem 19. Juli 2005 dürfen sich alle deutschen Kreditinstitute, vorbehaltlich einer Genehmigung und der Erfüllung bestimmter zusätzlicher Anforderungen nach dem PfandBG, im Pfandbriefgeschäft betätigen, während die vor dem 19. Juli 2005 bestehenden Beschränkungen bezüglich des Umfangs ihrer zulässigen Geschäfte aufgehoben wurden. Das PfandBG schuf damit für alle deutschen Kreditinstitute, die sich im Pfandbriefgeschäft betätigen möchten, dieselben Voraussetzungen.

Deutsche Kreditinstitute, die im Pfandbriefgeschäft tätig werden wollen, müssen nach dem Kreditwesengesetz von der BaFin eine schriftliche Zulassung einholen und zu diesem Zweck zusätzliche, im PfandBG vorgegebene Anforderungen erfüllen.

Seit dem 19. Juli 2005 werden die Aktivitäten aller Banken, die mit der Emission von Pfandbriefen befasst sind, durch das PfandBG und das Kreditwesengesetz geregelt und unterliegen der Aufsicht der BaFin. Insbesondere führt die BaFin auf Grundlage geeigneter Stichproben (in der Regel alle zwei Jahre) Überprüfungen der im Deckungsstock (wie nachstehend definiert) enthaltenen Anlagen durch.

Das PfandBG wurde durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts vom 20. März 2009 geändert, das am 25. März 2009 veröffentlicht wurde und am 26. März 2009 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurden u.a. Regelungen eingeführt, aufgrund derer Pfandbriefbanken ab dem 1. November 2009 zur Unterhaltung einer Liquiditätsreserve im Rahmen ihres Deckungsstocks verpflichtet sind, sowie eine präzisiertere Berichterstattung über die Laufzeitstrukturen der im Deckungsstock enthaltenen Anlagen und eine neue, vierte Art des Pfandbriefs, nämlich der Flugzeugpfandbrief. Nach Maßgabe des geänderten PfandBG können Pfandbriefbanken, sobald sie einmal eine entsprechende Genehmigung erhalten haben, Hypothekendarlehenspfandbriefe, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und/oder Flugzeugpfandbriefe ausgeben.

Das deutsche Pfandbriefgesetz sieht zum Schutz der Rechte der Inhaber Pfandbriefen Regelungen vor, die klarstellen, dass Maßnahmen, die auf der Grundlage des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) durchgeführt werden können und die die Befugnisse der zuständigen Abwicklungsbehörde im Falle finanzieller Schwierigkeiten eines Kreditinstituts erweitern, nicht für das Pfandbriefgeschäft des jeweiligen Kreditinstituts gelten, sondern nur für den verbleibenden Teil des Geschäfts des jeweiligen Kreditinstituts.

Im Zuge der Umsetzung der BRRD in nationales Recht wurde das deutsche Pfandbriefgesetz mit Wirkung zum 19. Dezember 2014 weiter geändert. Aufgrund dieser Änderung und zusätzlich zu den oben genannten Regelungen zur Überdeckung wird die BaFin insbesondere ermächtigt, von einer Pfandbriefbank zusätzliche Deckungsanforderungen zu verlangen, soweit die Werthaltigkeit von Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und zur Deckung verwendeten Derivategeschäften nicht gewährleistet erscheint. Im Zusammenhang mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz vom 2. November 2015 wurde das Pfandbriefgesetz weiter geändert. Die neuen Bestimmungen sehen unter anderem für das Deckungsvolumen von Öffentlichen Pfandbriefen vor, dass bestimmte Forderungen gegen Schuldner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, für die ein Vorrecht nicht gewährleistet ist, nicht auf die 10-Prozent-Marke des Gesamtvolumens der Forderungen angerechnet werden, für die ein solches Recht gewährleistet ist, wenn die Pfandbriefbank einen vollständigen finanziellen Ausgleich durch eine Entschädigungsstelle erhalten kann.

Der im Pfandbriefgesetz vorgesehene gesetzliche Rahmen für Pfandbriefbanken, die sich in einer insolvenznahen Situation befinden, wird durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 (Covered Bond Richtlinie) in deutsches Recht weiter angepasst. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Mai 2021 abgeschlossen und am 17. Mai 2021 wurde das Gesetz zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz wird in zwei Schritten am 1. Juli 2021 und 8. Juli 2022 in Kraft treten. Die Änderungen des deutschen Pfandbriefgesetzes umfassen u.a. die Einführung der Möglichkeit, die Anfangslaufzeit von Pfandbriefen zu verlängern. Danach hat der Sachwalter unter bestimmten, im Gesetz vordefinierten Umständen die Befugnis, die Zahlung von Zinsen und/oder Kapitalbeträgen ausstehender Pfandbriefe um bis zu einen Monat zu verschieben.

In dieser Zusammenfassung werden Banken, die zur Emission von Pfandbriefen ermächtigt sind, allgemein als „**Pfandbriefbanken**“ bezeichnet.

Auf alle Arten von Pfandbriefen anwendbare Regeln

Pfandbriefe, d.h. die allgemeinen Regresspflichten der emittierenden Pfandbriefbank, sind jederzeit durch einen Deckungsstock aus bestimmten zulässigen Anlagen (wie nachstehend beschrieben) gesichert oder „gedeckt“ und können nicht nach Wahl der Inhaber vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Jede Pfandbriefart – Hypothekenpfandbriefe, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe – muss durch eine separate Deckungsmasse aus bestimmten zulässigen Anlagen (jeweils ein „**Deckungsstock**“) gesichert sein. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder verfügt über weitreichende Zuständigkeiten bei der Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des PfandBG durch die Pfandbriefbank. Der Treuhänder überwacht insbesondere, dass die jeweils für die Pfandbriefe einer bestimmten Art als Deckungsmasse zur Verfügung gestellten Anlagen ausreichend sind. Die Pfandbriefbank kann Anlagen nur mit vorheriger Genehmigung des Treuhänders in den Deckungsstock einbringen oder aus ihm entnehmen. Jede Emission von Pfandbriefen muss zunächst vom Treuhänder bescheinigt werden.

Der Gesamtnennbetrag der in einem Deckungsstock enthaltenen Anlagen muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Pfandbriefe, die gegen diesen Deckungsstock ausgegeben wurden, und der Gesamtzinsenertrag auf die im Deckungsstock enthaltenen Anlagen muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der gesamte auf alle ausstehenden Pfandbriefe, die gegen diesen Deckungsstock ausgegeben wurden, zahlbare Zinsaufwand. Darüber hinaus muss die Deckung aller ausstehenden Pfandbriefe hinsichtlich Kapital und Zinsen jederzeit auf Grundlage des Barwertes sichergestellt sein. Schließlich muss der Barwert der im Deckungsstock enthaltenen Anlagen den Barwert der Verbindlichkeiten aus den entsprechenden Pfandbriefen und Derivativen um mindestens zwei Prozent übersteigen („**sichernde Überdeckung**“).

Die sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Anlagen bestehen. Zulässige Anlagen für die sichernde Überdeckung sind (a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel, bei denen die deutsche Bundesregierung, ein Sondervermögen der deutschen Bundesregierung, ein deutsches Bundesland, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU**“), ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“), die Europäische Investitionsbank („**EIB**“), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („**Weltbank**“), die Entwicklungsbank des Europarats („**CEB**“) oder die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („**EBWE**“ und zusammen mit der EIB, Weltbank und EBWE die „**Überdeckungsanlagen-Banken**“) als Schuldner fungieren; (b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel, bei denen die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan als Schuldner fungieren, vorausgesetzt, die diesem Schuldner anhand eines Ratings von einer anerkannten internationalen Rating-Agentur zugewiesene Risikogewichtung entspricht der Bonitätsstufe 1 (wie in Tabelle 1 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG dargelegt); (c) Schuldverschreibungen unter Garantie einer der vorstehend unter (a) und (b) genannten Stellen und (d) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates oder bei einem anderen geeigneten Kreditinstitut mit Sitz in einem der vorstehend unter (b) oder (b) genannten Länder, vorausgesetzt, die diesem Schuldner zugewiesene Risikogewichtung ist vergleichbar mit der Bonitätsstufe 1 (wie in Tabelle 3 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG dargelegt) (die vorstehend unter (a) bis (d) genannten Anlagen werden nachstehend als die „**Überdeckungsanlagen**“ bezeichnet).

Die Pfandbriefbank muss jede Anlage des Deckungsstocks für jede Pfandbriefart und die aus Derivativen entstehenden Verbindlichkeiten im Deckungsregister eintragen. Derivative können in diesem Register nur mit Zustimmung des Treuhänders und der betreffenden Gegenpartei eingetragen werden. Soweit sich Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivativen ergeben können, die als Deckungsmasse dienen, müssen auch die Forderungen der Gegenparteien der Pfandbriefbank aus diesen Derivativen gedeckt sein.

Falls eine für eine Deckungsmasse im Deckungsregister eingetragene Anlage nur zum Teil als Deckung verwendet werden soll, müssen der vorgesehene Deckungsbetrag sowie sein Status im Verhältnis zu dem nicht als Deckungsmasse dienenden Teil der Anlage klar im Deckungsregister ausgewiesen werden.

Die Pfandbriefbank muss über ein angemessenes Risikosteuerungssystem verfügen, das die im Detail im PfandBG vorgegebenen Anforderungen erfüllt, sowie vierteljährlich und jährlich die im PfandBG ausführlich dargelegten umfassenden Offenlegungspflichten erfüllen. Insbesondere muss die Pfandbriefbank sicherstellen und dokumentieren, dass jederzeit die vorgeschriebene Deckungsmasse vorhanden ist.

Deckungsstock für Hypothekendarlehen

Im Fall von Hypothekendarlehen umfasst der jeweilige Deckungsstock unter anderem Hypothekendarlehen. Nur Hypothekendarlehen oder Teile davon, deren Beleihungsquote (bezogen auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte) sich auf nicht mehr als 60 Prozent des Wertes der zugrundeliegenden Objekte beläuft (der „**Beleihungswert**“), dürfen in den Deckungsstock einbezogen werden. Die Bewertung, auf deren Grundlage der Beleihungswert ermittelt wird, muss von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der nicht bei der Darlehensentscheidung mitwirkt und über die notwendige berufliche Erfahrung sowie Kenntnisse verfügt, um den Beleihungswert einschätzen zu können.

Die zulässigen Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten eines ausländischen Rechtssystems lasten, die mit grundstücksgleichen Rechten nach deutschem Recht vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und Grundstücke, in Bezug auf die belastete Rechte bestehen, müssen in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des EWR, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich Großbritannien, Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan belegen sein. Grundschulden und andere ausländische Sicherungsrechte, die dem jeweiligen Inhaber von Pfandbriefen eine vergleichbare Sicherheit bieten und ihn berechtigen, seinen Ansprüche auch durch Realisierung des belasteten Grundvermögens oder grundstücksgleichen Rechts zu befriedigen, stehen mit Hypotheken im gleichen Rang.

Der Deckungsstock für Hypothekendarlehen kann jedoch auch bestimmte andere Sicherheiten umfassen, unter anderem auch die Folgenden (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) Ausgleichsforderungen, die gemäß § 8 (2) der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen vom 7. Dezember 1994 in jeweils aktueller Fassung in auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen umgewandelt wurden;
- (ii) die unter Punkt (a) bis (c) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen genannten Anlagen sowie monetäre Forderungen gegen die Europäische Zentralbank, jede Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU oder jedes andere geeignete Kreditinstitut (wie unter Punkt (d) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen dargelegt);
- (iii) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, soweit diese Forderungen direkt erhoben werden gegen (a) inländische Regional- und Kommunalbehörden sowie Behörden und öffentliche Einrichtungen, für die eine Anstaltslast oder eine auf Gesetz beruhende Gewährträgerhaftung oder eine staatliche Refinanzierungsgarantie gilt oder die das gesetzliche Recht zur Erhebung von Gebühren, Umlagen oder anderen Abgaben innehaben; (b) andere Mitgliedstaaten der EU oder andere Vertragsstaaten des EWR und ihre jeweiligen Zentralbanken; (c) Regionalverwaltungen und Kommunalbehörden der vorstehend unter (iii) (b) genannten Staaten; (d) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz, Vereinigte Königreich Großbritannien, Nordirland und Kanada und ihre jeweiligen Zentralbanken, vorausgesetzt, die dem betreffenden Land gemäß Einschätzung der zuständigen Verwaltungsbehörde anhand des von einer anerkannten internationalen Rating-Agentur erteilten Ratings zugewiesene Risikogewichtung entspricht der Bonitätsstufe 1 (wie in Tabelle 1 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG dargelegt); (e) Regionalverwaltungen und Kommunalregierungen der vorstehend unter (iii) (d) genannten Staaten, vorausgesetzt, sie werden von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit dem jeweiligen Zentralstaat gleichgestellt oder ihnen wurde gemäß Tabelle 3 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG eine Risikogewichtung zugewiesen, die der Bonitätsstufe 1 entspricht; (f) die Europäische Zentralbank, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne des Anhangs VI Nr. 1, 4 und 5 zur

Richtlinie 2006/48/EG; (g) öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR; (h) öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Nr. 18 der Richtlinie 2006/48/EG der vorstehend unter (iii) (d) genannten Staaten, vorausgesetzt, sie erfüllen die vorstehend unter (iii) (e) genannten Voraussetzungen;

- (iv) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, soweit diese Forderungen durch eine der vorstehend unter (iii) (a) bis (f) genannten Stellen oder durch eine Exportkreditversicherungs-Agentur garantiert sind, bei der die von einer öffentlichen Stelle gemäß vorstehendem Punkt (iii) (g) zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen;
- (v) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, die begeben wurden von (a) Landesregierungen, Zentralbanken, Regionalverwaltungen oder kommunalen Gebietskörperschaften der vorstehend unter (iii) (d) genannten Staaten; (b) öffentlichen Stellen der vorstehend unter (iii) (d) genannten Länder; (c) einer multilateralen Entwicklungsbank; oder (d) einer internationalen Organisation, vorausgesetzt, der Schuldner war zum Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Forderung in den Deckungsstock der Bonitätsstufe 1 zugeordnet und gehört immer noch mindestens der Bonitätsstufe 2 an;
- (vi) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, soweit diese Forderungen durch eine der vorstehend unter (v) (a), (c) oder (d) genannten Einrichtungen garantiert sind, vorausgesetzt, der Garant war zum Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Forderung in den Deckungsstock der Bonitätsstufe 1 zugeordnet und gehört immer noch mindestens der Bonitätsstufe 2 an; und
- (vii) Forderungen aus derivativen Geschäften gemäß Definition in § 4 (3) Satz 2 PfandBG, die unter anderem mit geeigneten Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Versicherungsunternehmen, einer zentralen Gegenpartei bei einer Börse, der deutschen Bundesregierung oder deutschen Bundesländern abgeschlossen wurden, soweit sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank aus den standardisierten Rahmenverträgen im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank oder eines Deckungsstocks nicht geschmälert werden können. Der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, darf nicht mehr als 12 Prozent betragen.

Deckungsstock für öffentlich-rechtliche Pfandbriefe

Der Deckungsstock für öffentlich-rechtliche Pfandbriefe umfasst unter anderem (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) monetäre Forderungen aus der Gewährung von Darlehen oder Emission von Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit diese Forderungen direkt gegen eine der vorstehend unter Punkt (iii) bis (iv) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehen“ genannten Stellen erhoben werden;
- (ii) Ausgleichsforderungen (wie vorstehend unter Punkt (i) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehen“ beschrieben);
- (iii) monetäre Forderungen gegen geeignete Kreditinstitute im Sinne von § 4 (1) Satz 2 Nr. 3 PfandBG; und
- (iv) Forderungen aus derivativen Transaktionen (wie vorstehend unter Punkt (vii) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehen“ beschrieben), vorausgesetzt, der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, beträgt nicht mehr als 12 Prozent.

Deckungswerte im Vereinigten Königreich von Großbritannien

Das PfandBG wurde zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union geändert, das im Bundesgesetzblatt vom 28. März 2019 veröffentlicht wurde und am 29. März 2019 in Kraft getreten ist. Nach dieser Änderung bleiben im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen

Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum die bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs gemäß den vorgenannten Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes registrierten Deckungswerte, die durch Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Vereinigten Königreich gesichert sind oder gegen das Vereinigte Königreich oder seine Behörden gerichtet sind (falls zulässig) oder von diesen Behörden garantiert werden, deckungsfähig. Darüber hinaus dürfen die bis zum Widerruf in Deckung genommenen Vermögenswerte nicht auf die oben genannte Grenze von 10 Prozent für Deckungswerte angerechnet werden, bei denen das Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger nicht gewährleistet ist.

Verlängerung der Laufzeit bei Bestellung eines Administrators

Die Richtlinie (EU) 2019/2162 (Covered Bond Directive) sieht unter anderem eine Harmonisierung der Bedingungen für verlängerbare Laufzeitstrukturen für Pfandbriefe innerhalb der Europäischen Union vor. In Deutschland wird die Möglichkeit der Laufzeitverlängerung durch ein Gesetz zur Umsetzung der Covered-Bond-Richtlinie umgesetzt, das u.a. zu Änderungen im Pfandbriefgesetz führen wird. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Mai 2021 abgeschlossen und am 17. Mai 2021 wurde das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU)2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz wird in zwei Schritten zum 1. Juli 2021 bzw. 8. Juli 2022 in Kraft treten. Die Änderungen des Pfandbriefgesetzes umfassen u.a. die Einführung der Möglichkeit, die Laufzeit von Pfandbriefen auf bis zu 12 Monate zu verlängern.

Die Verlängerung der Laufzeit kann nur durch den Sachwalter vorgenommen werden. Die Bestellung des Sachwalters muss nach § 31 Abs. 1 und Abs. 11 PfandBG erfolgen und ist nur in den vom PfandBG vorgeschriebenen Fällen möglich. Insbesondere kann der Sachwalter bereits vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestellt werden, z. B. wenn die Voraussetzungen des § 46 KWG vorliegen oder im Zusammenhang mit einem Sanierungsverfahren.

Nach § 30 Abs. 2b PfandBG darf der Sachwalter eine Fälligkeitsverschiebung vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Der Sachwalter hat die Befugnis, die Zahlung der Zinsbeträge aller ausstehenden Pfandbriefe, einschließlich der vor dem 1. Juli 2021 begebenen Pfandbriefe, um bis zu einen Monat nach der ursprünglichen Fälligkeit und die Zahlung des Kapitalbetrags ausstehender Pfandbriefe um bis zu 12 Monate nach der ursprünglichen Fälligkeit zu verschieben. In diesem Fall wird die Zahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und wird am verlängerten Fälligkeitstag zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen für den Verlängerungszeitraum fällig und zahlbar. In diesem Fall laufen die Zinsen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe zu dem in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz weiter auf und werden von der Emittentin an jedem Zinszahlungstag (wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt) gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen gezahlt. Ab dem 8. Juli 2022 werden die Möglichkeit einer Verschiebung der Fälligkeit gemäß § 30 Abs. 2a Pfandbriefgesetz und die entsprechenden Bedingungen für eine solche Verschiebung in den Anleihebedingungen deutlich angegeben. Verschiebt der Sachwalter die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission, darf die Reihenfolge der Rückzahlungen von Pfandbriefverbindlichkeiten, die innerhalb dieses Verlängerungszeitraums fällig werden, nicht verändert werden. Dies hat zur Folge, dass auch die Rückzahlung dieser Pfandbriefe verschoben werden muss. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist es auch möglich, Pfandbriefverbindlichkeiten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin, aber vor dem Ende des Verlängerungszeitraums zu befriedigen.

Insolvenzverfahren

Im PfandBG sind außerdem die Regelungen festgelegt, die im Fall der Insolvenz einer Pfandbriefbank anwendbar sind. Aufgrund dieser Regelungen sind im Fall der Insolvenz einer Pfandbriefbank mit ausstehenden Pfandbriefen ein oder zwei Sachwalter zu bestellen. Der Deckungsstock wird ausschließlich zugunsten der Inhaber der Pfandbriefe durch den Sachwalter getrennt von der allgemeinen Insolvenzmasse der Pfandbriefbank verwaltet.

Der Sachwalter wird auf Aufforderung durch die BaFin vor oder nach Einleitung des Insolvenzverfahrens durch das am Sitz der Pfandbriefbank zuständige Gericht bestellt. Der Sachwalter unterliegt der Aufsicht durch das Gericht und die BaFin, insoweit als die BaFin das Gericht auffordern kann, den Sachwalter aus wichtigem Grund abzurufen. Falls über eine Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird, übernimmt der

Sachwalter die Verwaltung und Betreuung des Deckungsstocks (einschließlich der Vollmacht zur Veräußerung der Vermögenswerte im Deckungsstock). Der Sachwalter erhält alle Zahlungen auf die Vermögenswerte des Deckungsstocks (Zins- und Kapitalzahlungen) und ist verpflichtet, den Deckungsstock abzuwickeln und die vollständige Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe sicherzustellen. Nur im Fall einer offensichtlichen Überdeckung im Deckungsstock (einschließlich der sichernden Überdeckung) und falls Vermögenswerte nicht der Verwaltung durch den Treuhänder unterstehen, kann der Insolvenzverwalter verlangen, dass der Sachwalter eine Übertragung der Vermögenswerte vom jeweiligen Deckungsstock auf die Insolvenzmasse der Pfandbriefbank vornimmt. Die Deckungsmasse, die nach (i) vollständiger Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und (ii) Zahlung der Kosten der Verwaltung des Deckungsstocks durch den Sachwalter verbleibt, ist in die Insolvenzmasse der Pfandbriefbank zu überführen.

Mit schriftlicher Zustimmung der BaFin kann der Sachwalter des Weiteren alle Pfandbriefverbindlichkeiten oder einen Teil von ihnen und die entsprechende Deckungsmasse auf eine andere Pfandbriefbank übertragen. Im Fall einer Teilübertragung der Deckungsmasse muss der Teil, der bei der insolventen Pfandbriefbank verbleibenden Deckungsmasse, den Bestimmungen über die Deckung von Pfandbriefen entsprechen.

Nach dem PfandBG ist der Deckungsstock im Fall einer Insolvenz der Pfandbriefbank nicht Teil der Insolvenzmasse der Pfandbriefbank, so dass eine solche Insolvenz nicht automatisch eine Insolvenz der im Deckungsstock enthaltenen Vermögenswerte auslöst. Die BaFin würde nur ein separates Insolvenzverfahren gegen den betreffenden Deckungsstock einleiten, wenn der betreffende Deckungsstock insolvent wäre, was aufgrund der folgenden Umstände der Fall sein könnte: (i) der Deckungsstock kann die Verpflichtungen aus den gegen diesen Deckungsstock ausgegebenen Pfandbriefen nicht erfüllen (Zahlungsunfähigkeit); oder (ii) ein Überschuss der Verpflichtungen aus den gegen diesen Deckungsstock ausgegebenen Pfandbriefen über die Vermögenswerte des Deckungsstocks (Überschuldung). In beiden Fällen hätten die Inhaber der Pfandbriefe den Erstanspruch auf die im jeweiligen Deckungsstock enthaltenen Vermögenswerte. Ihr Vorzugsrecht würde auch die auf die Pfandbriefe nach Beginn des Insolvenzverfahrens aufgelaufenen Zinsen umfassen. Darüber hinaus hätten die Inhaber der Pfandbriefe, jedoch nur soweit ihnen ein Verlust entstanden ist, ein Rückgriffsrecht auf die nicht im jeweiligen Deckungsstock enthaltenen Vermögenswerte der insolventen Pfandbriefbank. Bezüglich dieser Vermögenswerte würden die Inhaber der Pfandbriefe mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der insolventen Pfandbriefbank im gleichen Rang stehen.

Jumbo-Pfandbriefe

Da Jumbo-Pfandbriefe denselben Gesetzen unterliegen wie Pfandbriefe, können sie keiner anderen Klasse von Vermögenswerten zugeordnet werden. Um jedoch die Liquidität im Pfandbriefmarkt zu erhöhen, haben verschiedene Pfandbriefbanken sich auf bestimmte Mindeststandards für Jumbo-Pfandbriefe (die „**Mindeststandards**“) geeinigt, die auf solche als Jumbo-Pfandbriefe ausgegebene Pfandbriefe anwendbar sind. Bei diesen Mindeststandards handelt es sich nicht um gesetzliche Bestimmungen. Sie sind vielmehr als eine freiwillige Einschränkung der Möglichkeiten der Emittenten bei der Strukturierung von Pfandbriefen anzusehen. Eine nicht erschöpfende Übersicht über die Mindeststandards ist nachstehend wiedergegeben:

- (i) Der Mindestnennbetrag für Jumbo-Pfandbriefe beläuft sich auf EUR 1.000.000.000.
- (ii) Jumbo-Pfandbriefe müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrem Ausgabedatum in einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt sein.
- (iii) Die Syndikatsbanken werden als Marketmaker tätig; neben ihrem eigenen System verpflichten sie sich, auf entsprechende Anfrage Kurse zu stellen und auf Anfrage von Anleger Geld- und Briefkurse über eine elektronische Handelsplattform sowie im Telefonhandel zu stellen.
- (iv) Die Syndikatsbanken verpflichten sich, täglich für jeden ausstehenden Jumbo-Pfandbrief (mit einer Restlaufzeit von 24 Monaten oder mehr) den Renditeaufschlag zur Swapkurve (Asset Swap Spread) bekanntzugeben. Die durchschnittlichen Spreads, die für jeden Jumbo-Pfandbrief nach einem festgelegten Verfahren ermittelt werden, werden auf der Website des Verbands Deutscher Pfandbriefbanken (www.pfandbrief.de) veröffentlicht.
- (v) Jumbo-Pfandbriefe müssen als Festzinspapiere mit jährlich nachträglich zahlbaren Zinsen und Rückzahlung in einem Betrag bei Endfälligkeit begeben werden.
- (vi) Ein Emittent von Jumbo-Pfandbriefen kann diese zu Tilgungszwecken oder zwecks Verwaltung durch den Treuhänder zurückkaufen. Nach dem Rückkauf von Jumbo-Pfandbriefen durch den betreffenden

Emittenten darf der verbleibende ausstehende Gesamtnennbetrag dieser Jumbo-Pfandbriefe einen Betrag von EUR 1.000.000.000 nicht unterschreiten. Der betreffende Emittent muss jeden Rückkauf und dessen voraussichtliches Volumen sowie den vorgesehenen Rückkaufpreis mindestens 3 Bankarbeitstage im Voraus öffentlich bekanntgeben und eine umfassende Transparenz im Markt sicherstellen. Nach jedem Rückkauf der von ihm begebenen Jumbo-Pfandbriefe darf der betreffende Emittent die zurückgekauften Jumbo-Pfandbriefe erst nach Ablauf eines Jahres wieder aufstocken.

Wenn einer der Mindeststandards nicht mehr erfüllt ist, verlieren die Jumbo-Pfandbriefe ihren Status als solche.

Die Mindeststandards werden durch die Wohlverhaltensregeln für Emittentin und Syndikatsbanken (die „**Wohlverhaltensregeln**“) ergänzt, die keine gesetzlichen Regelungen beinhalten.

VIII. BESTEUERUNG WARNHINWEIS

DIE STEUERGESETZGEBUNG DES MITGLIEDSTAATES DER POTENZIELLEN INVESTOREN IN WERTPAPIERE UND DAS LAND, IN DEM DIE EMITTENTIN IHREN SITZ HAT, KÖNNEN EINEN EINFLUSS AUF DIE AUS DEN WERTPAPIEREN ERZIELTEN EINKÜNFTE HABEN. POTENZIELLEN KÄUFERN DER WERTPAPIERE WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN DES KAUFES, DES BESITZES UND DER VERÄUßERUNG VON WERTPAPIEREN, EINSCHLIEßLICH DER AUSWIRKUNGEN ETWAIGER STAATLICHER ODER LOKALER STEUERN, GEMÄß DEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, IM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG UND IN JEDEM LAND, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND, GELTENDEN STEUERGESETZEN ZU KONSULTIEREN.

IX. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen, nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert (die „**Prospektrichtlinie**“), umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

ab dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats gebilligt bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet worden ist, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Billigung liegt;

zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Basisprospekts durch die Emittentin gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;

zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.

bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) eingehalten hat und einhalten wird.

Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

2. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, der Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Bei Schuldverschreibungen, die für einen Teil der Gesamtlaufzeit bzw. insgesamt oder für einen bestimmten Zeitraum mit einem variablen Zinssatz verzinst werden, kann die Höhe der Zinszahlungen bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden, da die Zinszahlungen anhand eines Referenzzinssatzes ermittelt werden, der sich über die Laufzeit hinweg ändern kann. Dementsprechend kann die Rendite (teilweise) variabel verzinslicher Schuldverschreibungen und von Reset Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung und nach der Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Falls die Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren festen Zinssätzen verzinst werden und die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldverschreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen) angegeben. Für den Fall, dass unter den jeweiligen Schuldverschreibungen Kündigungsrechte angegeben sind, erfolgt die entsprechende Angabe jeweils unter der Annahme, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen am vereinbarten Fälligkeitstag erfolgt.

In diesem Fall finden die folgenden Berechnungsmethoden Anwendung:

a) IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfußes wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

oder

b) ISMA Methode

Die Rendite nach ISMA ist eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.

3. Potentielle Anleger

Anleger in die Schuldverschreibungen können Privatanleger oder qualifizierte Anleger sein.

Qualifizierte Anleger sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung des Begriffs „qualifizierte Anleger“ in Artikel 2 (e) PVO.

Privatanleger sind Personen, die keine qualifizierten Anleger im vorgenannten Sinne sind.

4. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Schuldverschreibungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und ggf. sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Ggf. wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z.B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (sogenannte „Vertriebsvergütungen“) sowie ggf. Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Ggf. erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertrags Gesichtspunkte eine Rolle.

5. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,

soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden,

Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am früheren der folgenden Ereignisse: am

30. Tag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Tag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und

Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

X. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts ist bei der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (die "CSSF" oder die "**zuständige Behörde**") beantragt worden. Die Prüfung dieses Basisprospekts durch die CSSF erfolgt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden. Jeder Anleger sollte seine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß der Prospektverordnung und dem luxemburgischen Prospektgesetz wurde nur bei der zuständigen Behörde und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragt.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die CSSF zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der zuständigen Behörde in Deutschland, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften der Prospektverordnung erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die CSSF ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum seiner Billigung gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu dem Tag wiedergeben, auf den sie datiert sind. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Datum zutreffend und vollständig sind oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Die Emittentin ist im Fall eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben zur Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Ein potentieller Anleger sollte eine Investitionsentscheidung daher nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen treffen.

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Anleger sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (U.S. Securities and Exchange Commission – „**SEC**“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Hand-

lung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der „**Securities Act**“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt IX. „Übernahme und Verkauf“ verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Fall einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland und/oder Luxemburg, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen die Verwendung des maßgeblichen Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 11 bis 15.

Im Fall einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Fall der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten und auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/>) veröffentlicht.

XI. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Ferner kann im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen an Dritte eine jährliche oder einmalige Vertriebsvergütung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrages gezahlt werden. Diese Vertriebsvergütung ist grundsätzlich erfolgsabhängig. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenen Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend klargestellt.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt oder auf Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, der Frankfurter Wertpapierbörse oder an der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg) oder an einer anderen Börse gestellt werden.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden, keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB (<https://www.nordlb.de>):

- Staatsvertrag vom 6. Dezember 2019, in Kraft getreten am 21. Dezember 2019;

- Satzung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Dezember 2020, in Kraft getreten am 31. Dezember 2020;
- die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2019 und 2020, die jeweils den Konzernabschluss für die Jahre 2019 und 2020 enthalten;
- der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2020, der den Einzelabschluss 2020 enthält.

Veröffentlichung des Prospekts

Der Prospekt, etwaige Nachträge dazu und die Dokumente, aus denen Informationen durch Verweis aufgenommen werden, sowie die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 der Prospektverordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 auf der Website der Emittentin www.nordlb.de (siehe <https://www.nordlb-wertpapiere.de/prospekte/>) veröffentlicht (wobei die auf dieser Website enthaltenen Informationen nicht Teil des Prospekts sind und nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt wurden).

6. Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichten Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird.

Teile, die in den durch Verweis aufgenommenen Dokumenten enthalten sind und auf die in der nachstehenden Tabelle nicht Bezug genommen wird, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder werden an einer anderen Stelle im Basisprospekt behandelt.

Dokument	Seitenzahl	Referenzseiten in diesem Basisprospekt
Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2019		
Gewinn- und Verlust-Rechnung	122	53
Gesamtergebnisrechnung	123	53
Bilanz	124-125	53
Eigenkapitalveränderungsrechnung	126-127	53
Kapitalflussrechnung	128-129	53
Anhang (Notes)	131-270	53
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	272-280	53
Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2020		
Gewinn- und Verlust-Rechnung	134	53
Gesamtergebnisrechnung	135	53
Bilanz	136-137	53
Eigenkapitalveränderungsrechnung	138-139	53
Kapitalflussrechnung	140-141	53
Anhang (Notes)	143-285	46, 53
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	288-300	53
Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (Anstalt öffentlichen Rechts) für das Geschäftsjahr 2020		
Bilanz	11-14	53
Gewinn- und Verlust-Rechnung	15-16	53
Anhang	17-70	53
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	77-89	53

Die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 sowie der Geschäftsbericht 2020 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB für das Geschäftsjahr 2019 unter https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/Investor_Relations/pdf/2019/Geschaeftsbericht_2019.pdf, für NORD/LB Konzern Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 unter https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/Investor_Relations/pdf/2020/NORDLB_Konzerngeschaeftsbericht_2020.pdf und für den Geschäftsbericht 2020 der Emittentin unter https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/Investor_Relations/pdf/2020/NORDLB_Konzerngeschaeftsbericht_2020.pdf einsehbar.

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts vom 24. Juni 2020 begonnene öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 24. Juni 2020 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgender Basisprospekt für die nachstehend für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten Schuldverschreibungen (die „**Betreffenden Schuldverschreibungen**“). Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 24. Juni 2020 begebenen Schuldverschreibungen und unter dem jeweiligen nachfolgenden Basisprospekt fortgeführten Schuldverschreibungen werden daher die nachfolgend aufgeführten Muster-Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Deckblattes, welches durch das Deckblatt aus diesem Basisprospekt (Seiten 279 und 280) ersetzt wird) sowie die Muster-Emissionsbedingungen aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2020 per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Basisprospekt vom	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
24. Juni 2020		
Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	67 - 261	278
Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen) mit Ausnahme des Deckblattes auf den Seiten 262 und 263	264 -286	304

Zum Datum dieses Basisprospekts sind die **Betreffenden Schuldverschreibungen**, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgender Basisprospekt fortgesetzt werden soll, die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen Wertpapierkennnummer genannten Schuldverschreibungen.

Betreffende Schuldverschreibungen

DE000NLB3BT9	DE000NLB3B40	DE000NLB3CH2	DE000NLB3DL2	DE000NLB3SC9
DE000NLB3BV5	DE000NLB3B32	DE000NLB3CL4	DE000NLB3DX7	DE000NLB3SD7
DE000NLB3BU7	DE000NLB3B24	DE000NLB3CR1	DE000NLB3R18	DE000NLB3SE5
DE000NLB3B08	DE000NLB3BY9	DE000NLB3B57	DE000NLB3R42	DE000NLB3SF2
DE000NLB3B16	DE000NLB3BX1	DE000NLB3CT7	DE000NLB3R59	DE000NLB3SG0
DE000NLB3B65	DE000NLB3BW3	DE000NLB3SA3	DE000NLB3R67	DE000NLB3SH8
DE000NLB3P69	DE000NLB3R00	DE000NLB3SB1		

Der Basisprospekt vom 24. Juni 2020 (einsehbar unter https://www.nordlb-wertpapiere.de/fileadmin/redaktion_kmp/pdf/Prospekte/Basisprospekte/Prospectus_-_Base_final_200624_C-025243.pdf) geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. August 2020, den Nachtrag Nr. 2 vom 27. November 2020, den Nachtrag Nr. 3 vom 5. Januar 2021, den Nachtrag Nr. 4 vom 19. März 2021, den Nachtrag Nr. 5 vom 29. März 2021, den Nachtrag Nr. 6 vom 30. April 2021 und Nr. 7 vom 28. Mai 2020 sowie die Endgültigen Bedingungen der **Betreffenden Schuldverschreibungen** können auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/prospekte/>) eingesehen werden.

7. Angaben von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS zum Rating der Emittentin aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/rating> abgerufen werden.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen worden sind, ist die Quelle dieser Informationen in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind

Bestimmte Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, werden nur in die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die ISIN (International Security Identification Number) oder sonstige Wertpapierkennnummern,
- die Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin für ihre Wertpapiere erstellt wurden,
- die Gesamtsumme der Emission / des Angebots,
- die Frist, einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot gilt,
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller,
- Mindest- und / oder maximale Zeichnungshöhe,
- Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung,
- Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse,
- Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte,
- Beschreibung des Antragsverfahrens,
- Angabe der Tranche,
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann,
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden,
- Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden,
- Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder geschlossen wird,
- alle geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin bereits Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen zum Handel zugelassen sind,
- die maßgeblichen Angebotskonditionen.